

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung

---

**Sitzung:** Donnerstag, 24.10.2024, 15:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
9. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
10. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 05.09.2024
11. Mitteilungen (Personal)
- 11.1. Personalkostenhochrechnung September 2024 24-24481
12. Anträge (Personal)
13. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt 24-24369
14. Anfragen (Personal)
- 14.1. KI - AG Digitales 24-24479
15. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
16. Mitteilungen (Finanzen)
17. Anträge (Finanzen)
- 17.1. Transparenz in den Haushaltsberatungen sicherstellen - Einsparvorschläge inklusive ihrer Auswirkungen offenlegen 24-24490
18. Zweite Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013 24-24360
19. 24-24442 Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig Wirtschaftsplan 2025
20. Umsetzung der Grundsteuerreform - Änderung der Hebesatzsatzung - aufkommensneutraler Hebesatz zum 01.01.2025 24-24487
21. Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) 24-24346
22. Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) 24-24347
23. Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 24-24348
24. Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zum schlüsselfertigen Neubau der Erweiterung des Gymnasiums Kleine Burg 24-24384
25. Aktualisierung der Pachtverträge des Sportreferates / Umsetzung § 2b UStG bei den Verträgen der vermieteten/verpachteten Sportanlagen 24-24376
26. Erlebnis Turnfest 2027 in Braunschweig 24-24271

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 27. | 24-24506 Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG |                 |
| 28. | Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem "Förderverein Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V." sowie Annahme einer Zuwendung                                  | <b>24-24451</b> |
| 29. | Annahme von zukünftigen Zuwendungen über 2.000 €, hier: Spende aus dem Nachlass der Stifter/Stiftungsvorstände Dr. Maria und Hans-Joachim Grove                                  | <b>24-24434</b> |
| 30. | Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €   | <b>24-24446</b> |
| 31. | Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €  | <b>24-24447</b> |
| 32. | Anfragen (Finanzen)  |                 |

Braunschweig, den 17. Oktober 2024

**Betreff:****Personalkostenhochrechnung September 2024****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

**Datum:**

14.10.2024

**Beratungsfolge****Sitzungstermin****Status**

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis) 24.10.2024

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Kenntnisnahme die Hochrechnung der Personalkosten für September 2024.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

Personalkostenhochrechnung September 2024



**Betreff:****Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

**Datum:**

01.10.2024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Die Stadtamtfrau Simone Haase wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt berufen.“

**Sachverhalt:**

Der Stadtamtfrau Simone Haase wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2024 der Dienstposten einer Prüferin in der Stelle 0140.10 Prüfbereich Verwaltung im Rechnungsprüfungsamt übertragen. Die Zuständigkeit von Frau Haase erstreckt sich insbesondere auf die Prüfung des Fachbereichs 10 Zentrale Dienste, der Stabsstelle 0110 Stabsstelle Digitalisierung, Smart-City und des dezentralen Controllings, sowie den Sonderaufgaben und den Datenschutz des Ref. 0140 Referat Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bestätigt, dass sich Frau Haase im Rahmen ihrer Einarbeitungszeit auf dem Dienstposten bewährt hat. Ihre bisherigen Leistungen lassen erkennen, dass Frau Haase für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt befähigt ist. Daher wird vorgeschlagen, sie nunmehr zur Prüferin zu berufen.

Gemäß § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 19. Dezember 2023 obliegt die Berufung von Prüferinnen und Prüfern beim Rechnungsprüfungsamt dem Rat der Stadt Braunschweig. Hinderungsgründe im Sinne des § 154 Abs. 4 NKomVG liegen in der Person von Frau Haase nicht vor.

Ein Personalblatt mit Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang von Frau Haase ist als Anlage beigefügt.

**Anlage/n:**



Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

TOP 14.1

**24-24479**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**KI - AG Digitales**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur  
Beantwortung)

24.10.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Die Anwendung von Künstlicher Intelligenz wird zunehmend auch in Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Neben den Chancen, die ein Einsatz von KI birgt, sind jedoch auch Risiken damit verbunden. So beschäftigt sich der Bereich Critical Data Studies mit den Gefahren und Folgen diskriminierender Auswirkungen von KI auf unsere Gesellschaft. KI-Algorithmen lernen beispielsweise mithilfe großer Datensätze, in denen diskriminierende Muster, wie beispielsweise die strukturelle Benachteiligung von Frauen oder die fehlende Repräsentation von BIPOC, reproduziert werden. Insbesondere bei sogenannten „prädiktiven Algorithmen“, die für die statistische Vorhersage eingesetzt werden, aber auch beim generellen Einsatz von KI ist daher auf eine besondere Sensibilität zu achten.

Beispiel: Eine KI, die für Gesichtsanalysen nur mit Gesichtern *weißer* Menschen trainiert wird, kann/wird bei BIPOC zu Fehlanalysen kommen.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden KI-Anwendungen oder prädiktive Algorithmen in der Stadt bewusst eingesetzt oder ist der Einsatz geplant?
2. Wenn ja, in welchen konkreten Anwendungsfällen sollen/werden diese eingesetzt?
3. Wurde beim Training der eingesetzten KI-Modelle auf große und vielfältige Datensätze und auf die Gefahr der Diskriminierung geachtet?

**Anlagen:**

keine

*Betreff:***KI - AG Digitales***Organisationseinheit:*

Dezernat II

0110 Stabsstelle Digitalisierung, Smart-City

*Datum:*

24.10.2024

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

24.10.2024

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN vom 10.10.2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1)

Nein, derzeit werden in der Stadt Braunschweig keine prädiktiven Algorithmen eingesetzt. Im Hinblick auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz gibt es erste Erprobungen.

Zu Frage 2)

Da aktuell keine prädiktiven Algorithmen in der Stadt Braunschweig eingesetzt werden und auch kein Einsatz geplant ist, gibt es keine konkreten Anwendungsfälle, die benannt werden können.

Zu Frage 3)

In der Stadtverwaltung werden keine eigenen KI-Modelle trainiert.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Transparenz in den Haushaltsberatungen sicherstellen -  
Einsparvorschläge inklusive ihrer Auswirkungen offenlegen**

Empfänger:  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:  
11.10.2024

Beratungsfolge:	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird aufgefordert, spätestens zu den Beratungen des Doppelhaushaltes 2025/26 in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung am 28. November 2024 transparent offenzulegen, an welcher Stelle, in welchem Umfange und mit welchen erwarteten Auswirkungen die in der Stellungnahme 24-24333-01 dargestellte pauschale Reduzierung in Höhe von 3 % auf die Aufwandsbudgets der einzelnen Teilhaushalte zum Tragen kommen soll.

**Sachverhalt:**

Die finanzielle Lage der Stadt Braunschweig ist prekär und das nicht nur aufgrund der ausbleibenden Unterstützung durch Land und Bund. Die Verwaltung hat nun den Weg einer pauschalen Reduzierung der Aufwandsbudgets der Teilhaushalte vorgenommen und dem Rat mit dem Entwurf für den Doppelhaushalt 2025/26 dadurch eine Ergebnisverbesserung von rund 45 Millionen Euro vorgeschlagen. Dennoch ist für das Jahr 2025 ein Minus im Ergebnishaushalt in Höhe von 223 Millionen Euro und in 2026 immer noch von 196,6 Millionen Euro vorgesehen.

Wie auch immer man inhaltlich zu Ausgabekürzungen steht, die Einsparvorschläge müssen transparent dargestellt werden – was insbesondere für ihre erwarteten Konsequenzen zutrifft. Denn faktisch entspricht der von der Verwaltung vorgeschlagene Weg der Rasenmäher-Methode. Der Rasenmäher ist – trotz seiner eher negativen Konnotation – ein probates Mittel, um Kürzungen herbeizuführen. Bei Verwendung des Rasenmähers darf man aber, um im Bild zu bleiben, nicht die Augen verbunden haben. Sonst mäht man nicht den Rasen, sondern das Blumenbeet und richtet damit bleibenden Schaden an.

Warum dieses Bild? Zum Haushalt 2002 legte die Verwaltung von Oberbürgermeister Dr. Hoffmann dem Rat ein umfassendes Sparpaket vor. Bei diesem wurde in knapp 200 Einzelmaßnahmen auf rund 650 Seiten ausführlich für jede einzelne vorgeschlagene Maßnahme dargestellt, welche Verwaltungseinheit jeweils betroffen war, wie hoch die Einsparung für den städtischen Haushalt sein würde und welche konkreten Auswirkungen dieses hätte. Mit dem Doppelhaushalt 2023/24 erteilte der Rat der Verwaltung hingegen einen Blankoscheck für die Umsetzung einer globalen Minderausgabe in Höhe von rund 16 Millionen Euro in 2023. Erst durch die Beantwortung zahlreicher kleinteiliger Anfragen, vorrangig der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe Die Fraktion. BS, wurde den Ratsgremien offenbar, an welcher Stelle die Verwaltung sich zum Sparen entschieden hatte.

Einen Blankoscheck für die Verwaltung soll und darf es dieses Jahr jedoch nicht geben!

Die Verwaltung verweigert bislang jedoch konsequent eine transparente Darstellung der Sparmaßnahmen. So gab es weder auf die Ratsanfrage der CDU zur Transparenz in den Haushaltsberatungen (DS.-Nr. 24-24333) noch zur inhaltlich nahezu identischen Haushaltsanfrage A 004 („Ergebnisverbesserungen“ im Planverfahren) der Gruppe Die Fraktion. BS eine zufriedenstellende Antwort.

Nicht nur, weil die notwendige politische Debatte damit unterbunden wird, sondern auch im Hinblick auf das Auskunftsrecht der Ratsmitglieder nach § 56 NKomVG ist diese Vorgehensweise fragwürdig.

**Anlagen:**

keine

Absender:

**CDU-Fraktion im Rat der Stadt / Gruppe  
Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt**

**24-24490-01**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Transparenz in den Haushaltsberatungen sicherstellen -  
Einsparvorschläge inklusive ihrer Auswirkungen offenlegen  
Antrag zur Vorlage 24-24490**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.10.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird aufgefordert, spätestens zu den Beratungen des Doppelhaushaltes 2025/26 in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung am 28. November 2024 transparent offenzulegen, an welcher Stelle, in welchem Umfange und mit welchen erwarteten Auswirkungen die in der Stellungnahme 24-24333-01 dargestellte pauschale Reduzierung in Höhe von 3 % auf die Aufwandsbudgets **und die im internen Planungsverfahren erzielten „Ergebnisverbesserungen“ im Umfang von rund 45 Mio. Euro in der den einzelnen Teilhaushalten** zum Tragen kommen soll.

**Sachverhalt:**

Die Begründung erfolgt mündlich.

Dieser Änderungsantrag ersetzt den Ursprungsantrag DS.-Nr. 24-24490.

**Anlagen:**

keine

**Betreff:****Transparenz in den Haushaltsberatungen sicherstellen - Einsparvorschläge inklusive ihrer Auswirkungen offenlegen****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

23.10.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.11.2024	Ö

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung verweist auf die Stellungnahme [DS 24-24333-01 vom 17.09.2024] zur Anfrage der CDU-Fraktion [DS 24-24333 vom 04.09.2024] sowie auf die Beantwortung der Anfrage zum Haushalt 2025/2026 A004 ("Ergebnisverbesserungen" im Planungsverfahren) der Gruppe die Die FRAKTION. - DIE LINKE, Volt, Die PARTEI. Ergänzend gibt die Verwaltung folgende Hinweise:

Aufgrund der angespannten Haushaltslage steht die Stadt Braunschweig unbestreitbar vor einer großen Konsolidierungsaufgabe. Die Verwaltung hat in den vergangenen Jahren verschiedene Ansätze verfolgt um Ergebnisverbesserungen zu erzielen:

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung erfolgte ein aufwendiger und partizipativ angelegter Prozess in Zusammenarbeit mit der KGSt (HHO). Dabei wurde bereits vor wenigen Jahren eine Vielzahl an konkreten Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und im Jahr 2020 durch Ratsmitteilungen [DS 20-14553 und DS 20-12799] zur Beratung vorgelegt. Im Ergebnis dieses Prozesses wurden diese Vorschläge jedoch nur zum Teil durch die Ratsfraktionen aufgegriffen und umgesetzt. Die Bereitschaft der Ratsfraktionen zur Einbringung eigener Konsolidierungsmaßnahmen für eine tatsächliche Ergebnisverbesserung, auch im Rahmen der Fraktionsanträge zu Doppelhaushalten, ist kaum erkennbar.

Es wurde für den Doppelhaushalt 2023/2024 von der Verwaltung eine andere Konzeption verfolgt, wonach pauschale Ergebnisverbesserungen, welche erst während des Haushaltsvollzugs auf die Teilhaushalte verteilt und umgesetzt wurden (globale Minderausgabe). In der Nachbetrachtung dieser Maßnahme ist festzustellen, dass ein hoher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, damit der beabsichtigte Konsolidierungseffekt eintritt. Der Umsetzung liegt eine intensive Abstimmung zugrunde, wie die pauschale Ergebnisverbesserung auf die einzelnen Teilhaushalte verteilt werden. Darüber hinaus besteht ein intensiver Abstimmungsbedarf in der laufenden Haushaltsbewirtschaftung.

Für den kommenden Doppelhaushalt hat sich die Verwaltung als Reaktion auf die stark angespannte Haushaltslage für eine pauschale Reduzierung in Höhe von 3 % auf die Sachaufwandsbudgets der Teilhaushalte (u. a. ohne Personal, Instandhaltungen und Abschreibungen) zum Haushaltsentwurf entschieden, von der allein die Teilhaushalte der Fachbereiche 40, 51 und 37 ausgenommen wurden. Darüber hinaus wurde im Rahmen des verwaltungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025/2026 an die angemeldeten Mehrbedarfe der Organisationseinheiten ein strenger Maßstab angelegt.

Hierbei ist es üblich, dass die nicht alle gemeldeten Mehrbedarfe plausibilisiert werden können. Insgesamt konnte eine Ergebnisverbesserung von rd. 45 Mio. € p.a. erzielt werden. Hier von sind 15 Mio. € in den Jahren 2025 und 2026 auf die pauschale Reduzierung von 3 % zurückzuführen. Die auf die Teilhaushalte bezogenen Reduzierungen der Aufwandsbudgets sind in der beigefügten Übersicht dargestellt. Der ordentliche Sachaufwand im Ergebnishaushalt aller Teilhaushalte betrug vor dem Abzug der pauschalen Ergebnisverbesserung in 2025 rd. 866 Mio. € und in 2026 rd. 895 Mio. €.

Gem. dem Erlass „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ („HSK-Erlass“) vom Nds. Innenministerin darf ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag einen Betrag von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Nach dem HSK-Erlass wäre für den Doppelhaushalt 2025/2026 ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag in 2025 und 2026 von rd. 27 Mio. € zulässig. Die von der Verwaltung berücksichtigte Ergebnisverbesserung liegt unter dieser Grenze.

Eine Umsetzung der pauschalen Reduzierung erfolgte, sofern die budgetverantwortlichen Organisationseinheiten keine anderen Haushaltsstellen benannt haben, aus Vereinfachungsgründen jeweils bei der Haushaltsstelle mit dem höchsten Ansatz im Sachaufwands-Budget der jeweiligen Teilhaushalte. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs besteht aufgrund der bestehenden Deckungsfähigkeiten gem. § 19 KomHKVO für die budgetverantwortlichen Organisationseinheiten die Möglichkeit, die verfügbaren Budgets flexibel zu bewirtschaften. Zum Zeitpunkt des Haushaltsentwurfs 2025/2026 handelt es sich um eine Momentaufnahme im Planungsverfahren für die Haushaltjahre 2025 und 2026 in dem insbesondere der Planungshorizont für das 2. Planjahr mit Unsicherheiten verbunden ist und somit einzelne Maßnahmen nur schwer zu benennen sind.

Die Instrumente des Neuen Steuerungsmodell (NSM) wurden seit 1997 sukzessive eingeführt. Hierzu zählt z. B. die Einführung von Budgets mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Aufwendungen innerhalb dieser Budgets. Sinn und Zweck der Einführung der Budgets war eine flexible Aussteuerung der Budgets mit einer dezentralen Fach- und Finanzverantwortung. Die zum Doppelhaushalt 2025/2026 gewählte Konsolidierungsmethode greift den Sinn und Zweck der Budgets auf und nutzt den Vorteil, einer unterjährigen Aussteuerung der Budgets unter Berücksichtigung fachlicher Belange, wie beispielsweise durch Ertragssteuerung, Aufwandsreduzierung, Standardreduzierung, aber auch durch externe Effekte und etwaige Unterstützungen der staatlichen Ebene. Der Budgetgedanke und die Flexibilität sollten gewahrt werden, um mit fortschreitender Erkenntnis über die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen reagieren zu können. Dieses Vorgehen stützt die seit langer Zeit etablierte dezentrale Ressourcenverantwortung. Aus Sicht der Verwaltung schränkt jede vorherige Festlegung wo in einem Budget Verbesserungen erwirtschaftet werden sollen, die Flexibilität und den Budgetgedanken ein.

Über den unterjährigen Haushaltsverlauf wird im Rahmen der bestehenden Konzeption zur Berichterstattung [DS: 22-18055; 23-20787 und 24-2223657] bei Doppelhaushalten im ersten Quartal 2026 berichtet.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Beschlussfassung des Antrags nicht erforderlich.

Geiger

**Anlage/n:**

Übersicht Reduzierung der Aufwandsbudgets in den Teilhaushalten 2025/2026

Eine pauschale Reduzierung der Aufwandsbudgets zum Haushaltsentwurf 2025/2026 in Höhe von 3 % erfolgte in den Teilhaushalten wie folgt:

		pauschale Reduzierung	
		2025	2026
Politik	Politische Gremien	77.692,50	78.520,20
Verwaltungsführung	Verwaltungsführung	8.007,00	8.124,81
Ref. 0300	Ref. 0300 Rechtsreferat	9.176,34	9.233,34
Stst. 0110	Stst. 0110 Digitalisierung, Smart-City	3.817,47	3.879,48
FB 01	FB 01 Büro des Oberbürgermeisters	177.966,51	192.968,64
Ref. 0140	Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt	3.640,56	3.661,56
Ref. 0150	Ref. 0150 Gleichstellungsreferat	1.413,06	1.430,13
Personalvertretung	Personalvertretung	3.387,60	3.455,58
FB 10	FB 10 Zentrale Dienste	232.362,69	237.442,20
FB 20	FB 20 Finanzen	4.078.196,31	3.980.768,46
FB 32	FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit	181.508,52	183.461,28
FB 37	FB 37 Feuerwehr	ausgenommen	
FB 40	FB 40 Schule	ausgenommen	
KuW	Kultur und Wissenschaft	684.444,72	693.437,58
Ref. 0500	Ref. 0500 Sozialreferat	2.931,30	2.931,30
FB 50	FB 50 Soziales und Gesundheit	8.396.305,38	8.660.984,67
FB 51	FB 51 Kinder, Jugend und Familie	ausgenommen	
FB 06	FB 06 Baurecht, Stadtbild, Stadtentw. u. Abfall	186.387,49	197.178,61
FB 60	FB 60 Bauordnung und Zentrale Vergabestelle	80.794,17	80.839,17
FB 61	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation	63.567,96	60.000,00
FB 66	FB 66 Tiefbau und Verkehr	609.276,33	652.408,41
FB 67	FB 67 Stadtgrün und Sport	244.154,28	247.781,86
FB 68	FB 68 Umwelt	78.032,34	74.923,77
Stst. 0800	Stst. 0800 Wirtschaftsdezernat	35.505,63	15.054,63

*Betreff:***Zweite Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion  
vom 29. August 2013***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

14.10.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Die Zweite Satzung zur Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die vom Rat beschlossene Stadionordnung für das Eintracht-Stadion wurde im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig am 5. September 2013 Nr. 10 Seite 33 veröffentlicht. Eine erste Änderung wurde am 6. Dezember 2016 vom Rat beschlossen und betraf die Zulassung von Assistenzhunden im Stadion.

Den Anlass für die jetzt beabsichtigten Ergänzungen liefern zum einen polizeifeindliche bzw. die Polizei diffamierende Vorfälle im Stadion und zum anderen das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes.

Die Stadt Braunschweig kann es als Eigentümerin des Eintracht-Stadions nicht hinnehmen, wenn im Stadion polizeifeindliche Parolen gerufen werden oder Banner z.B. mit der Aufschrift A.C.A.B. („All cops are bastards“) gezeigt werden. Die Polizistinnen und Polizisten sind nicht nur Vertreterinnen und Vertreter des Staates, sie machen durch ihren Einsatz die häufig von Regelverstößen begleiteten Großveranstaltungen erst möglich.

In § 7 Abs. 1 Buchstabe a) sowie § 7 Abs.2 Buchstabe a) werden daher die Worte „die Polizei diffamierenden“, „die Polizei diffamierender“ bzw. „die Polizei diffamierende“ ergänzt.

Seit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes handelt es sich bei Cannabis nicht mehr um ein Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelrechts. Den Besucherinnen und Besuchern des Stadions soll das Mitführen von Cannabis aber weiterhin untersagt sein. Dies gebietet insbesondere der Jugendschutz in den durch räumliche Enge geprägten Zuschauerbereichen.

In § 7 Abs. 1 Buchstabe k) wird daher „sowie Cannabis“ ergänzt.

Geiger

**Anlage/n:**

Zweite Satzung Änderung Stadionordnung

## **Zweite Satzung zur Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 5. November 2024**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. I**

Die Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 05. September 2013, Seite 33) wird wie folgt geändert:

#### **Nr. 1**

§ 7 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstände, Materialien und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, die Polizei diffamierenden (z.B. „A.C.A.B.“), ausländerfeindlichen sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt; entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung (z. B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie: Thor Steinar, Consdaple etc.), und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, homophober, gewaltverherrlichender, antisemitischer, diskriminierender, die Polizei diffamierender, ausländerfeindlicher sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz/Inhalten aufweisen bzw. aufweist;“

#### **Nr. 2**

§ 7 Abs. 1 Buchstabe k) wird wie folgt neu gefasst:

„Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sowie Cannabis;“

#### **Nr. 3**

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Äußerungen, Gesten und/oder ein äußeres Erscheinungsbild, die bzw. das nach Art und Inhalt objektiv geeignet sind, Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft. Dies beinhaltet insbesondere das Verbot, rassistische, fremdenfeindliche, ausländerfeindliche, gewaltverherrlichende, die Polizei diffamierende, antisemitische sowie rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstige Verhalten zu diskriminieren oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten;“

## **Art. II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den XX.YY 2024

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den XX.YY 2024

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Erster Stadtrat

*Betreff:***Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig**  
**Wirtschaftsplan 2025***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

18.10.2024

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 24.10.2024

*Sitzungstermin**Status*

Ö

**Beschluss:**

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

1. der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden angewiesen,
2. der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wirtschaftsplan 2025 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2024 gebilligten Fassung wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Das Stammkapital der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) wird in Höhe von 45,9 % von der Stadt Braunschweig sowie in Höhe von 44,1 % von der Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG) gehalten. Für die von der Niwo gehaltenen eigenen Anteile in Höhe von 10 % des Stammkapitals ruhen Rechte und Pflichten.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Niwo obliegt die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Niwo. Nach § 12 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages der BSBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Niwo der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der BSBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Niwo sowie der BSBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2024 eine Empfehlung für die hiermit vorgelegte Fassung des Wirtschaftsplans 2025 abgegeben.

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH geht für das Wirtschaftsjahr 2025 von einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.162 T€ aus.

Mit der Wirtschaftsplanung wird der angespannten Haushaltssituation der Stadt Braunschweig Rechnung getragen.

In der Zusammenfassung der Jahre 2023 bis 2025 ergibt sich folgende Übersicht über den Gesamtbetrieb:

		IST	Plan	Prognose	Plan
	in T€	2023	2024	2024	2025
1	Umsatzerlöse *)	+ 56.219	+ 57.520	+ 60.474	+ 59.180
1a	% zum Vorjahr/zu Plan bzw. Prognose		+ 2,3	+ 7,6/ + 5,1	+ 2,9
2	Sonstige betriebliche Erträge	+ 3.412	+ 1.751	+ 3.204	+ 3.418
3	Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen**)	- 31.168	- 30.171	- 33.787	- 32.467
4	Personalaufwand	- 8.082	- 8.163	- 8.932	- 8.876
5	Abschreibungen	- 9.420	- 10.049	- 9.838	- 10.047
6	Sonst. betriebl. Aufwendungen	- 2.720	- 2.552	- 2.900	- 2.840
7	<b>Betriebsergebnis (1 bis 6)</b>	<b>+ 8.241</b>	<b>+ 8.336</b>	<b>+ 8.221</b>	<b>+ 8.368</b>
8	Zins-/Finanzergebnis	- 4.359	- 4.917	- 4.729	- 4.901
9	Ertragsteuern	- 60	- 297	- 299	- 305
10	<b>Jahresergebnis (Summe 7 bis 9)</b>	<b>+ 3.822</b>	<b>+ 3.122</b>	<b>+ 3.193</b>	<b>+ 3.162</b>
11	Einstellung (-) in Gewinnrücklagen	- 2.411	- 2.061	- 2.097	- 2.081
12	<b>Bilanzgewinn</b>	<b>+ 1.411</b>	<b>+ 1.061</b>	<b>+ 1.096</b>	<b>+ 1.081</b>

\*) incl. Bestandsveränderungen und anderen aktivierten Eigenleistungen sowie Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Grundstücken (Neubauvorhaben)

\*\*) incl. Grundsteuer (weiter zu berechnender Aufwand für Hausbewirtschaftung) sowie Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke (Neubauvorhaben)

Unter Berücksichtigung der zwischen Niwo und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und BSBG abgeschlossenen Vereinbarung über die Ergebnisverwendung vom 7. März 2016 soll das Planergebnis 2025 von 3.162 T€ in Höhe von 2.081 T€ in der Niwo thesauriert und in Höhe von 1.081 T€ an die BSBG (im Jahr 2026) ausgeschüttet werden.

Die Anwendung der Vereinbarung über die Ergebnisverwendung gewährt nach bisheriger Erfahrung einen erfolgreichen Ausgleich zwischen den Interessen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafterinnen sowie eine langfristige Planbarkeit.

Die umfangreiche Neubau- und Projektentwicklungstätigkeit der vergangenen Jahre hat aber auch aufgezeigt, dass die Gesellschaft neben der wirtschaftlichen und finanziellen Sichtweise auch in organisatorischer und personeller Hinsicht an Grenzen gestoßen ist.

Um die Stabilität der Niwo in jeder Hinsicht zu bewahren, soll sich die beabsichtigte Strategie der Gesellschaft in Abstimmung mit der Verwaltung künftig auf den Wohnungsbau mit optimierten, renditemäßig für die Niwo auskömmlichen Projekten konzentrieren. Hierbei soll der Fokus auf der Schaffung von Wohnraum für Menschen mit niedrigen bzw. mittleren Einkommen oder mit erschwertem Zugang zum Wohnungsmarkt liegen.

Die Niwo wird sich künftig im Wesentlichen auf die klimaneutrale Entwicklung ihrer Bestände und Quartiere konzentrieren.

Im Bericht über Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung verweist die Gesellschaft darauf, dass künftige Investitionen in die Bestände stärker darauf auszurichten sein werden,

die Klimaschutzziele für Deutschland zu erreichen. Dies beinhaltet insbesondere das Risiko erhöhter Aufwendungen. Gleichzeitig führt die CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu Belastungen, die nicht verlässlich geplant werden können.

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde wiederum in einer übersichtlichen Spartenrechnung vorgelegt.

Die Verteilung der Jahresergebnisse auf die einzelnen Geschäftsfelder ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

		IST in T€	2023	Plan 2024	Prognose 2024	Plan 2025
1	Bestandsbewirtschaftung		+ 3.956	+ 3.357	+ 3.442	+ 3.202
2	IGS Wilhelm Bracke		- 271	- 196	- 194	+ 110
3	Alsterplatz		+ 75	+ 106	+ 22	- 91
4	Nördliches Ringgebiet 1. BA HA 135		+ 6	+ 134	- 209	+ 194
5	Nördliches Ringgebiet 2. BA HA 136 und KiTa Warnekamp		+ 61	- 192	+ 157	- 209
6	Nördliches Ringgebiet 3. BA HA 137		+ 6	+ 3	+ 62	- 5
7	Martha-Fuchs-Str.		0	- 8	- 6	- 4
8	Stöckheim Süd		- 11	- 82	- 81	- 35
	<b>Jahresergebnis Gesamtbetrieb</b>		<b>+ 3.822</b>	<b>+ 3.122</b>	<b>+ 3.193</b>	<b>+ 3.162</b>

### Bestandsbewirtschaftung

Das Prognoseergebnis 2024 von + 3.442 T€ liegt mit + 85 T€ über dem Planwert von + 3.357 T€. Dieser positive Saldo entsteht im Wesentlichen durch überplanmäßige sonstige betriebliche Erträge. Hierin enthalten sind Versicherungserstattungen sowie der ursprünglich für 2023 prognostizierte Ertrag aus einem Grundstückstauschgeschäft mit der Stiftung Remenhof im Rahmen des Stadtbahnausbauprojekts.

Gleichzeitig stiegen die Betriebskosten aufgrund gestiegener Fernwärmepreise (Neuberechnung durch BSEnergy).

Die Sollmieten entwickelten sich wie folgt:

	Plan 2024	Prognose 2024	Plan 2025
	T€	T€	T€
Sollmieten	33.090	32.838	33.190
Erlösschmälerungen	- 979	- 1.369	- 959
<b>Differenz=Netto-Mieterfolg</b>	<b>32.111</b>	<b>31.469</b>	<b>32.231</b>

Wie bereits im Vorjahr werden in der Prognose die Sollmieten nicht erreicht, da ein Grundbestand an modernisierungsbedürftigen leerstehenden Objekten weiterhin vorhanden ist. Die Gesellschaft steuert in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat seit dem laufenden Jahr 2024 durch sozial verträgliche, aber konsequente Mieterhöhungen nach Instandhaltungen sowie bei Neubezug gegen. Hierdurch soll die Ertragskraft und damit die Möglichkeiten der Innenfinanzierung verbessert und die Ergebnisplanung auf dem Niveau der Vorjahre gehalten werden.

Dies erlangt umso mehr Bedeutung, als zur Finanzierung des geplanten Instandhaltungsvolumens von 13.555 T€ laufende Bankkredite zu tagesaktuellen Konditionen aufzunehmen sind.

Den Schwerpunkt bilden Modernisierungen in den Gebieten Siegfriedviertel, Bebelhof, Weststadt sowie Gartenstadt.

### IGS Wilhelm-Bracke

In der Prognose 2024 (- 194 T€) sind keine Besonderheiten zu verzeichnen.

Die Planung 2025 (+ 110 T€) kompensiert erstmals die buchhalterische Unterdeckung der Anfangsjahre durch Überdeckungen.

Neben den vertragsgemäßen Instandhaltungskosten enthält die Planung 2025 allerdings auch Aufwendungen und Erträge (durch Kostenerstattung seitens der Stadt) für eine außerplanmäßige Sanierung des IGS-Sporthallendachs in Höhe von rd. 500 T€. Diese Maßnahme ist nicht durch die bestehenden Vereinbarungen abgedeckt, so dass eine Abstimmung mit der Stadt notwendig ist. Gespräche werden hierzu noch geführt.

### Neubauvorhaben Alsterplatz

Auf dem ehemaligen Gelände der IGS Wilhelm Bracke wurden 187 Mietwohnungen, neun Gewerbeeinheiten, eine Kindertagesstätte sowie 36 Eigentumswohnungen errichtet.

Das Neubauvorhaben wird - bis auf die letzte Gewerbeeinheit, die 2025 fertiggestellt werden soll - regulär bewirtschaftet und erzielte damit nahezu im Plan liegende Sollmieten.

Über Plan liegende Instandhaltungsaufwendungen sowie ungeplante Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke führen zu einem prognostizierten Ergebnis 2024 von + 22 T€ (Plan + 106 T€).

Der Plan 2025 sieht nunmehr - bei vollständiger Bewirtschaftung - ein Ergebnis von - 91 T€ vor, da auch im Folgejahr einmalig höhere notwendige Instandhaltungen (Dachgarten) erwartet werden.

### Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet – 1. BA HA 135

Im 1. Bauabschnitt wurden 175 Mietwohnungen, sieben Gewerbeeinheiten, eine Kindertagesstätte sowie 28 Eigentumswohnungen errichtet.

Die Eigentumswohnungen sind seit dem Jahr 2019 veräußert. Die Wohneinheiten befinden sich komplett in der Bewirtschaftung, zwei Gewerbeeinheiten befinden sich bis zum 4. Quartal 2025 noch in Akquise mit anschließendem Ausbau.

Ungeplante Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke von 284 T€ führen zu einem prognostizierten Ergebnis von - 209 T€ (Plan 2024: + 134 T€).

Hierbei handelt es sich um Aufwand für künftige Leistungsverpflichtungen, für den eine Gesamt-Rückstellung für den 1. BA HA 135 sowie den 2. BA HA 136 gebildet worden war. Im Zuge des Verbrauchs ergaben sich nunmehr Kostenverschiebungen zwischen den beiden Bauabschnitten. Dies führt zu zusätzlichem Aufwand im 1. BA, aber zu zusätzlichen sonstigen betrieblichen Erträgen im 2. BA (vgl. bitte dort). Insgesamt war die Rückstellung bisher auskömmlich.

Für das Planjahr 2025 wird ein Ergebnis von + 195 T€ bei vollumfänglicher Vermietung erwartet.

### Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet – 2. BA HA 136

Der 2. Bauabschnitt gliedert sich in die folgenden Teilprojekte:

1. Grundstücksentwicklung
2. Kindertagesstätte (KiTa) Warnekamp

3. Neubauvorhaben „Lichtwerkallee 2“ (Lampadiusring auf den Grundstücken 11b und 11c

Zu 1.:

Im 2. Bauabschnitt hat die Gesellschaft die Projektentwicklung und -erschließung übernommen. Die Investitionssumme beträgt aktuell rd. 14,6 Mio. € (Vorjahr 12,6 Mio. €) einschließlich der Entwicklungskosten für die unter Punkt 2 genannte fünfzügige Kindertagesstätte „Warnekamp“ (städtebauliche Verpflichtung).

Die Grundstücke 11b und 11c werden durch die Niwo selbst bebaut (s. Punkt 3).

Zu 2.:

Aus dem städtebaulichen Vertrag für den 2. Bauabschnitt hat die Niwo eine Kindertagesstätte zu errichten und zu betreiben. In den Plan eingeflossen sind hierfür Investitionen von 6,6 Mio. € (ohne Inventarkosten, die sich voraussichtlich auf 343 T€ belaufen werden).

Um den aus dem städtebaulichen Vertrag resultierenden Mietverzicht in Höhe von 60 % auszugleichen, hatte die Gesellschaft bereits in den Jahresabschlüssen seit 2020 mit der Bildung einer aufwandswirksamen Drohverlustrückstellung begonnen, die von einer Laufzeit von 20 Jahren ausging. Sie wurde zum Jahresabschluss 2023 in voller Höhe (3 Mio. €) verbraucht, da die KiTa zum 1. Oktober 2023 in Betrieb genommen wurde.

Die Niwo hat in der Planung die vertraglich um 60 % rabattierte Miete von 10,80 €/m<sup>2</sup> angesetzt, die sie rückwirkend ab Inbetriebnahme zu erhalten hat. Der Betrag berechnet sich auf Grundlage der von der Gesellschaft transparent hergeleiteten kostendeckenden Miete von 27,00 €/m<sup>2</sup> einschließlich des o.g. vereinbarten Mietverzichts von 60 %.

Der Mietvertrag zwischen Niwo und dem Betreiber (Johanniter) wurde noch nicht abgeschlossen, befindet sich aber in der Endverhandlung.

Zu 3.:

Das Neubauvorhaben auf den ehemals mit „11b bzw. 11c“ benannten Grundstücken umfasst insgesamt 82 Wohneinheiten, von denen 68 auf den Lampadiusring 16 und 14 auf die Montgolfierstraße 2 entfallen.

Insgesamt beläuft sich die Prognose 2024 auf + 157 T€ (Plan: - 192 T€). Die sonstigen betrieblichen Erträge (540 T€) resultieren aus der Auflösung der Rückstellung für künftige Leistungsverpflichtungen (vgl. bitte die Ausführungen zum 1. BA HA 135), aus der Auflösung einer Drohverlustrückstellung für Tauschgeschäfte sowie aus Versicherungsentstädigungen aufgrund eines Wasserschadens.

Die Gesamtfertigstellung wird für Dezember 2024 erwartet.

Der Plan 2025 geht von einem Ergebnis von - 209 T€ aus, da zwar die Sollmieten ansteigen werden, Abschreibungen und Zinsaufwand aber noch nicht gedeckt werden können.

Positive Ergebnisse können ab dem Jahr 2032 erwartet werden.

Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet – 3. BA HA 137

Nach der Realisierung von zwei Grundstücksankäufen sowie eines Grundstückstauschvertrags ist die von der Gesellschaft angestrebte Flächenvorsorge für den Geschosswohnungsbau abgeschlossen. Das Tauschgeschäft verläuft nach aktuellem Kostenstand erfolgsneutral.

Geplant ist die Erschließung auf Grundlage des im Juni 2024 zwischen Stadt, Niwo und Stadtentwässerung Braunschweig GmbH abgeschlossenen Städtebaulichen Vertrags („Jütenring“, HA 137). Zurzeit sind Projektentwicklungs- und Erschließungskosten von 9,7 Mio. € (Vorjahr: 8,4 Mio. €) geplant.

Die Prognose 2024 geht aufgrund von Pachteinnahmen von einem Ergebnis von + 62 T€ (Plan + 3 T€) aus.

Der Wirtschaftsplan 2025 geht von einem Ergebnis von - 5 T€ aus.

#### Neubauvorhaben Martha-Fuchs-Str. (Broitzem)

In diesem Neubauvorhaben werden fünf Wohneinheiten geschaffen, die voraussichtlich im 4. Quartal 2025 in die Bewirtschaftung gehen werden. Die im Plan berücksichtigten Investitionskosten belaufen sich auf 1,7 Mio. €.

Die Prognose 2024 sieht aufgrund von Aufwendungen (z.B. Notar- und Grundbuchkosten) sowie Grundsteuern ein Ergebnis von - 6 T€ (Plan - 8 T€) vor.

Der Planwert 2025 von - 4 T€ berücksichtigt erstmalige Sollmieten ab November 2025, die aber die im Jahr anfallenden Betriebs- und Instandhaltungskosten nebst nicht umlagefähigen Grundsteueraufwendungen und Abschreibungen noch nicht decken.

#### Neubauvorhaben Stöckheim Süd

Im Neubaugebiet Stöckheim Süd realisiert die Niwo die Bebauung von drei Grundstücken mit insgesamt 92 Wohneinheiten. Zwei Grundstücke werden bereits bebaut. Hierfür sind Investitionen von rd. 26,5 Mio. € geplant. Die Bewirtschaftung soll ab Dezember 2024 anteilig beginnen.

Die Entwicklungskosten für das dritte Grundstück (8,5 Mio. €) basieren auf konkreten Kostenberechnungen.

Die Prognose 2024 beläuft sich auf - 81 T€ (Plan: - 82 T€). Der Wirtschaftsplan 2025 geht von einem Ergebnis von - 35 T€ aus, da die Mieterlöse die Aufwendungen aus Abschreibungen und Zinsen noch nicht decken. Ab 2028 wird mit einem positiven Ergebnis gerechnet.

#### Finanzierung

Gemäß Wirtschaftsplan (vgl. S.31 unten – Zusatzinformationen zur Kapitalflussrechnung) ist für das Jahr 2025 die Valutierung von Finanzierungsmitteln von insgesamt 6.816,6 T€ geplant, davon ein Betrag von 2.000 T€ im Konzernverbund über die sog. Experimentierklause. Hiernach können mit Genehmigung des Niedersächsischen Innenministeriums Kreditaufnahmen der Stadt an die städtischen Gesellschaften weitergereicht werden. Die formal notwendige Beantragung erfolgt durch FB 20.

#### Mittelfristige Planung

Die in der Planung 2025 enthaltenen Geschäftsfelder sind auch Bestandteil der mittelfristigen Erfolgsplanung 2026 bis 2029.

Zur weiteren Erläuterung ist als Anlage der Wirtschaftsplan 2025 einschließlich der Teilwirtschaftspläne der Niwo beigefügt.

Geiger

**Anlage:**

Niwo Wirtschaftsplan 2025

## **WIRTSCHAFTSPLAN 2025**

---

**Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig**



**Freystraße 10  
38106 Braunschweig**

**Telefon (05 31) 3 00 03-0**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	2
2. Jahresprognose 2024	3
Wirtschaftsplan 2025	3 - 5
3. Erfolgsplanung 2025 - 2029	6
Erläuterungen	7
IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle	7 - 8
Neubau Alsterplatz	8 - 9
Neubau Nördliches Ringgebiet	10
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 135, 1. BA)	10 - 11
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136, 2. BA)	12 - 13
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 137, 3. BA)	14
Neubau Martha-Fuchs-Str. (Broitzem)	15
Neubau Stöckheim Süd	16
4. Erfolgsplanung 2025 - 2029	17
Detailpläne	
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Bestand	18
IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle	19
Neubau Alsterplatz	20
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 135)	21
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136)	22
Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 137)	23
Neubau Martha-Fuchs-Str. (Broitzem)	24
Neubau Stöckheim Süd	25
5. Erläuterungen zur Erfolgsplanung 2025 - 2029	26 - 30
6. Kapitalflussrechnung, Finanzplan und Investitionsplanung	31 - 35
7. Bilanzplan	36

## Allgemeines

Das Stammkapital der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig wird zu 51 % von der Stadt Braunschweig und zu 49 % von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH gehalten.

Aufgrund der prognostizierten Bevölkerungszunahme in der Stadt Braunschweig ist zunehmender Wohnungsbedarf unterschiedlicher Ziel- und Einkommensgruppen zu verzeichnen. Neubauten tragen zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung bei.<sup>1</sup>

In den Jahren 2024 bis 2026 werden 114 Wohnungen und Gewerbeeinheiten aus den verschiedenen Neubauvorhaben in die Bewirtschaftungsphase übergehen. Insgesamt werden derzeit drei Neubauvorhaben umgesetzt.

Neben der Neubautätigkeit wird das Kerngeschäft unserer Gesellschaft, die Hausbewirtschaftung und das Immobilienmanagement der Bestandsobjekte, zu keiner Zeit vernachlässigt.

Zum 30.06.2024 wurde folgender Immobilienbestand bewirtschaftet:

	<u>Einheiten</u>
Wohnungen	7.482
Gewerbliche Objekte	72
Sondermietobjekte und Heime	93
Garagen, Einstellplätze und Einstellboxen	1.802
	<u>9.449</u>

Die Gesamtwohn- bzw. Nutzfläche betrug ca. 498.483,55 m<sup>2</sup>.

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH hält 100 % des Kapitals an ihrer Tochtergesellschaft Wohnstätten-Gesellschaft mbH. Auf der Grundlage eines 1965 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages betreut die Nibelungen-Wohnbau-GmbH den Wohnungsbestand der Tochtergesellschaft von 234 Wohnungen, 3 Garagen und einer Einstellbox.

Durch die Beteiligung der Wohnstätten Gesellschaft mbH an der Ende 2017 gegründeten Cremlinger Wohnungsbau Gesellschaft mbH (CWG), übernimmt die Nibelungen-Wohnbau-GmbH weitere Projektsteuerungs- und Projektleitungsaufgaben. Zusätzlich hat die Nibelungen eine umfängliche Geschäftsbesorgung für die CWG übernommen.

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH bietet Betreuungsleistungen im technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagement sowie im strategischen Liegenschaftsmanagement erfolgreich an.

---

<sup>1</sup> Stadt Braunschweig, Presseinformation 398/2023 vom 22.05.2023; Abruf vom 12.09.2024; [398\\_Wohnraumversorgungskonzept2205\\_Entw\\_Korr\\_61.31.pdf \(braunschweig.de\)](http://398_Wohnraumversorgungskonzept2205_Entw_Korr_61.31.pdf (braunschweig.de))

## Jahresprognose 2024

In der Prognose zeigen sich negative Abweichungen in den Sollmieten, die wesentlich aus Verschiebungen der Fertigstellungszeitpunkte der Neubauobjekte sowie aus geringeren Mieterhöhungen in Beständen resultieren. Zudem werden die Erlösschmälerungen höher als geplant ausfallen, was vorrangig auf modernisierungsbedingte Leerstände zurückzuführen ist.

Die in der Vorjahresplanung enthaltenen Inventargeschäfte der Kindertagesstätten am Alsterplatz und im Nördlichen Ringgebiet, die sich in den Umsatzerlösen aus anderen Lieferungen und Leistungen widerspiegeln, verschieben sich voraussichtlich auf 2025.

Im Vergleich zum Planwert sind nach den aktuellen Berechnungen etwas mehr Eigenleistungen aktivierbar, was auf die anhaltende Bautätigkeit zurückzuführen ist.

Die Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke enthalten noch weitere anfallende Fremdkosten für bereits verkaufte Eigentumswohnungen sowie Rückstellungsanteile für künftige Leistungsverpflichtungen für die Grundstücksentwicklung bereits in Vorjahren veräußter Flächen. (315,9 TEUR).

Die Personalaufwendungen steigen um rd. 768,8 TEUR wegen eines erhöhten Zuführungsbedarfs in die Pensionsrückstellungen. Dem Zuführungsbetrag liegen Berechnungen eines Versicherungsmathematikers zugrunde.

In der Prognose für das Jahr 2024 kompensieren sich geringere Abschreibungen, höhere Zinsaufwendungen sowie höhere Zinserträge. Höhere sonstige betriebliche Erträge (wesentlich Versicherungserstattungen und Erträge aus Anlageverkäufen sowie geringere Instandhaltungskosten wirken insgesamt ausgleichend und führen zu einer annähernd ausgeglichenen Jahresprognose im Planvergleich.

Für das Geschäftsjahr 2024 ergibt sich in der Prognose damit ein Jahresergebnis i. H. von rd. 3.193,2 TEUR (Plan: 3.122,0 TEUR).

## Wirtschaftsplan 2025

Die Planansätze für die in den nachfolgenden Aufstellungen enthaltenen Zahlen basieren auf dem Kenntnisstand des Monats Juli 2024. Die Aufstellung dieses Wirtschaftsplans erfolgte im Zeitraum Juni bis August 2024.

Das Investitionsvolumen 2025 ist für die **Bestandsimmobilien** mit rd. 13,6 Mio. EUR veranschlagt. Ein Anteil von rd. 3,7 Mio. EUR stellt aktivierungspflichtige Herstellkosten dar. Der Instandhaltungsaufwand beläuft sich auf rund 9,9 Mio. EUR.

Der **Alsterplatz**, unser Neubaugebiet in der Weststadt, besteht aus 187 Miet- und 36 Eigentumswohnungen, 9 Gewerbeeinheiten sowie einer Kindertagesstätte. Das Neubauvorhaben im **Nördlichen Ringgebiet** teilt sich in drei Bauabschnitte auf. Die Gesellschaft hat die Erschließungsaufgaben für den ersten und zweiten Bauabschnitt übernommen. Der erste Bauabschnitt umfasst 175 Mietwohnungen, 7 Gewerbeeinheiten, 28 Eigentumswohnungen und eine Kindertagesstätte.

Im **zweiten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebietes** werden diverse Projektentwicklungs- und Erschließungskosten realisiert. Dazu zählen die Veräußerung selbst er-schlossener Grundstücke, die Entwicklung von eigenem sowie fremdem Grund und Boden, der Mietwohnungsbau sowie die Entstehung einer Kindertagesstätte. In 2023 wurden neben der Kindertagesstätte auch der Neubau „Lampadiusring 16“ mit 68 Mieteinheiten sowie 39 Stellplätzen in die Bewirtschaftung überführt. Die restlichen 14 Mietobjekte der „Montgolfierstr. 2“ und 9 Einstellplätze folgten im Jahresverlauf 2024.

In der **Martha-Fuchs-Str.** in Broitzem können voraussichtlich im 4. Quartal 2025 fünf Wohneinheiten bezogen werden.

In **Stöckheim Süd** können 92 Wohneinheiten für 2- bis 5-Personen-Haushalte sowie 72 Einstellplätze errichtet werden. Die Bewirtschaftung soll ab Dezember 2024 anteilig beginnen.

Die im Wirtschaftsplan angesetzten Beträge sind auf der Basis des derzeitigen Kenntnisstandes sorgfältig kalkuliert worden. Bei diesen Kostenberechnungen sind dennoch im Rahmen weiterer noch vorzunehmender Detailplanungen und den dann folgenden Ausschreibungen mit der anschließenden Auftragsvergabe Veränderungen möglich.

Der Gesamtplan schließt für das **Jahr 2025** mit einem **geplanten Jahresüberschuss** in Höhe von **3.161,5 TEUR** ab.

## Erfolgsplanung 2025 - 2029

	Plan	Prognose	Plan
	2024	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>			
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	55.505,7	54.853,7	58.725,4
...davon Sollmieten	39.400,5	39.102,5	39.953,2
...davon Erlösschmälerungen	-1.151,9	-1.572,8	-1.114,6
b) aus Betreuungstätigkeit	248,5	363,5	315,9
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	1.524,3	3.010,5	251,1
<b>2. Bestandsveränderungen</b>			
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-76,8	1.795,3	-375,9
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	319,0	450,9	263,3
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>	1.750,9	3.204,1	3.417,9
<b>5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</b>			
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit			
Betriebskosten	16.455,0	19.130,0	18.573,0
Instandhaltungskosten	10.519,0	10.049,9	11.356,9
Andere Aufwendungen	417,7	439,4	494,8
	27.391,7	29.619,3	30.424,7
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	315,9	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	1.331,3	2.131,0	272,4
	28.723,0	32.066,2	30.697,1
<b>Rohergebnis</b>	<b>30.548,6</b>	<b>31.611,8</b>	<b>31.900,6</b>
<b>6. Personalaufwand</b>			
a) Löhne und Gehälter	6.418,6	6.361,2	6.609,0
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.744,6	2.570,8	2.266,9
	8.163,2	8.932,0	8.875,9
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	10.048,8	9.837,6	10.047,1
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	2.552,1	2.900,1	2.840,5
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>	42,1	42,1	40,0
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	4,8	123,6	0,0
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	4.964,0	4.895,1	4.940,6
<b>12. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	297,0	299,0	305,0
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>	4.570,4	4.913,7	4.931,5
<b>14. Sonstige Steuern</b>	1.448,4	1.720,5	1.770,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>3.122,0</b>	<b>3.193,2</b>	<b>3.161,5</b>

## Erfolgsplanung 2025 - 2029

Um die langfristige Vermietbarkeit des Wohnungsbestandes zu sichern, sind abermals umfangreiche Maßnahmen zur Optimierung unseres Immobilienbestandes geplant, deren Investitionsvolumen für 2025 mit rd. 13,6 Mio. EUR veranschlagt wurde (ohne IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, Sporthalle und Neubauprojekte). Hiervon werden voraussichtlich Fremdleistungen in Höhe von rd. 3,7 Mio. EUR zu aktivieren sein.

Die Investitionen in unsere Bestände sind an die Klimaschutzziele für Deutschland (Klimaschutzplan 2045<sup>1</sup>) auszurichten. Für Bereiche, in denen Klarheit und Planbarkeit bestehen, wurden entsprechende Aufwendungen innerhalb des Planwerkes berücksichtigt.

Im Jahr 2025 werden die Modernisierungsschwerpunkte in Fassadenmodernisierungen, Dacherneuerungen, Sanierungen von Treppenhäusern sowie in weiteren energetischen Maßnahmen liegen. Nach Modernisierungsmaßnahmen sowie bei Neuvermietungen und bestehenden Mietverhältnissen sind moderate Mietanpassungen eingeplant.

Wir gehen davon aus, dass sich die Mieterlöse insbesondere in unseren Wohnungsbeständen positiv entwickeln werden. Die Sollmieten haben wir auf Basis der aktuellen Prognoserechnungen fortgeschrieben dargestellt.

Neben den Modernisierungsmaßnahmen der Bestandsobjekte werden im Stadtgebiet von Braunschweig im Rahmen unserer Neubauaktivität aus den Vorjahren die letzten drei Gewerbeobjekte in die Bewirtschaftung übergehen. Neubauprojekte in zwei Stadtteilen Braunschweigs befinden sich aktuell in der Umsetzung. Die hierfür anfallenden Planzahlen sind in der Erfolgsplanung 2025 bis 2029 gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand bereits berücksichtigt.

Unser Engagement hinsichtlich der Bewirtschaftung unserer Bestandsobjekte, insbesondere der Modernisierungsplanungen, wird durch die Investitionstätigkeit in die Neubauten in keiner Weise gemindert.

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH bietet Betreuungsleistungen im technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagement sowie im strategischen Liegenschaftsmanagement erfolgreich an.

Für das Geschäftsjahr 2025 rechnen wir insgesamt mit einem Jahresüberschuss von rd. 3.161,5 TEUR.

<sup>1</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>; Abruf vom 09.09.2024

## Erläuterungen

Um einen Überblick über die verschiedenen Tätigkeitsbereiche erlangen zu können und deren Ergebnisse kritisch zu würdigen, werden neben der Gesamt-Erfolgsplanung für das Unternehmen auch Detailpläne ausgewählter Tätigkeitsbereiche erstellt.

Alle Detailpläne (Bestandsgeschäft, IGS Wilhelm-Bracke inkl. Sporthalle, Alsterplatz, Nördliches Ringgebiet HA 135, HA 136 (inkl. KiTa Warnekamp) und HA 137, Stöckheim sowie Martha-Fuchs-Str.) gehen in dem Gesamtplan auf.

### **IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle**

Die Stadt Braunschweig hat zum 1. Januar 2013 ein Erbbaurecht zugunsten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH bestellt.

Die Bewirtschaftung der in 2015 fertiggestellten Schule sowie der Sporthalle erfolgt im Rahmen eines geschlossenen Mietvertrages für insgesamt 25 Jahre. Alle Inhalte aus dem Hauptvertrag sowie aus der ersten Nachtragsvereinbarung sind in das Planwerk eingeflossen.

### **Prognose 2024**

Umsatzerlöse resultieren aus den Vereinbarungen zum Projektvertrag. Die für das Prognosejahr 2024 prognostizierten Umsatzerlöse enthalten zudem Umlagenabrechnungen. Entsprechend verlaufen Bestandsveränderungen. Die nächsten Anpassungen der vertraglich vereinbarten Grundmieten stellen sich in den Jahren 2025 sowie 2028 dar. In den Umsatzerlösen aus anderen Lieferungen und Leistungen sowie den Aufwendungen für andere Leistungen werden Abrechnung und Beschaffung für eine Sonderleistung auf Mieterwunsch dargestellt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen einen planerischen Ansatz für Versicherungsentschädigungen i. H. von 10 TEUR sowie Erträgen aus Schönheitsreparaturen i.H. von 1,3 TEUR.

Betriebskosten werden auf Basis des aktuellen Mengen- und Preisgerüstes berechnet. Die angesetzten Instandhaltungskosten entsprechen den Vereinbarungen aus dem Projektvertrag und wurden mit 233,9 TEUR und ab 2025 mit 303 TEUR eingeplant.

Im Personalaufwand stellen sich eigene Kosten für die Bewirtschaftung der Immobilie dar.

Mit einem prognostizierten Jahresergebnis i. H. von -193,9 TEUR wird der geplante Jahresfehlbetrag (-195,7 TEUR) leicht übertroffen.

## Plan 2025

Im Planjahr 2025 sind bauliche Maßnahmen an der IGS Sporthalle erforderlich. Für die Sanierung des Daches werden Kosten i. H. von rd. 499,8 TEUR geplant. Ebenfalls im Planansatz enthalten ist eine Kostenerstattung seitens der Stadt Braunschweig. Gespräche hierzu werden noch geführt. Unter dieser Prämisse hat der Aufwand keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis. Weitere Besonderheiten werden nicht erwartet.

Die buchhalterischen Anfangsunterdeckungen werden bei planmäßigem Verlauf ab 2025 durch Überdeckungen kompensiert. Die Jahresergebnisse verbessern sich im Verlauf der Mietdauer insbesondere durch die degressive Entwicklung der Zinsaufwendungen. Nicht vorhersehbare Aufwendungen belasten möglicherweise das Ergebnis, sofern später kein Erstattungsanspruch innerhalb des Vertragswerkes oder an beteiligte Dritte hergeleitet werden kann.

Der Wirtschaftsplan 2025 endet entsprechend der Planung erstmalig mit einem Jahresüberschuss i. H. von 110,0 TEUR.

## Neubau Alsterplatz

### Prognose 2024

Auf dem Gelände der ehemaligen Wilhelm-Bracke-Gesamtschule wurden 187 Miet- und 36 Eigentumswohnungen in vier- bis achtgeschossiger Bauweise errichtet. Das Konzept wird durch insgesamt 9 Gewerbeeinheiten sowie einer Kindertagesstätte abgerundet.

Für das Jahr 2024 werden Sollmieten für Wohnungen, Gewerbeeinheiten und Einstellplätze i. H. von 1.806,3 TEUR erwartet. Die Erlösschmälerungen wegen anteiliger Leerstände oder Mietminderungen belaufen sich voraussichtlich auf 45,3 TEUR.

Aufgrund von Restarbeiten zur Herstellung des Gebäudes sowie der Außenanlagen und den Ausbau der letzten Gewerbeeinheit können weiterhin Eigenleistungen aktiviert werden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus Versicherungserstattungen i. H. von 20 TEUR sowie aus Schadenersatzansprüchen aufgrund von Firmenforderungen i. H. von 81,5 TEUR sowie Erträge aus Schönheitsreparaturen.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftungstätigkeit für das Prognosejahr 2024 steigen im Vergleich zur Vorjahresplanung. Dies ist im Wesentlichen auf Instandhaltungsprojekte für diverse Großmaßnahmen zurückzuführen. Die Betriebskosten sind ebenfalls gestiegen – darunter auch nicht abrechenbare Anteile.

Die Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke enthalten noch weitere anfallende Fremdkosten für die Eigentumswohnungen für das Abstellen von Mängeln sowie Rückstellungsanteile für künftige Leistungsverpflichtungen (32,1 TEUR).

Der dargestellte Personalaufwand enthält die genannten Eigenleistungen.

Der Planwert der Abschreibungen wird in der Prognose für 2024 unterschritten. Dies liegt insbesondere an im Vorjahr zu hoch geplanten abschreibungsfähigen Investitionskosten. Zudem verschiebt sich die Fertigstellung der letzten Gewerbeeinheit auf 2025.

Die betrieblichen Aufwendungen fallen i. H. von 22,4 TEUR an und überschreiten somit den Planwert, da weitere Aufwendungen für bspw. Rechts- und Beratungskosten sowie Wertberichtigungen auf Forderungen erwartet werden.

In der Jahresprognose 2024 wird ein Jahresüberschuss von 22,2 TEUR erwartet (Plan: rd. 106,1 TEUR). Das Jahresergebnis wird im Wesentlichen durch die höheren Instandhaltungsaufwendungen sowie nicht geplanten Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke beeinflusst.

## Plan 2025

Im kommenden Jahr wird im 2. Quartal die vollständige Bewirtschaftung des Alsterplatzes angenommen, da sodann die letzte Gewerbeeinheit fertiggestellt sein wird. Darauf aufbauend werden 197 Objekte bewirtschaftet sein, die voraussichtlich rd. 1.818,7 TEUR Mieterlöse in 2025 generieren. Hierbei werden auch Annahmen zu möglichen Leerständen getroffen, sodass für Erlösschmälerungen rd. 45,1 TEUR angesetzt werden.

Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen gleichen sich vollständig mit den Aufwendungen aus anderen Lieferungen und Leistungen aus und bilden das geplante Inventargeschäft der Kindertagesstätte ab.

Durch letzte anfallende Baukosten für Restarbeiten besteht die Möglichkeit, noch weitere, aber wesentlich geringere Eigenleistungen zu aktivieren. Der dargestellte Personalaufwand enthält nur noch die genannten Eigenleistungen.

Sonstige betriebliche Erträge umfassen den Ansatz von Versicherungsentschädigungen i. H. von 20 TEUR, weitere Erträge aus Schadenersatzansprüchen aufgrund von Firmenforderungen i. H. von 15 TEUR sowie Erträge aus Schönheitsreparaturen (4 TEUR).

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftungstätigkeit steigen auch im Planjahr 2025 im Vergleich zur Vorjahresplanung. Dies liegt insbesondere an weiteren Großmaßnahmen für diverse Instandhaltungsprojekte im Alsterplatz. Auch der Ansatz für die Betriebskosten ist gestiegen.

In den Folgejahren ist nicht anzunehmen, dass die hohen Instandhaltungskosten aus den Vorjahren nachhaltig anfallen werden.

Die betrieblichen Aufwendungen enthalten pauschalisierte Ansätze für bspw. Rechts- und Beratungskosten sowie für die Reinigung des Außenbüros im Alsterplatz.

Für das Planjahr 2025 wird ein Jahresfehlbetrag von -91,2 TEUR erwartet. Dies liegt im Planvergleich besonders an den höheren Instandhaltungskosten.

In der Vorausschau 2026-2029 erfolgt die reguläre Bewirtschaftung ohne derzeit erkennbare Besonderheiten.

## Neubau Nördliches Ringgebiet

Das Nördliche Ringgebiet wird gemäß der aufeinander folgenden Bauabschnitte in drei Detailpläne aufgeteilt:

1. Bauabschnitt NRG HA 135
2. Bauabschnitt NRG HA 136
3. Bauabschnitt NRG HA 137

### Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 135, 1. Bauabschnitt)

#### Prognose 2024

Unser Beitrag im ersten Bauabschnitt des nördlichen Ringgebietes beinhaltet eine Durchmischung von 175 Wohneinheiten, 7 Gewerbe- und 28 Eigentumsobjekten sowie einer Kindertagesstätte. Sämtliche 28 Eigentumswohnungen konnten in den Vorjahren veräußert und übergeben werden.

Es befinden sich bereits alle 175 Wohneinheiten in der Bewirtschaftung. Von den 7 Gewerbeobjekten befindet sich zwei Gewerbeeinheiten noch bis zum 4. Quartal 2025 in der Akquise sowie im anschließenden Ausbau. Für das Jahr 2024 werden Sollmieten für Wohnungen, Einstellplätze und Gewerbeeinheiten i. H. von 1.805,9 TEUR erwartet.

Die Erlösschmälerungen wegen anteiliger Leerstände oder Mietminderungen belaufen sich voraussichtlich auf rd. 60,6 TEUR.

Durch geplante aktivierungsfähige Projekte sind noch weitere jedoch im Vorjahresvergleich geringere Eigenleistungen aktivierbar. Diese aktivierbaren Eigenleistungen werden u.a. ebenfalls in den Personalaufwendungen dargestellt, die im Planvergleich nun niedriger anzusetzen sind.

Sonstige betriebliche Erträge umfassen den Ansatz von Versicherungsentschädigungen (10 TEUR), Erträge aus unbebauten Grundstücken für die Verpachtung von Baustelleinrichtungsflächen (3,6 TEUR) und Erträge aus Schönheitsreparaturen, aus der Hausbewirtschaftung sowie aus Mahngebühren i. H. von insgesamt 6 TEUR.

Die im Planvergleich gestiegenen Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit sind hauptsächlich auf die höheren Betriebskosten zurückzuführen. Zudem wurde der Ansatz für die laufenden Instandhaltungskosten in der aktuellen Wirtschaftsplanung leicht erhöht.

In den Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke stellen sich Rückstellungsanteile (283,8 TEUR) für künftige Leistungsverpflichtungen dar, die auf Kostenverschiebungen zwischen dem 1. und 2. Bauabschnitt des nördlichen Ringgebietes Anteile zurückzuführen sind.

Da sich der Ausbau der letzten 2. Gewerbeeinheiten auf das 4. Quartal 2025 verschiebt, fallen in der Prognose auch geringe Abschreibungen an als geplant.

Die betrieblichen Aufwendungen werden dominiert durch Kosten für das Mobilitätskonzept im Nördlichen Ringgebiet, Rechts- und Beratungskosten sowie Abschreibungen auf Forderungen aus Vermietung.

Das prognostizierte Jahresergebnis von -208,7 TEUR (Plan 134,3 TEUR) fällt deutlich geringer aus als geplant aufgrund der nicht geplanten Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke sowie Aufwendungen aus Aufzinsungen.

## Plan 2025

In 2025 erfolgt die vollständige Fertigstellung und anschließende Bewirtschaftung der letzten zwei Gewerbeobjekte, sodass Sollmieten in Höhe von 1.825,8 TEUR geplant sind, auf dessen Grundlage für die Folgejahre vorsichtige Mietanpassungen kalkuliert werden. Die Erlösschmälerungen wegen anteiliger Leerstände oder Mietminderungen belaufen sich voraussichtlich auf rd. 50,2 TEUR.

In den Umsatzerlösen aus anderen Lieferungen und Leistungen wirkt sich die Übertragung des Kindergarten-Inventars (KiTa Mitgaustraße) aus. Die Kosten für die Ausstattung sind in den Aufwendungen für anderen Lieferungen und Leistungen (120,8 TEUR) enthalten. Sowohl die Kostenanteile als auch die Abrechnung werden in den Bestandsveränderungen erfolgsneutral ausgeglichen.

Sonstige betriebliche Erträge umfassen voraussichtliche Versicherungsentschädigungen (20 TEUR) und einen Ansatz für Erträge aus Schönheitsreparaturen, aus der Hausbewirtschaftung sowie aus Mahngebühren i. H. von insgesamt 6 TEUR.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten basiert auf Schätzwerten, die sich erst in den kommenden Jahren durch Erfahrungswerte ersetzen lassen. Im Wesentlichen werden diese jedoch durch Kosten für Versicherungsvorgänge (20 TEUR) und laufenden Instandhaltungskosten (173,7 TEUR) beeinflusst.

Aus den zwei erst im 4. Quartal 2025 fertiggestellten Gewerbeeinheiten folgt eine verzögerte Entwicklung der Abschreibungsbeträge.

Die betrieblichen Aufwendungen enthalten in 2025 lediglich die Kosten für die Fortentwicklung des Mobilitätskonzeptes (13,4 TEUR).

In Summe ist für das Planjahr 2025 ein Jahresüberschuss i. H. von rd. 194,6 TEUR zu erwarten.

In der Vorausschau 2026-2029 erfolgt die reguläre Bewirtschaftung ohne erkennbare Besonderheiten.

## **Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136, 2. Bauabschnitt)**

Die im Einzelwirtschaftsplan HA 136 abgebildeten Kostenansätze beruhen auf Kostenannahmen wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes vorlagen. Analog wurden Finanzierungskonzepte vorerst auf Grundlage der Plandaten ausgearbeitet.

Im Detail gliedert sich der zweite Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebietes wie folgt:

1. Grundstücksentwicklung
2. Kindertagesstätte „Warnekamp“
3. Neubauprojekt „Lichtwerkallee 2“

### 1. Zur Grundstücksentwicklung

In der zweiten Planungsphase des Nördlichen Ringgebietes entstehen aus diversen Maßnahmen Projektentwicklungs- und Erschließungskosten in Höhe von 14,6 Mio. EUR (inklusive der Entwicklungskosten für die Kindertagesstätte mit Anteil 6,9 Mio. EUR).

### 2. Zur Kindertagesstätte „Warnekamp“

Aus der städtebaulichen Verpflichtung des zweiten Bauabschnittes hat die Gesellschaft eine Kindertagesstätte zu errichten und zu betreiben. Die Kindertagesstätte wurde bereits in 2023 fertiggestellt. Es sind hierfür Investitionen i. H. von 6,6 Mio. EUR (ohne Inventar) in das Planwerk eingeflossen.

Weiterhin ist die Nibelungen-Wohnbau zur Ausstattung der Kindertagesstätte verpflichtet. Die voraussichtlichen Inventarkosten werden sich auf rd. 343 TEUR belaufen.

Die städtebauliche Verpflichtung sieht darüber hinaus vor, dass lediglich 40% der üblichen Miete erhoben werden darf. Aus den Grundstücksgeschäften der Vorjahre realisierte Überschüsse kompensieren die geringeren Mieten und führen insgesamt zu einer wirtschaftliche Darstellung des Gesamtprojektes HA 136.

### 3. Zum Neubauprojekt „Lichtwerkallee 2“

Das Neubauprojekt mit dem Arbeitstitel „Lichtwerkallee 2“ teilt sich auf zwei Gebäude auf.

Ohne Grundstückskosten belaufen sich die geplanten Investitionen auf rd. 20 Mio. EUR.

In 2023 wurden auch das Gebäude „Lampadiusring 16“ mit 68 Mieteinheiten sowie 39 Stellplätzen in die Bewirtschaftung überführt. Weitere 14 Mietobjekte der „Montgolfierstr. 2“ und 9 Einstellplätze folgen in 2024.

Hierfür werden anteilige Sollmieten geplant, die in 2025 auf rd. 391,9 TEUR p. a. ansteigen.

Der Zinsaufwand stellt im Wesentlichen die Ansätze aus dem Finanzierungskonzept dieses Bauabschnittes dar. Bis 2024 werden Valutierungen von insgesamt 17,5 Mio. EUR aus öffentlichen Wohnungsbaudarlehen eingeplant.

## Prognose 2024

Im Dezember 2024 wird die vollständige Fertigstellung aller Objekte in der Lichtwerkallee 2 erwartet, sodass Sollmieten für Wohnungen, Einstellplätze und die Kindertagesstätte i. H. von 487,9 TEUR prognostiziert werden.

Die Erlösschmälerungen wegen anteiliger Leerstände in den Wohneinheiten oder Mietminderungen werden sich voraussichtlich auf rd. 97,5 TEUR belaufen. Aufgrund eines großen Wasserschadens in einer Wohngruppe besteht derzeit ein Vermarktungshemmnis.

In 2024 besteht noch die Möglichkeit, entstehende Zinsaufwendungen und Eigenleistungen im Rahmen der Bautätigkeit zu aktivieren.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Auflösungen von Rückstellungen aufgrund von Kostenverschiebungen zwischen dem 1. und 2. Bauabschnitt des nördlichen Ringgebietes sowie einer Drohverlustrückstellung für Tauschgeschäfte (insg. 378,5 TEUR). Zudem werden aufgrund eines großen Wasserschadens Erträge aus Versicherungsansprüchen i. H. von rd. 100 TEUR erwartet sowie voraussichtliche Erstattungen i. H. von 30 TEUR zu Firmenforderungen. Diese gleichen anteilig die erhöhten Instandhaltungskosten aufgrund diverser Mängelbeseitigungen aus.

Die im Planvergleich gestiegenen Instandhaltungskosten sind hauptsächlich auf den Versicherungsvorgang aufgrund eines Wasserschadens (100 TEUR) und Großmaßnahmen für diverse Mängelbeseitigungen (60 TEUR) zurückzuführen.

Mit Beginn der Bewirtschaftung der Objekte und Einstellplätze in der Montgolfierstr. 2 erhöhen sich die Abschreibungen auf insgesamt 312,6 TEUR.

Die betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten sowie Kosten für Werbemaßnahmen.

Aufgrund höheren Aufzinsungen von Rückstellungen (93,9 TEUR) sind die Zinsaufwendungen im Vorjahresvergleich gestiegen.

Für das Jahr 2024 wird insbesondere aufgrund der Auflösungen von Rückstellungen ein Jahresüberschuss von 157,3 TEUR (Plan -192,2 TEUR) erwartet.

## Plan 2025

Im Planjahr 2025 werden die Sollmieten aufgrund der vollständigen Bewirtschaftung auf rd. 519 TEUR ansteigen. In 2025 ist noch von einer erhöhten Erlösschmälerungsquote auszugehen, da sich die Erstbezüge planerisch strecken werden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen volumnäßig voraussichtliche Versicherungsentschädigungen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten mit rd. 48,5 TEUR basiert auf Schätzwerten, die sich erst in den kommenden Jahren durch Erfahrungswerte ersetzen lassen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen aus Rechts- und Beratungskosten.

Auch im Planjahr 2025 sind höhere Aufzinsungen von Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr erforderlich (120,5 TEUR), sodass die Zinsaufwendungen höher ausfallen.

Im Planjahr 2025 wird ein Jahresfehlbetrag von rd. -209,5 TEUR angenommen, da die Netto-Mieterfolge noch nicht ausreichen, die laufenden Aufwendungen aus Abschreibungen und Zinsen zu decken.

Langfristig sieht die hiermit vorliegende Wirtschaftsplanung bei planerischem Verlauf ab 2032 ff. positive Jahresergebnisse vor.

## **Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 137, 3. Bauabschnitt)**

In der dritten Entwicklungsstufe des Nördlichen Ringgebietes hat unsere Gesellschaft bisher zwei Grundstücksankäufe sowie einen Grundstückstauschvertrag realisieren können. Letzterer wird im Jahr 2024 rechtswirksam. Der Vertrag sieht eine Kostenbeteiligung entsprechend des Erschließungszustands des Baugebietes vor. Anteilige Zahlungen wurden gemäß der aktuellen Zeitplanung auf die Jahre verteilt. Damit ist die hier angestrebte Flächenvorsorge für den Geschosswohnungsbau abgeschlossen. Anschließend erfolgt die Weiterentwicklung (Erschließung) der Flächen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages. In Folgejahren können aus noch nicht bestehenden Verträgen und steigendem Detailierungsgrad der Planungen weitere Projektentwicklungskosten resultieren. Im Planwerk wurden Projektentwicklungs- und Erschließungskosten in Höhe von 9,7 Mio. EUR verarbeitet.

Die Entwicklungskosten werden die eigenen Grundstücke betreffend werterhöhend aktiviert. Kostenanteile für die Tauschfläche werden bis zum Wirksamwerden des Vertrages als unfertige Leistung bilanziert. Entsprechende Aufwendungen, dargestellt unter den anderen Lieferungen und Leistungen, neutralisieren sich durch Bestandsveränderungen. Das Tauschgeschäft verläuft nach aktuellem Kostenstand erfolgsneutral / kostendeckend.

## **Prognose 2024**

Mit Rechtskraft des B-Plans werden die im Tauschvertrag vereinbarten Erschließungskostenanteile fällig. Der berechnete Anteil beträgt 2.694,7 TEUR und wurde in den Umsatzerlösen aus anderen Lieferungen und Leistungen dargestellt. Die korrespondierenden Kosten für diese Erschließungsanteile werden in den Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen dargestellt. Gemeinsam mit den Bestandsveränderungen (Erschließungskosten der Vorjahre) verläuft die Kostenbeteiligung planerisch ergebnisneutral.

Die eigenen Grundstücke werden für das Anlagevermögen entwickelt, sodass hier Eigenleistungen aktiviert werden können.

Die sonstigen betrieblichen Erträge stellen Umsätze aus der Grundstücksverpachtung dar.

In den Zinserträgen sind die Abzinsungen der Rückstellungen und in den Zinsaufwendungen die Aufzinsungen von Rückstellungen enthalten.

Im aktuellen Jahr 2024 wird aufgrund der Pachteinnahmen und Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen ein Jahresüberschuss von 62,2 TEUR (Plan 2,9 TEUR) erwartet.

## **Plan 2025**

Im Planjahr 2025 wird aufgrund der Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen und Grundsteueraufwendungen ein Jahresfehlbetrag von -5,1 TEUR erwartet

Auch in der Vorausschau für die Jahre 2026 bis 2029 werden die Ergebnisse durch Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen und Grundsteueraufwendungen dominiert.

## **Neubau Martha-Fuchs-Str. (Broitzem)**

Im Neubauvorhaben in der Martha-Fuchs-Str. in Broitzem werden ab 2024 fünf Wohnobjekte geschaffen, die voraussichtlich im 4. Quartal 2025 in die Bewirtschaftung gehen können. Die im Plan berücksichtigten Investitionskosten für die Gesamtmaßnahme belaufen sich auf 1,7 Mio. EUR.

### **Prognose 2024**

Die in den betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Positionen für Notarkosten sowie Abschreibungen auf Geldbeschaffungskosten und Grundsteuern für den Grundbesitz führen zu einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag i. H. von rd. -6,8 TEUR (Plan - 8,5 TEUR).

### **Plan 2025**

Im Planjahr 2025 soll das Objekt fertiggestellt sein, sodass hier alle fünf Wohnobjekte komplett in die Bewirtschaftung gehen können. Dementsprechend werden erstmalig Sollmieten sowie zur Darstellung eines planerisch gestreckten Vermietungsprozesses Vermietungsprozess auch Erlösschmälerungen geplant.

Darüber hinaus fallen erstmalig Aufwendungen für Betriebs- und laufende Instandhaltungskosten an. Entstehende Eigenleistungen im Rahmen der Bautätigkeit können erfolgsneutral aktiviert werden. Zudem fallen neben nicht umlagefähige Grundsteueraufwendungen und Abschreibungen auf Geldbeschaffungskosten erstmals auch planmäßige Abschreibungen an.

Wegen der erst ab November 2025 geplanten Erlöse, können die ersten Bewirtschaftungsaufwendungen nicht kompensieren werden. Es wird ein negativer Erfolgsbeitrag i. H. von -4,0 TEUR erwartet.

Ab 2026 wird mit einem kontinuierlich sinkendem Jahresfehlbetrag gerechnet. Bei planrischem Verlauf ist ab 2032 ein positives Jahresergebnis zu erwarten.

## Neubau Stöckheim Süd

In dem neuen Baugebiet Stöckheim Süd wird unsere Gesellschaft die Bebauung von drei Grundstücken realisieren.

Auf den drei Grundstücken werden insgesamt 92 Wohneinheiten für 2- bis 5-Personen-Haushalte sowie 75 Einstellplätze errichtet.

Auf zwei der drei Grundstücke ist die Bautätigkeit bereits in den letzten Zügen. Hierfür wurden Investitionen i. H. von 26,5 Mio. EUR geplant. Die Bewirtschaftung soll ab Dezember 2024 anteilig beginnen, der Hauptanteil jedoch ab 2025.

Die Entwicklungskosten des dritten Grundstückes (8,5 Mio. EUR) basieren auf konkreten Kostenberechnungen.

### Prognose 2024

Im aktuellen Jahr 2024 dominiert die Bautätigkeit sowie die anschließende Vermarktung. Anfallende Eigenleistungen und Zinsaufwendungen können aktiviert werden. Aus Bearbeitungsentgelten für öffentliche Baudarlehen resultieren Abschreibungen auf Geldbeschaffungskosten sowie Zinsaufwendungen. Werbekosten für die Akquise fallen ebenso an sowie Grundbuchkosten für die Darlehensabsicherung für das 3. Baugrundstück. In 2024 werden erstmals geringe Umsatzerlöse aus der Bewirtschaftungstätigkeit geplant, der hauptsächliche Bewirtschaftungsbeginn liegt jedoch in 2025.

Die Prognose für 2024 zeigt aufgrund der anfänglich geringen Mieterfolgen sowie der betrieblichen Aufwendungen für Werbekosten und Grundbucheintragungen ein negatives Jahresergebnis i. H. von -81,1 TEUR (Plan - 81,6 TEUR) auf.

### Plan 2025

Im Planjahr 2025 gehen schrittweise die Objekte in die Bewirtschaftung. Die Netto-Mieterlöse (rd. 333,8 TEUR) erreichen wegen der gestreckten Erstvermietungsphase erst ab 2026 das vollständige Planniveau.

Mit Bewirtschaftungsbeginn setzen auch die Abschreibungen (229,4 TEUR) ein, welche zusammen mit den Zinsaufwendungen noch nicht kompensiert werden können.

Aus den vorgenannten Gründen wird für das Planjahr 2025 ein Jahresfehlbetrag von - 35,2 TEUR erwartet.

In den Folgejahren verlaufen die Ergebnisbeiträge bei planerischem Verlauf ab 2028 wegen der zunehmenden Bewirtschaftung positiv, sodass die laufenden Kosten gedeckt werden können.

## Erfolgsplanung 2025 - 2029

### 1. Umsatzerlöse

- a) aus Bewirtschaftungstätigkeit
  - ...davon Sollmieten
  - ...davon Erlösschmälerungen
- b) aus Betreuungstätigkeit
- c) aus anderen Lieferungen und Leistungen

### 2. Bestandsveränderungen

Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen

### 3. Andere aktivierte Eigenleistungen

### 4. Sonstige betriebliche Erträge

### 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

- a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit
  - Betriebskosten
  - Instandhaltungskosten
  - Andere Aufwendungen

- b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke
- c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit

### Rohergebnis

### 6. Personalaufwand

- a) Löhne und Gehälter
- b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

### 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

### 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

### 9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

### 10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

### 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

### 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag

### 13. Ergebnis nach Steuern

### 14. Sonstige Steuern

### Jahresergebnis

Prognose	Detailplan für Nibelungen Gesamt					
	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse						
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	54.853,7	58.725,4	58.846,5	59.691,9	60.349,1	60.873,7
...davon Sollmieten	39.102,5	39.953,2	40.412,1	40.832,4	41.194,5	41.498,3
...davon Erlösschmälerungen	-1.572,8	-1.114,6	-1.076,5	-1.048,4	-1.046,3	-1.053,6
b) aus Betreuungstätigkeit	363,5	315,9	307,1	310,2	311,9	315,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	3.010,5	251,1	134,6	18,7	18,7	18,7
2. Bestandsveränderungen						
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	1.795,3	-375,9	381,7	293,0	228,0	231,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	450,9	263,3	260,5	190,2	200,2	199,2
4. Sonstige betriebliche Erträge	3.204,1	3.417,9	2.694,5	2.253,7	2.364,4	2.311,2
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen						
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit	19.130,0	18.573,0	18.975,0	19.254,0	19.482,0	19.714,0
Betriebskosten	10.049,9	11.356,9	10.674,8	10.873,8	11.079,8	11.277,1
Instandhaltungskosten	439,4	494,8	491,8	497,8	497,8	497,8
Andere Aufwendungen	29.619,3	30.424,7	30.141,6	30.625,6	31.059,6	31.488,9
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	315,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	2.131,0	272,4	140,6	40,0	40,0	40,0
Rohergebnis	32.066,2	30.697,1	30.282,2	30.665,6	31.099,6	31.528,9
6. Personalaufwand	31.611,8	31.900,6	32.342,7	32.092,1	32.372,7	32.419,9
a) Löhne und Gehälter	6.361,2	6.609,0	6.917,9	7.153,2	7.392,1	7.620,2
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.570,8	2.266,9	2.111,3	1.924,8	1.953,7	1.931,6
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.932,0	8.875,9	9.029,2	9.078,0	9.345,8	9.551,8
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.837,6	10.047,1	10.293,3	10.491,8	10.501,2	10.644,3
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.900,1	2.840,5	2.901,4	2.493,4	2.594,4	2.525,3
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42,1	40,0	37,7	35,4	33,0	30,6
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	123,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	4.895,1	4.940,6	4.886,3	4.792,1	4.698,3	4.643,9
13. Ergebnis nach Steuern	299,0	305,0	484,0	472,0	477,0	348,0
14. Sonstige Steuern	4.913,7	4.931,5	4.786,2	4.800,2	4.789,0	4.737,2
Jahresergebnis	1.720,5	1.770,0	1.773,0	1.781,0	1.781,0	1.781,0
	3.193,2	3.161,5	3.013,2	3.019,2	3.008,0	2.956,2

## Erfolgsplanung 2025 - 2029

### 1. Umsatzerlöse

a) aus Bewirtschaftungstätigkeit

...davon Sollmieten

...davon Erlösschmälerungen

b) aus Betreuungstätigkeit

c) aus anderen Lieferungen und Leistungen

### 2. Bestandsveränderungen

Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen

### 3. Andere aktivierte Eigenleistungen

### 4. Sonstige betriebliche Erträge

### 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit

Betriebskosten

Instandhaltungskosten

Andere Aufwendungen

b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke

c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit

### Rohergebnis

### 6. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

### 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

des Anlagevermögens und Sachanlagen

### 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

### 9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

### 10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

### 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

### 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag

### 13. Ergebnis nach Steuern

### 14. Sonstige Steuern

### Jahresergebnis

Prognose	Detailplan für Nibelungen Bestand					
	Plan					
	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
1. Umsatzerlöse						
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	47.091,9	50.201,8	50.036,9	50.657,2	51.146,7	51.633,1
...davon Sollmieten	32.837,8	33.190,1	33.488,9	33.771,7	34.057,6	34.346,0
...davon Erlösschmälerungen	-1.368,6	-958,9	-949,7	-947,3	-955,7	-962,8
b) aus Betreuungstätigkeit	363,5	315,9	307,1	310,2	311,9	315,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	306,5	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
2. Bestandsveränderungen						
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	2.473,0	-472,9	335,0	212,0	205,0	208,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	188,6	171,2	210,6	179,5	183,0	186,6
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.518,9	2.828,1	2.619,2	2.183,4	2.293,9	2.235,7
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen						
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit						
Betriebskosten	17.391,0	16.755,0	17.095,0	17.295,0	17.499,0	17.706,0
Instandhaltungskosten	9.105,2	9.868,0	9.935,0	10.126,0	10.316,8	10.508,5
Andere Aufwendungen	428,1	484,5	481,5	487,5	487,5	487,5
	26.924,3	27.107,5	27.511,5	27.908,5	28.303,3	28.702,0
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	319,8	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	27.244,1	27.147,5	27.551,5	27.948,5	28.343,3	28.742,0
<b>Rohergebnis</b>	<b>25.698,3</b>	<b>25.915,3</b>	<b>25.976,0</b>	<b>25.612,5</b>	<b>25.815,9</b>	<b>25.855,1</b>
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	6.189,1	6.517,5	6.868,8	7.114,8	7.347,6	7.579,2
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.570,8	2.266,9	2.111,3	1.924,8	1.953,7	1.931,6
	8.759,9	8.784,4	8.980,1	9.039,6	9.301,3	9.510,8
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände						
des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.626,9	6.798,1	6.946,7	7.068,1	7.080,9	7.223,4
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.754,1	2.790,0	2.865,6	2.475,6	2.576,9	2.508,3
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	58,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.443,5	2.584,9	2.626,4	2.675,7	2.695,5	2.762,9
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	299,0	305,0	484,0	472,0	477,0	348,0
13. Ergebnis nach Steuern	4.873,0	4.652,9	4.073,2	3.881,5	3.684,3	3.501,7
14. Sonstige Steuern	1.431,0	1.451,0	1.452,0	1.451,0	1.451,0	1.451,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>3.442,0</b>	<b>3.201,9</b>	<b>2.621,2</b>	<b>2.430,5</b>	<b>2.233,3</b>	<b>2.050,7</b>

**Erfolgsplanung 2025 - 2029****Detailplan für IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle**

	Plan					
	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>						
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	2.807,8	2.868,9	2.833,9	2.843,9	2.865,1	2.872,1
...davon Sollmieten	2.156,7	2.225,9	2.225,9	2.225,9	2.239,1	2.239,1
...davon Erlösschmälerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	9,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>2. Bestandsveränderungen</b>						
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-8,1	-35,0	10,0	8,0	7,0	7,0
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>	11,3	509,8	10,0	10,0	10,0	10,0
<b>5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</b>						
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit						
Betriebskosten	566,0	531,0	541,0	549,0	556,0	563,0
Instandhaltungskosten	233,9	802,8	303,0	303,0	316,2	316,2
Andere Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	799,9	1.333,8	844,0	852,0	872,2	879,2
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	9,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	809,0	1.333,8	844,0	852,0	872,2	879,2
<b>Rohergebnis</b>	<b>2.011,3</b>	<b>2.009,9</b>	<b>2.009,9</b>	<b>2.009,9</b>	<b>2.009,9</b>	<b>2.009,9</b>
<b>6. Personalaufwand</b>	27,7	28,2	28,5	29,0	29,4	29,9
a) Löhne und Gehälter						
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung						
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	27,7	28,2	28,5	29,0	29,4	29,9
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	1.315,7	1.052,1	1.052,1	1.052,1	1.052,1	1.052,1
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	42,1	40,0	37,7	35,4	33,0	30,6
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>12. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	829,9	785,6	740,1	693,6	646,4	597,2
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>14. Sonstige Steuern</b>	-120,9	183,0	225,9	269,6	314,0	360,3
<b>Jahresergebnis</b>	73,0	73,0	73,0	73,0	73,0	73,0
	<b>-193,9</b>	<b>110,0</b>	<b>152,9</b>	<b>196,6</b>	<b>241,0</b>	<b>287,3</b>

**Erfolgsplanung 2025 - 2029**

	Detailplan für Neubau Alsterplatz					
	Prognose	Plan				
		2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>						
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	2.315,2	2.308,6	2.291,9	2.305,6	2.311,6	2.317,8
...davon Sollmieten	1.806,3	1.818,7	1.827,8	1.828,6	1.828,6	1.828,8
...davon Erlösschmälerungen	-45,3	-45,1	-44,9	-43,0	-43,0	-43,0
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,0	111,6	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>2. Bestandsveränderungen</b>						
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-19,2	-26,0	11,0	6,0	6,0	6,0
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	11,4	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>	109,0	39,0	24,0	19,0	19,0	19,0
<b>5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</b>						
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit						
Betriebskosten	493,0	467,0	479,0	486,0	492,0	499,0
Instandhaltungskosten	314,4	415,5	155,5	152,6	152,6	152,6
Andere Aufwendungen	6,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	813,4	887,5	639,5	643,6	649,6	656,6
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	32,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	0,0	111,6	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Rohergebnis</b>	845,5	999,1	639,5	643,6	649,6	656,6
	<b>1.570,9</b>	<b>1.435,9</b>	<b>1.687,4</b>	<b>1.687,0</b>	<b>1.687,0</b>	<b>1.686,2</b>
<b>6. Personalaufwand</b>	10,9	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0
a) Löhne und Gehälter						
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung						
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	10,9	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	828,7	843,7	847,3	841,2	834,3	834,0
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>	22,4	14,7	4,5	4,5	4,5	4,5
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>12. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	598,7	579,1	559,3	539,1	518,5	497,7
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>14. Sonstige Steuern</b>	110,2	-3,2	276,3	302,2	329,7	350,0
<b>Jahresergebnis</b>	88,0	88,0	88,0	88,0	88,0	88,0
	<b>22,2</b>	<b>-91,2</b>	<b>188,3</b>	<b>214,2</b>	<b>241,7</b>	<b>262,0</b>

**Erfolgsplanung 2025 - 2029****Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet  
(HA 135)**

	Prognose	Plan				
		2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>						
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	2.240,2	2.289,8	2.319,1	2.362,2	2.373,7	2.386,2
...davon Sollmieten	1.805,9	1.825,8	1.878,5	1.887,3	1.893,5	1.900,1
...davon Erlösschmälerungen	-60,6	-50,2	-50,6	-26,2	-26,0	-26,1
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,0	120,8	115,9	0,0	0,0	0,0
<b>2. Bestandsveränderungen</b>						
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	19,3	-23,0	-5,3	5,0	6,0	5,0
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>	19,6	26,0	26,0	26,0	21,0	21,0
<b>5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</b>						
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit						
Betriebskosten	474,0	451,0	461,0	467,0	474,0	480,0
Instandhaltungskosten	198,0	193,7	193,7	195,8	190,8	190,8
Andere Aufwendungen	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	674,0	646,7	656,7	664,8	666,8	672,8
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	283,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	0,0	120,8	100,6	0,0	0,0	0,0
	957,8	767,5	757,3	664,8	666,8	672,8
<b>Rohergebnis</b>	<b>1.322,3</b>	<b>1.646,1</b>	<b>1.698,4</b>	<b>1.728,4</b>	<b>1.733,9</b>	<b>1.739,4</b>
<b>6. Personalaufwand</b>	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
a) Löhne und Gehälter						
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung						
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	743,8	752,2	779,6	779,6	779,6	779,6
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>	24,7	13,4	9,4	6,0	5,0	5,0
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>12. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	669,7	594,9	568,9	560,0	529,2	509,6
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>14. Sonstige Steuern</b>	-117,7	285,6	340,5	382,8	420,1	445,2
<b>Jahresergebnis</b>	91,0	91,0	91,0	91,0	91,0	91,0
	<b>-208,7</b>	<b>194,6</b>	<b>249,5</b>	<b>291,8</b>	<b>329,1</b>	<b>354,2</b>

**Erfolgsplanung 2025 - 2029****Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet  
(HA 136) und KiTa Warnekamp**

	Plan					
	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>						
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	391,5	703,1	708,0	712,9	733,7	741,7
...davon Sollmieten	487,9	519,0	520,9	522,8	541,9	549,0
...davon Erlösschmälerungen	-97,5	-21,9	-8,9	-8,9	-9,2	-9,3
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>2. Bestandsveränderungen</b>						
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	204,9	-10,0	3,0	2,0	1,0	1,0
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	36,5	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>	539,8	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
<b>5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</b>						
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit						
Betriebskosten	189,0	179,0	182,0	185,0	186,0	187,0
Instandhaltungskosten	195,3	48,5	49,1	49,3	49,3	49,3
Andere Aufwendungen	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
	387,6	230,8	234,4	237,6	238,6	239,6
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	387,6	230,8	234,4	237,6	238,6	239,6
<b>Rohergebnis</b>	<b>785,1</b>	<b>472,3</b>	<b>486,6</b>	<b>487,3</b>	<b>506,4</b>	<b>513,1</b>
<b>6. Personalaufwand</b>	26,7	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0
a) Löhne und Gehälter						
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung						
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	26,7	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	312,6	368,5	368,0	366,8	367,2	368,1
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>	13,6	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	241,9	275,3	247,7	168,6	155,8	147,5
<b>12. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>	190,3	-176,5	-129,1	-48,1	-16,8	-2,5
<b>14. Sonstige Steuern</b>	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>157,3</b>	<b>-209,5</b>	<b>-162,1</b>	<b>-81,1</b>	<b>-49,8</b>	<b>-35,5</b>

**Erfolgsplanung 2025 - 2029**

<b>Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 137)</b>						
	Prognose					
	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>						
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
...davon Sollmieten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
...davon Erlösschmälerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) aus Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	2.694,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>2. Bestandsveränderungen</b>						
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-892,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	15,5	17,3	4,6	10,7	16,9	12,6
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</b>						
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit						
Betriebskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Instandhaltungskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Andere Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit	1.802,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	1.802,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Rohergebnis</b>	<b>18,5</b>	<b>17,3</b>	<b>4,6</b>	<b>10,7</b>	<b>16,9</b>	<b>12,6</b>
<b>6. Personalaufwand</b>	13,6	15,2	4,0	9,4	14,9	11,1
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	13,6	15,2	4,0	9,4	14,9	11,1
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>	1,9	2,1	0,6	1,3	2,0	1,5
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	65,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>12. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	5,8	3,1	10,9	23,3	22,3	0,0
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>14. Sonstige Steuern</b>	62,7	-3,1	-10,9	-23,3	-22,3	0,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>62,2</b>	<b>-5,1</b>	<b>-12,9</b>	<b>-25,3</b>	<b>-24,3</b>	<b>-2,0</b>

## Erfolgsplanung 2025 - 2029

	Detailplan für Neubau Martha-Fuchs-Str. (Broitzem)					
	Prognose	Plan				
		2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>						
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit		0,0	1,4	29,3	41,3	41,3
...davon Sollmieten		0,0	2,8	27,6	27,6	27,6
...davon Erlösschmälerungen		0,0	-1,4	-0,3	-0,3	-0,3
b) aus Betreuungstätigkeit		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>2. Bestandsveränderungen</b>						
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen		0,0	2,0	12,0	0,0	0,0
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>		15,0	14,0	0,0	0,0	0,0
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>		0,0	0,0	0,3	0,3	0,5
<b>5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</b>						
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit						
Betriebskosten		0,0	2,0	13,0	13,0	13,0
Instandhaltungskosten		0,0	0,3	2,3	2,3	2,6
Andere Aufwendungen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		0,0	2,3	15,3	15,3	15,6
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		0,0	2,3	15,3	15,3	15,6
<b>Rohergebnis</b>		<b>15,0</b>	<b>15,1</b>	<b>26,3</b>	<b>26,3</b>	<b>26,2</b>
<b>6. Personalaufwand</b>		11,8	8,0	0,0	0,0	0,0
a) Löhne und Gehälter						
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung						
		11,8	8,0	0,0	0,0	0,0
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		0,0	3,1	20,7	20,7	20,7
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		7,2	1,1	0,0	0,0	0,0
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		1,8	5,9	6,1	6,1	5,9
<b>12. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>		-5,8	-3,0	-0,5	-0,5	-0,4
<b>14. Sonstige Steuern</b>		1,0	1,0	2,0	2,0	2,0
<b>Jahresergebnis</b>		<b>-6,8</b>	<b>-4,0</b>	<b>-2,5</b>	<b>-2,5</b>	<b>-2,4</b>
						<b>-0,9</b>

**Erfolgsplanung 2025 - 2029**

	Detailplan für Stöckheim Süd					
	Prognose	Plan				
		2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>						
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit		7,1	351,8	627,4	768,8	877,0
...davon Sollmieten		7,9	370,9	442,5	568,5	606,2
...davon Erlösschmälerungen		-0,8	-37,1	-22,1	-22,7	-12,1
b) aus Betreuungstätigkeit		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>2. Bestandsveränderungen</b>						
Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen		18,0	189,0	16,0	60,0	3,0
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>		182,9	59,0	45,3	0,0	0,0
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>		2,5	5,0	5,0	5,0	10,0
<b>5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</b>						
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit						
Betriebskosten		17,0	188,0	204,0	259,0	262,0
Instandhaltungskosten		3,1	28,1	36,2	44,8	51,5
Andere Aufwendungen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		20,1	216,1	240,2	303,8	313,5
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen / Betreuungstätigkeit		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Rohergebnis</b>		20,1	216,1	240,2	303,8	313,5
<b>6. Personalaufwand</b>		<b>190,4</b>	<b>388,7</b>	<b>453,5</b>	<b>530,0</b>	<b>576,5</b>
a) Löhne und Gehälter						
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		79,6	38,5	16,6	0,0	0,0
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		79,6	38,5	16,6	0,0	0,0
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		9,9	229,4	278,9	363,3	366,4
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>		75,2	13,2	20,3	5,0	5,0
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		103,8	111,8	126,9	125,7	124,7
<b>12. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>		-78,1	-4,2	10,8	36,0	80,4
<b>14. Sonstige Steuern</b>		3,0	31,0	32,0	41,0	41,0
<b>Jahresergebnis</b>		<b>-81,1</b>	<b>-35,2</b>	<b>-21,2</b>	<b>-5,0</b>	<b>39,4</b>
						<b>40,4</b>

## Erläuterungen zur Erfolgsplanung 2025 – 2029

### Zu 1. Umsatzerlöse

**a.** Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung enthalten Sollmieten sowie Betriebs- und Heizkostenumlagen unter Berücksichtigung von Erlösschmälerungen. Die Planung der Sollmieten enthält Mietanpassungen, die sich aus dem geltenden Mietpreisspiegel oder Modernisierungen und Neuvermietungen ergeben.

Des Weiteren schließt die Position Erlöse aus Gäste- sowie Forschungswohnungen und weiteren Objekten sowie Erlöse aus der Bereitstellung der Photovoltaikanlage der IGS Wilhelm-Bracke für das öffentliche Stromnetz ein.

**b.** Die Umsatzerlöse aus Betreuungstätigkeit resultieren im Wesentlichen aus der Betreuung unseres Tochterunternehmens Wohnstätten-GmbH und der Geschäftsbesorgung für die Cremlinger Wohnungsbau Gesellschaft mbH, der Braunschweig Beteiligungen GmbH sowie aus Gebäudemanagement- und Bau-betreuungsdienstleistungen.

**c.** Die Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen umfassen im Jahr 2025 Erlöse aus Inventarverkäufen für die Kindertagesstätten, die im Rahmen unserer Neubautätigkeiten am Alsterplatz und im Nördlichen Ringgebiet errichtet und ausgestattet werden. Die Erlöse gleichen somit im Zeitpunkt der Realisation die bis dahin angefallenen Anschaffungskosten aus.

In den Jahren 2024 und 2026 werden Entwicklungskosten im 1. und 2. Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebietes abgerechnet.

### Zu 2. Bestandsveränderungen

Die Veränderungen des Bestandes an unfertigen Leistungen stellen sich in dieser Position dar. In dieser Position wirken wesentlich Aufwendungen sowie Abrechnungen für Heiz- und Betriebskosten sowie Aufwendungen für Bauleistungen im Umlaufvermögen.

Schwankungen im Mehrjahresvergleich resultieren i. d. R. aus der Übertragung oder aus der Abrechnung von Projektentwicklungs- und Erschließungstätigkeiten, Inventargeschäfte sowie Verkaufstätigkeiten.

### Zu 3. Andere aktivierte Eigenleistungen

Hierunter werden eigene Architekten- und Ingenieurleistungen für aktivierte Modernisierungs-, Neubau- und Betreuungsmaßnahmen erfasst. Einen wesentlichen Anteil bilden auch die Fremdkapitalzinsen, die während der Bauzeit aktiviert werden.

### Zu 4. Sonstige betriebliche Erträge

Hier sind u. a. Versicherungsentschädigungen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen, Erträge für frühere Jahre, Eingänge auf abgeschriebene Forderungen, Erstattungen zu Mieterforderungen, Erträge aus Anlageabgängen, Zuschüsse aus Fördermittel und andere Erträge aus der Hausbewirtschaftung enthalten. Darüber hinaus bilden sich hier die Erträge aus der Veräußerung von Objekten ab, die nicht wirtschaftlich energetisch modernisiert werden können.

## Zu 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

a. Bei den Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung basieren die erwarteten **Betriebskosten** auf dem angepassten Mengen- bzw. Preisgerüst für die bevorstehenden Geschäftsjahre und verstehen sich einschließlich Heizungs- und Warmwasserkosten.

Grundlage für die Kostenplanung für laufende **Instandhaltung** und Modernisierungsmaßnahmen sind Auswertungen des Technischen Controllings sowie angenommene Kosten in Bezug auf unsere Neubauvorhaben. Preissteigerungen sind jährlich berücksichtigt. Ein Teil der Modernisierungskosten wird durch Miet erhöhungen amortisiert. Diese Position umfasst auch Aufwendungen für Versicherungsfälle, Mieterforderungen und Vermietungsförderungen.

Unter die Position „**Andere Aufwendungen** für die Hausbewirtschaftung“ fallen insbesondere Erbbauzinsen, Pachtaufwendungen, Vermarktungskosten für Mietobjekte, Kosten für Miet- und Räumungsklagen sowie sonstige Aufwendungen der Vermietung.

c. In der Position „Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen“ werden vornehmlich die Fremdkosten für Bauleistungen auf fremden Grundstücken im ersten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebietes sowie die Kosten für Tauschgeschäfte im dritten Bauabschnitt des Nördlichen Ringgebietes erfasst. Weiterhin wird die Inventarbeschaffung diverser Kindertagesstätten hier dargestellt.

## Zu 6. Personalaufwand

Bei den Löhnen und Gehältern wurde eine sorgfältig kalkulierte Steigerung zu grunde gelegt. Den Sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung liegen genaue Berechnungen zugrunde. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung wird in einen Personalkosten- und einen Zinsanteil aufgeteilt. Der Zinsanteil wird unter Zinsaufwendungen ausgewiesen.

Die geplanten Werte für Verpflichtungen aus Altersversorgungs-Verträgen beruhen auf einem externen Gutachten, wobei die Regelung des 10-Jahres-Durchschnittszinses berücksichtigt wurde. Veränderungen ergeben sich aus Renten- und Tarifentwicklungen, der statistischen sowie tatsächlichen Lebenserwartung und Zinsmarktänderungen.

Unsere Personalstrategie fokussiert sich auf die aktuellen und künftigen Projekte der Gesellschaft. Das Aufgabenspektrum im Neubau, der Bestandsbewirtschaftung sowie im Dienstleistungsbereich hat sich verstetigt.

Bis 2029 wurden folgende Vollzeit-Äquivalentstellen (Stichtagsbezogen mit ruhenden Arbeitsverhältnissen) geplant:

2024	2025	2026	2027	2028	2029
100,38	99,10	99,10	99,10	99,10	99,29

## Zu 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen sind nach den handelsrechtlich zulässigen Abschreibungsverfahren auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet. Die

fertiggestellten Neubauprojekte wirken sich im Verlauf wesentlich kostenerhöhend aus.

#### **Zu 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die größte Position bilden die sächlichen Verwaltungsaufwendungen, die u. a. EDV-Kosten, Aufwendungen für Unternehmenswerbung, Kosten für Mieterbefragungen, Reinigungskosten, Abschreibungen auf Forderungen und Wertberichtigungen enthalten. Maßnahmen im Rahmen der Quartiersmobilität wie Car- und Bikesharing fließen ebenfalls mit ein. Des Weiteren werden hier u.a. Weiterbildungskosten, geplante Investitionen in das Verwaltungsgebäude, sowie Zuführungen zu Rückstellungen für Abschluss-/Prüfungs-/Veröffentlichungskosten ebenfalls berücksichtigt. Im Jahr 2025 umfasst die Position auch geplante Abrisskosten eines Bestandsobjektes.

#### **Zu 9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**

Eine Ausleihe an die Gesellschafterin, Stadt Braunschweig, für die Erstausstattung der IGS-Wilhelm-Bracke führt zu Erträgen.

#### **Zu 10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Ausgewiesen werden hier wesentlich die Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen, die für noch anfallende Baukosten für Verkaufsgrundstücke und Grundstücktauschgeschäfte gebildet worden sind. Auch Zinserträge auf Festgeldkonten sind in dieser Position enthalten.

#### **Zu 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Zinsen entfallen auf bestehende langfristige Realkredite sowie auf geplante Neuaufnahmen. Enthalten sind hier zudem Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen für Pensionen sowie für noch anfallende Baukosten für Verkaufsgrundstücke. Abschreibungen auf Geldbeschaffungskosten, die aus Bearbeitungsentgelten für öffentliche Baudarlehen resultieren, fließen ebenfalls mit ein.

#### **Zu 12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029 sind Steuerrückstellungen für anfallende Gewerbe- und Körperschaftsteuer zu bilden.

#### **Zu 14. Sonstige Steuern**

Hierin sind die Grundsteuern für die bewirtschafteten Objekte enthalten.

## Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Aufgrund der Bevölkerungszunahme und der Prosperität in der Stadt Braunschweig besteht zunehmender Wohnungsbedarf unterschiedlicher Ziel- und Einkommensgruppen. Unser Unternehmen bietet Mietobjekte im Stadtgebiet von Braunschweig an und geht davon aus, dass in unseren Bestandsobjekten die niedrige Leerstandsquote beibehalten bzw. weiter abgebaut werden kann und nicht mit umfangreichen Mietausfällen zu rechnen ist.

Im Rahmen der Stadtentwicklung werden insbesondere unsere Neubaumaßnahmen forcierter. Unsere neuen Investitionen legen den Fokus auf den Geschosswohnungsbau für geringe bis mittlere Einkommen. Die geplanten Mietwohnungen werden unser Immobilienportfolio sinnvoll ergänzen.

Aus der Neubautätigkeit erwarten wir mittel- bis langfristig positive Effekte bezüglich der Umsatzerlöse durch Mieteinnahmen.

Durch die umfangreiche Investitionstätigkeit wären Risiken denkbar, die aus der Steigerung der Baukosten und Vorleistungen für Nachforderungen mit Bauunternehmen resultieren könnten. Dies könnte auch die Projektentwicklungs- und Erschließungstätigkeit, die Tauschgeschäfte und die städtebauliche Vereinbarung zum Bau diverser Kindertagesstätten betreffen.

Die Verschiebung von Fertigstellungszeitpunkten sowie Vermietungs- bzw. Vermarktungsprobleme der Objekte nach Fertigstellung, bringen weitere Risiken mit sich.

Diese Risiken werden wir durch sorgfältige Planungen und Kalkulationen sowie Marktbeobachtungen gering halten.

Das Engagement als umfänglicher Geschäftsbesorger rundet die Geschäftsaktivität ab und erschließt weitere Umsatzerlöse.

Steigende Tilgungsanteile bei den Annuitätendarlehen beschränken Zinsänderungsrisiken in Teilen. Derzeit steigen die Zinskonditionen deutlich. Innerhalb des Planwerks wurde diese Tendenz entsprechend berücksichtigt.

Die Zinsänderungsrisiken aus dem Darlehen zur Finanzierung des Schulneubaus IGS Wilhelm-Bracke werden durch ein derivates Finanzinstrument (Zinssatz-Swapgeschäft) begrenzt bzw. vermieden. Für die sich in der Umsetzung befindlichen Neubauvorhaben wurden als wesentlicher Finanzierungsbaustein langfristige öffentliche Darlehensmittel gesichert bzw. befinden sich in der Beantragungsphase. Weitere Kapitalbedarfe zeichnen sich ab und wurden im Planwerk sorgfältig berücksichtigt.

Auf der Grundlage einer kontinuierlichen Bewertung unseres Immobilienportfolios werden die zu modernisierenden Mietobjekte im Planzeitraum definiert. Die Einhaltung der Planzahlen wird stetig überwacht. Die Geschäftsführung erhält quartalsweise Berichte über die Budgetüberwachung der Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Diese Verfahrensweise sorgt langfristig für Stabilität der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage unseres Unternehmens. Tatsächliche Durchführungen der Einzelmodernisierungen sind von Mieterwechseln abhängig. Insofern unterliegt das Plan-Zahlenwerk diesem unbekannten Faktor.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Deutschland sind Investitionen in unsere Bestände künftig stärker hieran auszurichten. Diese können die Ergebnissituation der Gesellschaft durch erhöhte Aufwandsanteile schmälen. Gleichzeitig führt die CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu Belastungen, die wegen des nutzerindividuellen Energieverbrauches sowie der

in variablen Spannen vom Vermieter zu übernehmenden Aufwendungen nicht verlässlich geplant werden können.

Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme der derzeitigen CO<sub>2</sub>-Emissionen wurde ein vorläufiger Klimapfad erstellt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird sich an den technisch-wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten sowie den gesetzlichen und baurechtlichen Vorgaben ausrichten. Etwaigen Kosten- und Vermietungsrisiken gilt es dabei zu begrenzen.

Die Stadt Braunschweig hat parallel hierzu ihre Arbeit an einer kommunalen Wärmeplanung aufgenommen. Mit der kommunalen Wärmeplanung werden die belastbaren Grundlagen für eine unternehmenseigene Klimaschutzstrategie in den kommenden Jahren geschaffen.

Durch detaillierte Planungen, Kalkulationen, Marktuntersuchungen sowie einer rollierenden Liquiditätsvorschau sollen diese Risiken minimiert werden.

Mietforderungen werden sorgfältig beobachtet. Bei Zahlungsschwierigkeiten bieten wir unseren Mietern rechtzeitig aktive Hilfestellung an, um Verlusten vorzubeugen und Ausfallrisiken gering zu halten.

In verschiedenen Stadtteilen ist die Erweiterung der Stadtbahn geplant. Da hier keine konkreten Plandaten vorliegen, birgt das Planwerk ein Risiko durch unbekannte Höhen und Zeitpunkte möglicher Anliegerbeiträge.

Bestehende Pensionsverpflichtungen bringen ein Risiko aus erhöhten Zuführungsbeträgen wegen angepasster Renten- oder Einkommensentwicklungen, veränderter Zinssätze und Lebenserwartungen mit sich.

Der andauernde Krieg in der Ukraine sowie der Nahostkonflikt kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nibelungen- Wohnbau-GmbH, z. B. in Gestalt von Mietausfällen, weiter nachteiligen Änderungen auf den Kapitalmärkten, weiter steigenden Einkaufspreisen für Energieträger, der Unterbrechung von Lieferketten oder Cyberangriffen niederschlagen. Darüber hinaus sind ggf. Einschränkungen und Anpassungen der eigenen Geschäftsprozesse und -aktivitäten und damit verbunden operative Risiken zu erwarten. Ebenso werden die anhaltenden Fluchtbewegungen weiterhin Auswirkungen auch in Deutschland zeigen. Quantitative Angaben zum Einfluss des Ukraine-Kriegs und des Nahostkonfliktes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nicht verlässlich möglich.

Risiken, insbesondere bestandsgefährdende Risiken, sind unter Würdigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten derzeit nicht erkennbar.

## Kapitalflussrechnung

In Anlehnung an die Jahresabschlussberichte wird die Kapitalflussrechnung gem. DRS 21 dargestellt.

	2024 TEUR Prognose	2025 TEUR Plan	2026 TEUR Plan	2027 TEUR Plan	2028 TEUR Plan	2029 TEUR Plan
Jahresüberschuss	3.193,2	3.161,5	3.013,2	3.019,2	3.008,0	2.956,2
Abschreibungen auf Anlagevermögen, Geldbeschaffungs- und Erschließungskosten	9.859,4	10.070,7	10.316,9	10.515,4	10.524,8	10.667,9
Veränderungen der lang- und mittelfristigen Rückstellungen	1.587,9	-1.201,0	-1.085,9	-1.061,2	-626,2	-422,2
Erträge/Verluste aus Anlageabgängen	-470,0	-1.133,9	-857,5	-343,5	-380,0	-250
<b>Cashflow nach DVFA/SG</b>	<b>14.170,5</b>	<b>10.897,3</b>	<b>11.386,7</b>	<b>12.129,9</b>	<b>12.526,6</b>	<b>12.951,9</b>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	16.967,8	15.139,3	14.990,4	15.626,1	15.956,8	15.859,9
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-19.265,5	-9.022,3	-7.001,0	-5.117,0	-6.096,0	-5.707,3
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit *)	2.573,9	-6.733,0	-6.508,2	-11.658,5	-8.537,8	-11.768,7
<b>Zunahme/Abnahme flüssiger Mittel</b>	<b>276,2</b>	<b>-616,0</b>	<b>1.481,2</b>	<b>-1.149,4</b>	<b>1.323,0</b>	<b>-1.616,1</b>
Finanzmittelbestand gesamt 01.01. **)	6.937,6	7.213,8	6.597,8	8.079,0	6.929,6	8.252,6
Finanzmittelbestand gesamt 31.12. **)	7.213,8	6.597,8	8.079,0	6.929,6	8.252,6	6.636,5
<b>Veränderungen des Finanzmittelbestandes</b>	<b>276,2</b>	<b>-616,0</b>	<b>1.481,2</b>	<b>-1.149,4</b>	<b>1.323,0</b>	<b>-1.616,1</b>

Anmerkung: Wegen der Darstellung voller Beträge, können sich minimale Rundungsdifferenzen in Höhe von 0,1 T€ ergeben.

*) Zusatzinformation Valutierung von Finanzierungsmitteln ... davon im Konzernverbund Stadt Braunschweig	16.446,9 5.000,0	6.816,6 2.000,0	7.306,2 5.000,0	2.220,7 0,0	5.500,0 0,0	2.000,0 0,0
*) Zusatzinformation Tilgungen / Rückzahlungen ... davon Rückzahlungen im Konzern Stadt Braunschweig	-8.394,2 0,0	-8.429,3 0,0	-8.755,8 0,0	-8.949,3 0,0	-9.187,3 0,0	-8.955,3 0,0

\*\*) Finanzmittelbestand inkl. Einlagen im Cashpoolverbund.

Eine Detailplanung der Investitionen 2025 in den Wohnungsbestand wird ab Seite 33 aufgeführt.

**Finanzplan**

Der Finanzplan stellt sich wie folgt dar:

<b>Mittelherkunft</b>	2024 Plan T Euro	2024 Prognose T Euro	2025 Plan T Euro	2026 Plan T Euro	2027 Plan T Euro	2028 Plan T Euro	2029 Plan T Euro
Jahresergebnis	3.122,0	3.193,2	3.161,5	3.013,2	3.019,2	3.008,0	2.956,2
Abschreibungen	10.071,1	9.859,4	10.070,7	10.316,9	10.515,4	10.524,8	10.667,9
Veränderungen der lang- und mittelfristigen Rückstellungen	418,6	1.587,9	-1.201,0	-1.085,9	-1.061,2	-626,2	-422,2
Erträge/Verluste aus Anlageabgängen	-298,0	-470,0	-1.133,9	-857,5	-343,5	-380,0	-250,0
<b>Cashflow nach DVFA/SG</b>	<b>13.313,7</b>	<b>14.170,5</b>	<b>10.897,3</b>	<b>11.386,7</b>	<b>12.129,9</b>	<b>12.526,6</b>	<b>12.951,9</b>
Darlehensaufnahmen (langfristig)	15.969,2	16.446,9	6.816,6	7.306,2	2.220,7	5.500,0	2.000,0
Darlehensaufnahmen (kurzfristig)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Prolongationen*	13,2	13,2	7.236,0	1.291,2	7.010,9	9.368,4	588,7
Veränd. Rückstellungen, Vorräte und sonstiger Aktiva/Passiva	888,5	2.272,4	305,0	484,0	472,0	477,0	348,0
Einzahlungen aus Abgängen AV; Finanzanlagen; Zuschüsse	467,6	1.780,3	3.414,7	970,5	804,8	464,3	331,7
Mieterdarlehen	324,0	324,0	324,0	324,0	324,0	324,0	324,0
Cashpool Auszahlung / Aufnahme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Summe Mittelherkunft</b>	<b>30.976,2</b>	<b>35.007,3</b>	<b>28.993,6</b>	<b>21.762,6</b>	<b>22.962,3</b>	<b>28.660,3</b>	<b>16.544,3</b>
<b>Mittelverwendung</b>							
Finanzbedarf Sachanlagen + Immat. Vermögen	-16.693,6	-20.676,0	-12.365,4	-8.006,8	-5.953,7	-6.588,3	-6.069,6
sonstige Veränderungen	-450,0	-4.236,8	-482,2	-1.146,9	-1.191,2	-1.183,7	-1.542,8
Gewinnausschüttung Ergebnis VJ	-1.123,0	-1.410,9	-1.096,6	-1.080,8	-1.006,6	-1.009,6	-1.004,0
Tilgung langfristiger Fremdmittel	-8.616,5	-8.394,2	-8.429,3	-8.755,8	-8.949,3	-9.187,3	-8.955,3
Tilgung kurzfristiger Fremdmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Tilgung aus Prolongation (siehe Mittelherkunft)*	-13,2	-13,2	-7.236,0	-1.291,2	-7.010,9	-9.368,4	-588,7
Cashpool Einlage / Rückzahlung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Summe Mittelverwendung</b>	<b>-26.896,3</b>	<b>-34.731,1</b>	<b>-29.609,5</b>	<b>-20.281,4</b>	<b>-24.111,7</b>	<b>-27.337,3</b>	<b>-18.160,4</b>
<b>Veränderungen des Finanzmittelbestandes</b>	<b>4.079,9</b>	<b>276,2</b>	<b>-616,0</b>	<b>1.481,2</b>	<b>-1.149,4</b>	<b>1.323,0</b>	<b>-1.616,1</b>

Rundung um 0,1 T Euro möglich.

\*) zu den Prolongationen: Hier unterteilt nach...

Prolongation bereits vertraglich verhandelt  
Prolongation noch zu verhandeln

13,2	13,2	7.236,0	1.291,2	7.010,9	9.368,4	588,7
0,0	13,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13,2	0,0	7.236,0	1.291,2	7.010,9	9.368,4	588,7

## Investitionsplan (Detailplan Bestandsinvestitionen 2025)

Wirtschaftseinheiten	Modernisierungsmaßnahme	Plansumme gesamt TEUR
Gesamtbestand	Fahrradabstellanlagen	100,0
Am Ölper Berge	Absturzsicherungen, Treppenhäuser	70,0
Bebelhof	WDVS, Dach, Treppenhäuser	735,0
Gartenstadt	WDVS, Dach, Treppenhäuser	600,0
Heidberg	Fahrradwege, Einspeisepunkte PV	250,0
Innenstadt	TGA Tiefgarage	35,0
Lehndorf	Treppenhäuser, WDVS, Grundleitungen	592,0
Lindenbergsiedlung	Fernwärme	48,0
östliches Ringgebiet	FW-Anbindung	50,0
Rüningen	Nachbarschaftszentrum, Beginn	100,0
Siegfriedviertel	Versickerungskonzept, WDVS, Haustüren	1.575,0
Südstadt	Planung PV-Anlagen	30,0
westliches Ringgebiet	Balkon- und Fassadensanierung, Dachsanierung	400,0
Weststadt	Sanierung Aufzug, Flachdächer, Treppenhäuser, WDVS	650,0
Geplante Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen:		<b>5.235,0</b>
		<b>5.235,0</b>
Einzelmodernisierungen bei Mieterwechsel/Leerstand		4.000,0
Sonderbudget (Umsetzung der Mieterbefragung, Wohnraumanpassung SM)		130,0
Instandhaltungsaufwendungen (spätere Erstattung)		1.310,0
Straßenausbaubeiträge		0,0
Lfd. Instandhaltung (ohne Instandhaltung IGS und Neubauten)		<b>2.880,0</b>
		<b>2.880,0</b>
Gesamt		13.555,0
davon Aktivierungen		<b>3.687,0</b>
<b>Aufwendungen 2025</b>		<b>9.868,0</b>
		<b>9.868,0</b>

Für die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule und die Neubauvorhaben existieren eigene Übersichten.

## Investitionsplan (Detailplan IGS 2025)

Wirtschaftseinheit	Modernisierungsmaßnahme	Plansumme gesamt TEUR
IGS Schule	Lfd. Instandhaltung	276,6
IGS Sporthalle	Lfd. Instandhaltung	26,4
IGS Sporthalle	Dachsanierung	<u>499,8</u>
Gesamt		802,8
davon Aktivierungen		<u>0,0</u>
<b>Aufwendungen 2025</b>		<b><u>802,8</u></b>

## Detailplan Instandhaltung/Modernisierung für Neubauprojekte 2025

Wirtschaftseinheiten	Modernisierungsmaßnahme	Plansumme gesamt TEUR
Alsterplatz	Lfd. Instandhaltung inkl. spätere Erstattung	155,5
Alsterplatz	Beleuchtung, Laubengang, Dach und Fassade	260,0
Alsterplatz	Ausbau Gewerbeeinheit	90,0
		<hr/>
davon Aktivierungen		90,0
<b>davon Aufwendungen 2025</b>		<b>415,5</b>
Nördliches Ringgebiet - HA 135 (1. BA)	Lfd. Instandhaltung inkl. spätere Erstattung	193,7
davon Aktivierungen		0,0
<b>davon Aufwendungen 2025</b>		<b>193,7</b>
Nördliches Ringgebiet - HA 136 (2. BA)	Lfd. Instandhaltung inkl. spätere Erstattung	48,5
davon Aktivierungen		0,0
<b>davon Aufwendungen 2025</b>		<b>48,5</b>
Martha-Fuchs-Straße	Lfd. Instandhaltung inkl. spätere Erstattung	0,3
davon Aktivierungen		0,0
<b>davon Aufwendungen 2025</b>		<b>0,3</b>
Stöckheim Süd	Lfd. Instandhaltung inkl. spätere Erstattung	28,1
davon Aktivierungen		0,0
<b>davon Aufwendungen 2025</b>		<b>28,1</b>
<b>Insgesamt: Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen:</b>		<hr/>
davon lfd. Instandhaltung		631,1
davon spätere Erstattung		55,0
davon Aktivierungen		90,0
<b>Aufwendungen 2025</b>		<b>686,1</b>

**Bilanzplan**

<b>Aktiva</b>	<b>Vorschau TEUR 31.12.2024</b>	<b>Vorschau TEUR 31.12.2025</b>	<b>Vorschau TEUR 31.12.2026</b>	<b>Vorschau TEUR 31.12.2027</b>	<b>Vorschau TEUR 31.12.2028</b>	<b>Vorschau TEUR 31.12.2029</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>311.902,5</b>	<b>306.599,2</b>	<b>303.016,2</b>	<b>296.974,4</b>	<b>292.982,6</b>	<b>288.326,7</b>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	897,7	866,1	738,1	680,0	638,1	576,4
II. Sachanlagen	309.039,7	303.840,4	300.460,0	294.553,2	290.682,6	286.170,1
III. Finanzanlagen	1.965,1	1.892,7	1.818,1	1.741,2	1.661,9	1.580,2
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>31.531,6</b>	<b>31.567,9</b>	<b>33.050,0</b>	<b>33.245,6</b>	<b>34.777,4</b>	<b>33.392,0</b>
I. Vorräte	19.191,0	18.582,8	18.964,3	19.257,5	19.485,5	19.716,4
II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	6.626,8	7.887,3	7.506,7	8.558,5	8.539,3	8.539,1
III. Wertpapiere	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	5.713,8	5.097,8	6.579,0	5.429,6	6.752,6	5.136,5
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.524,3</b>	<b>3.065,9</b>	<b>3.405,1</b>	<b>3.804,2</b>	<b>4.264,1</b>	<b>4.794,3</b>
<b>Summe Aktiva (Bilanzsumme)</b>	<b>345.958,4</b>	<b>341.233,0</b>	<b>339.471,3</b>	<b>334.024,2</b>	<b>332.024,1</b>	<b>326.513,0</b>

<b>Passiva</b>						
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>67.098,2</b>	<b>69.163,0</b>	<b>71.095,5</b>	<b>73.108,2</b>	<b>75.106,6</b>	<b>77.058,8</b>
I. Gezeichnetes Kapital	6.903,0	6.903,0	6.903,0	6.903,0	6.903,0	6.903,0
II. Kapitalrücklage	7.434,8	7.434,8	7.434,8	7.434,8	7.434,8	7.434,8
III. Gewinnrücklagen	51.663,9	53.744,7	55.751,3	57.760,9	59.764,9	61.721,0
IV. Bilanzgewinn	1.096,5	1.080,5	1.006,4	1.009,5	1.003,9	1.000,0
<b>B. Rückstellungen</b>	<b>28.645,6</b>	<b>27.417,7</b>	<b>26.503,7</b>	<b>25.432,9</b>	<b>24.809,3</b>	<b>24.255,7</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	<b>249.457,3</b>	<b>243.921,7</b>	<b>241.168,2</b>	<b>234.805,9</b>	<b>231.457,7</b>	<b>224.574,7</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>757,3</b>	<b>730,6</b>	<b>703,9</b>	<b>677,2</b>	<b>650,5</b>	<b>623,8</b>
<b>Summe Passiva (Bilanzsumme)</b>	<b>345.958,4</b>	<b>341.233,0</b>	<b>339.471,3</b>	<b>334.024,2</b>	<b>332.024,1</b>	<b>326.513,0</b>

<b>Kennzahlen:</b>	<b>31.12.2024</b>	<b>31.12.2025</b>	<b>31.12.2026</b>	<b>31.12.2027</b>	<b>31.12.2028</b>	<b>31.12.2029</b>
<b>Eigenkapitalquote: EK/Bilanzsumme</b>	<b>19,4%</b>	<b>20,3%</b>	<b>20,9%</b>	<b>21,9%</b>	<b>22,6%</b>	<b>23,6%</b>
<b>Fremdkapitalquote: FK/Bilanzsumme</b>	<b>80,6%</b>	<b>79,7%</b>	<b>79,1%</b>	<b>78,1%</b>	<b>77,4%</b>	<b>76,4%</b>
<b>Durchschnittliche Verschuldung (rd. € / m<sup>2</sup>); inkl. Neubauten</b>	<b>432 €</b>	<b>418 €</b>	<b>411 €</b>	<b>398 €</b>	<b>391 €</b>	<b>377 €</b>
<b>Gesamtkapitalrentabilität</b>	<b>2,4%</b>	<b>2,5%</b>	<b>2,5%</b>	<b>2,5%</b>	<b>2,5%</b>	<b>2,4%</b>

Die Eigenkapitalquote steigt im Planungszeitraum stetig an, da das Eigenkapital aufgrund der Zuführungen zur Bauerneuerungsrücklage konstant erhöht und die Bilanzsumme ab 2025 durch Abschreibungen und Entschuldungen sinkt.

Die Fremdkapitalquote wird aufgrund der planmäßigen Tilgungen kontinuierlich sinken. So auch die durchschnittliche Verschuldung.

Die Gesamtkapitalrentabilität verhält sich konstant durch das relative Verhältnis der Jahresüberschüsse zur Bilanzsumme.

**Betreff:****Umsetzung der Grundsteuerreform - Änderung der Hebesatzsatzung - aufkommensneutraler Hebesatz zum 01.01.2025****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

17.10.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Die Änderung der Hebesatzsatzung wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom Bund beschlossene Reform der Grundsteuer zum 01.01.2025 umzusetzen. Obwohl die Daten noch nicht vollständig vorliegen, sollen die Steuerpflichtigen bereits jetzt darüber informiert werden, welche Belastungen künftig auf sie zukommen.

Anlass der Grundsteuerreform war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2018, dass die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf Basis veralteter Einheitswerte verfassungswidrig ist. Hierdurch sind Grundsteuerbescheide nach altem Recht nur noch für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 zulässig. Bund und Länder mussten daher für die Besteuerung ab dem Jahr 2025 eine neue Form der Berechnung entwickeln, die eine neue Bewertung aller Grundstücke und Gebäude erforderlich macht.

Bisher war das Grundsteuerrecht bundeseinheitlich geregelt. Mit der Grundsteuerreform wurde die grundsätzliche Bundeszuständigkeit beibehalten. Es wurde aber zugleich durch Änderung des Grundgesetzes die Möglichkeit geschaffen, durch Landesgesetz künftig eine abweichende Regelung zum Grundsteuergesetz des Bundes zu treffen. Hiervon hat das Land Niedersachsen wie einzelne andere Länder Gebrauch gemacht. Am 7. Juli 2021 wurde im Niedersächsischen Landtag das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) verabschiedet, das auf einem sog. Flächen-Lage-Modell basiert.

Regelungszweck des NGrStG ist die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in Niedersachsen für Zeiträume ab dem Kalenderjahr 2025. Dafür enthält das Gesetz abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes des Bundes und des Bewertungsgesetzes im Bereich der Grundstücke des Grundvermögens (sog. Grundsteuer B). Ergänzend wird auf bundesgesetzliche Regelungen zurückgegriffen. Im Ergebnis hat der niedersächsische Landesgesetzgeber damit seine eigene Entscheidung getroffen, welche Grundsteuermessbeträge sich für die einzelnen Grundstücke ab 2025 ergeben und wie die relative steuerliche Belastung einzelner Grundstücke sich gegenüber dem bisherigen Grundsteuerrecht verschieben soll.

Die grundsätzliche Dreistufigkeit des finanzbehördlichen und kommunalen Besteuerungsverfahrens wurde beibehalten, so dass für die Feststellung des Grundsteuermessbetrages (Stufe 1 und 2) das staatliche Finanzamt zuständig ist, in dessen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt. Die Festlegung der örtlichen Grundsteuerhebesätze, also des Multiplikators auf die vom Finanzamt ermittelten Messbeträge, sowie das Grundsteuerfestsetzungsverfahren (Stufe 3) liegen weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Der niedersächsische Gesetzgeber geht ersichtlich davon aus, dass im Regelfall zum Umstellungszeitpunkt auf das neue Grundsteuerrecht das Gesamtaufkommen an Grundsteuer innerhalb einer Gemeinde gleichbleibt. Dementsprechend sollen die Gemeinden einen aufkommensneutralen Hebesatz für den Umstellungszeitpunkt 1. Januar 2025 ermitteln und veröffentlichen (§ 7 NGrStG).

Diese Regelung verpflichtet die Gemeinde das Grundsteueraufkommen nach dem neuen Grundsteuerrecht dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltspflichtigen Basis ist daher das Grundsteueraufkommen 2024, das sich unter Anwendung der im Juni 2024 vom Rat beschlossenen rückwirkenden Anhebung des Grundsteuerhebesatzes ergibt.

Bereits im Rahmen der vom Rat am 24. Juni 2019 beschlossenen Resolution zur Sicherung der Grundsteuer (Beschlussvorlage 19-11109-01) wurde politisch festgelegt, dass in Braunschweig der Umstellungszeitpunkt auf ein neues Grundsteuersystem nicht genutzt wird, um die grundsteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger in ihrer Gesamtheit mit höheren Abgaben zu belasten.

Trotz der gesamtstädtischen Aufkommensneutralität wird es durch die Reform zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen für einzelne Steuerpflichtige kommen. Dies können sowohl Steuerbelastungen als auch Steuerentlastungen sein. Die gemeindliche Anpassung des aufkommensneutralen Hebesatzes hat auf die Frage, welche Grundstücke durch die Reform im Ergebnis belastet oder entlastet werden, keinen Einfluss.

Der Haushaltsansatz für Einnahmen aus der Grundsteuer A liegt für 2024 bei rd. 177.000.- €, bei der Grundsteuer B nach erfolgter Hebesatzanpassung bei rd. 66 Mio. €. Um auch ab 2025 über Einnahmen aus der Grundsteuer in gleicher Höhe verfügen zu können, muss unter Berücksichtigung der vom Finanzamt aktuell übermittelten Steuermessbeträge der Hebesatz der Grundsteuer A von 320 % auf 400 % und der Grundsteuer B von 600 % auf 750 % angehoben werden. Aufgrund der noch unvollständigen Datenlage sowie Fehlerkorrekturen durch die staatliche Finanzverwaltung können sich auch im Jahr 2025 ggf. noch Änderungen ergeben, die im weiteren Verlauf zu einer weiteren berichtigenden Anpassung der örtlichen Hebesätze führen können.

Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung wird der konkrete Betrag der „neuen“ Grundsteuer für die einzelnen Grundstücke durch Multiplikation des Grundsteuermessbetrags mit dem gemeindlichen Hebesatz ermittelt, mit einem Bescheid zum 01.01.2025 festgesetzt und die Grundsteuerreform somit aufkommensneutral in Braunschweig umgesetzt.

Geiger

**Anlage/n:**

Hebesatzsatzung

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Braunschweig  
über die Festsetzung der Hebesätze  
der Realsteuern (Hebesatzsatzung)  
vom 5. November 2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBI. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBI. S. 423), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 750 v.H. |

2) Gewerbesteuer

450 v.H.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

**Betreff:****Umsetzung der Grundsteuerreform - Änderung der Hebesatzsatzung - zum 01.01.2025****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

**Datum:**

22.10.2024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Braunschweig (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Diese Vorlage ersetzt die Ursprungsvorlage mit der DS 24-24487.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom Bund beschlossene Reform der Grundsteuer zum 01.01.2025 umzusetzen. Obwohl die Daten noch nicht vollständig vorliegen, sollen die Steuerpflichtigen bereits jetzt darüber informiert werden, welche Belastungen künftig auf sie zukommen.

Anlass der Grundsteuerreform war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2018, dass die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf Basis veralteter Einheitswerte verfassungswidrig ist. Hierdurch sind Grundsteuerbescheide nach altem Recht nur noch für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 zulässig. Bund und Länder mussten daher für die Besteuerung ab dem Jahr 2025 eine neue Form der Berechnung entwickeln, die eine neue Bewertung aller Grundstücke und Gebäude erforderlich macht.

Bisher war das Grundsteuerrecht bundeseinheitlich geregelt. Mit der Grundsteuerreform wurde die grundsätzliche Bundeszuständigkeit beibehalten. Es wurde aber zugleich durch Änderung des Grundgesetzes die Möglichkeit geschaffen, durch Landesgesetz künftig eine abweichende Regelung zum Grundsteuergesetz des Bundes zu treffen. Hiervon hat das Land Niedersachsen wie einzelne andere Länder Gebrauch gemacht. Am 7. Juli 2021 wurde im Niedersächsischen Landtag das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) verabschiedet, das auf einem sog. Flächen-Lage-Modell basiert.

Regelungszweck des NGrStG ist die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in Niedersachsen für Zeiträume ab dem Kalenderjahr 2025. Dafür enthält das Gesetz abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes des Bundes und des Bewertungsgesetzes im Bereich der Grundstücke des Grundvermögens (sog. Grundsteuer B). Ergänzend wird auf bundesgesetzliche Regelungen zurückgegriffen. Im Ergebnis hat der niedersächsische Landesgesetzgeber damit seine eigene Entscheidung getroffen, welche Grundsteuermessbeträge sich für die einzelnen Grundstücke ab

2025 ergeben und wie die relative steuerliche Belastung einzelner Grundstücke sich gegenüber dem bisherigen Grundsteuerrecht verschieben soll.

Die grundsätzliche Dreistufigkeit des finanzbehördlichen und kommunalen Besteuerungsverfahrens wurde beibehalten, so dass für die Feststellung des Grundsteuermessbetrages (Stufe 1 und 2) das staatliche Finanzamt zuständig ist, in dessen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt. Die Festlegung der örtlichen Grundsteuerhebesätze, also des Multiplikators auf die vom Finanzamt ermittelten Messbeträge, sowie das Grundsteuerfestsetzungsverfahren (Stufe 3) liegen weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Bereits im Rahmen der vom Rat am 24. Juni 2019 beschlossenen Resolution zur Sicherung der Grundsteuer (Beschlussvorlage 19-11109-01) wurde politisch festgelegt, dass in Braunschweig der Umstellungszeitpunkt auf ein neues Grundsteuersystem nicht genutzt wird, um die grundsteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger in ihrer Gesamtheit mit höheren Abgaben zu belasten. Daher würde der Grundsteuerhebesatz ggf. nur so weit angepasst, dass die Grundsteuereinnahmen für die Stadt Braunschweig insgesamt nicht steigen.

Gleichwohl wird es durch die Reform zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen für einzelne Steuerpflichtige kommen. Dies können sowohl Steuerbelastungen als auch Steuerentlastungen sein, das ist abhängig von den vom Finanzamt neu festgesetzten Grundsteuermessbeträgen für das jeweilige Grundstück. Die gemeindliche Anpassung des Hebesatzes hat auf die Frage, welche Grundstücke durch die Reform im Ergebnis belastet oder entlastet werden, keinen maßgeblichen Einfluss.

Das im laufenden Jahr erwartete Grundsteueraufkommen aus der Grundsteuer A liegt bei rd. 177.000.- €, bei der Grundsteuer B nach der im Zusammenhang mit der Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung im Juni 2024 beschlossenen Hebesatzanpassung bei rd. 66 Mio. €. Um auch ab 2025 über Einnahmen aus der Grundsteuer in gleicher Höhe verfügen zu können, muss unter Berücksichtigung der vom Finanzamt aktuell übermittelten Steuermessbeträge der Hebesatz der Grundsteuer A von 320 % auf 400 % und der Grundsteuer B von 600 % auf 750 % angehoben werden. Aufgrund der noch unvollständigen Datenlage sowie Fehlerkorrekturen durch die staatliche Finanzverwaltung können sich auch im Jahr 2025 ggf. noch Änderungen ergeben, die im weiteren Verlauf zu einer weiteren berichtigenden Anpassung der örtlichen Hebesätze führen können.

Die Festlegung des Rates, im Rahmen der Umstellung auf das neue Grundsteuersystem ab dem 1. Januar 2025 die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger nicht mit insgesamt höheren Abgaben zu belasten, wird damit eingehalten.

Daneben folgt aus § 7 NGrStG noch die formale Pflicht für die Gemeinden zum Zwecke der Information einen sog. aufkommensneutralen Hebesatz für den 1. Januar 2025 für die Grundsteuer B zu ermitteln und zu veröffentlichen. Zu dieser Regelung gibt es eine abweichende Berechnungsweise, denn nach dem Wortlaut ist die Gemeinde verpflichtet das Grundsteueraufkommen nach dem neuen Grundsteuerrecht dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt wurde. Legt man das seinerzeit im Doppelaushalt 2023/2024 für das Jahr 2024 veranschlagte Aufkommen (54,6 Mio. €) zugrunde, ergäbe sich ein Hebesatz für die Grundsteuer B von 650 %.

Eine Beschränkung auf diesen Hebesatz ließe aber insbesondere außer Acht, dass die auf den 1. Januar 2024 zurückwirkende Erhöhung des Hebesatzes vor allem der Kompensation der (dauerhaften) Einnahmeverluste aus der Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung diente.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher der Hebesatz für die Grundsteuer B wie oben ausgeführt auf 750% angehoben werden. Das ist rechtlich zulässig, weil durch die Regelung in § 7 Abs. 3 NGrStG eindeutig klargestellt wird, dass die Gemeinden weiterhin ihr bundes-

rechtlich verankertes Hebesatzrecht wahrnehmen können. Zugleich sollte aus Gründen der Rechtssicherheit aber der „aufkommensneutrale Hebesatz“ für die Grundsteuer B in der als Anlage beigefügten Hebesatzsatzung nachrichtlich erwähnt werden.

Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung wird der konkrete Betrag der „neuen“ Grundsteuer für die einzelnen Grundstücke durch Multiplikation des Grundsteuermessbetrags mit dem gemeindlichen Hebesatz ermittelt und mit einem Bescheid zum 01.01.2025 festgesetzt. Die Grundsteuerreform wäre somit in Braunschweig umgesetzt.

Geiger

**Anlage/n:**

Erste Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Braunschweig über die  
Festsetzung der Hebesätze  
der Realsteuern (Hebesatzsatzung)  
vom 5. November 2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 der Satzung der Stadt Braunschweig über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11. Juni 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 14. Juni 2024, Seite 25) wird wie folgt gefasst:

**„§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer  |          |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 750 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer  | 450 v.H. |

**Artikel II**

Aus Informationsgründen wird nachrichtlich festgehalten, dass der „aufkommensneutrale Hebesatz“ für die Grundsteuer B gem. § 7 Abs. 1 Nds. Grundsteuergesetz bei 650 v.H. läge.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

*Betreff:*

**Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig  
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

*Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

30.09.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 2 beigefügte Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 21. Juni 2024 an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2025 eine Steigerung in Höhe von rd. 2,5 % bis 3,5 % für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Bei der als Anlage 1 beigefügten endgültigen Gebührenkalkulation wurde die Prognose mit 2,2 % leicht unterschritten.

Im Einzelnen:

## 1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2025

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,29 €/100 l	6,15 €/100 l	2,2 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,69 €/100 l*	3,79 €/100 l	2,2 % (-2,8 %)*	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m <sup>3</sup>				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3

\* Aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter steigen die monatlichen Gebühren für Behälter mit verlängerter wöchentlicher Leerung, die die meisten Bürger betreffen, um 2,2 %, während die hier angegebene Gebühr für 100 Liter, die Berechnungsgrundlage für alle Behälter ist, sinkt.

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	149,81 €	146,63 €
770 Liter	209,74 €	205,28 €
1 100 Liter	299,63 €	293,26 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,45 €	5,33 €
60 Liter	8,17 €	8,00 €
80 Liter	10,90 €	10,66 €
120 Liter	16,34 €	16,00 €
240 Liter	32,69 €	31,99 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,72 €	2,67 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,56 €	7,40 €
120 Liter	15,13 €	14,80 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 60 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), verringert sich die Gebühr um 0,7 % auf 188,34 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 2,8 % auf 51,77 €/t (s. 2.2.4).

## 2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 2,2 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte bei gleichzeitig ansteigenden Mengen (rd. 581.000 €).
- (+) Höhere Aufwendungen für die Verwaltung und die Vertragssteuerung (rd. 258.100 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponie sowie für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (rd. 179.500 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der Reduzierung des Entgeltes auf Basis der vertraglich vereinbarten Indexanpassung bei gleichzeitiger Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Steuer bei Abfallverbrennungsanlagen und ansteigenden Mengen (rd. 406.200 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,5 % (entspricht rd. 112.200 €).

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 2,2 %. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls und die Bioabfallvergärung aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte und der Verlängerung der wöchentlichen Sommerleerung (rd. 416.900 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Verwaltung und die Vertragssteuerung (rd. 62.500 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot der Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln (300.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,4 % wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 21.500 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Zudem werden die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die dem Rat vorgeschlagene Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter um einen Monat auf den Zeitraum von Anfang Mai bis Ende November berücksichtigt (s. Vorlage 24-24370). Diese Leistungsausweitung ist mit einer Gebührensteigerung für die Rest- und Bioabfallbehälter in Höhe von rd. 0,7%-Punkten verbunden.

Nachdem sich in einigen vergangenen Jahren aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte und der Neuaußschreibung der Restabfallbehandlung mehrfach Gebührensenkungen ergeben haben, mussten für 2023 und 2024 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Einführung der CO<sub>2</sub>-Steuer für die Abfallverbrennung Gebührenerhöhungen vorgenommen werden, die jedoch durch das erhöhte Behältervolumen und die rückläufige Restabfallmenge begrenzt wurden. Für das Jahr 2025 muss aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung, der Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen sowie der wieder ansteigenden Restabfallmenge ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden, die durch die günstige Preisentwicklung bei der thermischen Restabfallbehandlung begrenzt wird.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2025.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2025 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2021 berücksichtigt. Die Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 werden dann in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Die Quersubventionierung wird dabei so angesetzt, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Hübner

**Anlage/n:**

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

## Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	6
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	19

Anlage 2: Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

## Anlage 1

**Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:**

**1 Allgemeines**

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2025 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genaue Informationen finden sich unter Punkt 2.

**2 Gebührenkalkulation**

**2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2025 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2024 verwendet. Dabei wird aufgrund der Lohnkostensteigerungen wie bereits wegen der allgemeinen Preisentwicklungen für 2023 und 2024 von einem stärkeren Anstieg als in den vorhergehenden Jahren ausgegangen.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2025 zugrunde gelegt.

## 2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

### 2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.374.400,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	521.800,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	26.200,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	4.529.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	231.100,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.870.800,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.348.800,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	293.300,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	305.700,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.923.000,00 €
Zwischensumme	10.554.000,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	162.000,00 €
Summe Aufwendungen	10.716.000,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	10.716.000,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.410.300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	9.305.700,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. 641.872,04 €
Gebührenfähige Aufwendungen	8.663.827,96 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 46.000 t
<b>Gebühr Restabfall (AEZ)</b>	<b>188,34 €/t</b>

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 1,36 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 189,70 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 0,7 %.

- 2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall  
(§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)  
Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.374.400,00 €).
- 2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen  
(§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)  
Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (521.800,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 7.900 t ausgegangen, wobei 6.600 t auf die Direktanlieferungen und 1.300 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.
- 2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand  
(§ 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)  
Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage obliegt seit dem 1. Februar 2022 grundsätzlich der EEW. ALBA-BS übernimmt jedoch weiterhin die Gestellung der Tragwagen. Die Kosten für diese Leistung sind grundsätzlich in den einzelnen Entgelten mit berücksichtigt. Aufgrund der Regelungen der Achten Ergänzungsvereinbarung erfolgt jedoch in begrenztem Umfang eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten, wenn diese von den in den Entgelten berücksichtigten Kosten abweichen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 26.200 € eingeplant.
- 2.2.1.4 Verbrennungsentgelt  
Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 46.000 t ergibt sich ein an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 4.529.700,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung. Dabei ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung um 410.300 €. Diese beruht insbesondere auf der vertraglich vereinbarten Indexanpassung, bei der auch die Erlöse aus dem Stromverkauf berücksichtigt sind. Dies hat zu einer Verringerung des Entgeltes

gegenüber der ursprünglichen vertraglichen Festlegung geführt. Die konkrete Höhe der Indexanpassung steht dabei noch nicht fest. Demgegenüber steht die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der im Vorjahr eingeführten CO2-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen, auf die insgesamt ein Anteil von rd. 1.209.700 € entfällt. Zudem ist der Anstieg der Restabfallmenge zu berücksichtigen.

#### 2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (231.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

#### 2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	734.400,00 €
Entgelt SE BS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SE BS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>144.400,00 €</u>
Summe	1.348.800,00 €

Dabei hat sich eine Erhöhung um 16.200,00 € gegenüber dem Plan 2024 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB beruht.

Als kalkulatorische Kosten (293.300,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 205.700,00 € und Zinsen in Höhe von 87.600,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,45 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.332.952,00 €, wovon 3.309.130,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 81.100,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 6.500,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2024 und 2025 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 23 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (305.700,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1.923.000,00 €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 83.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, werden der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt.

#### 2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 162.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

#### 2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (976.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (419.000,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

#### 2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die bislang noch nicht berücksichtigte Überdeckung 2021 in Höhe von 641.872,04 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 654.943,94 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 166.661,62 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden.

#### 2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2025 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 46.000 t. Dabei ergibt sich auf Basis der aktuellen Entwicklung ein Mengenanstieg um 1.550 t gegenüber der Planung 2024.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	45.540 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	60 t
Summe	46.000 t

## 2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2025 sind die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant. Es wurden die für das Jahr 2025 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

### 2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.358.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 84.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	/. 174.938,82 €
Gebührenfähige Aufwendungen	2.267.461,18 €
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 18.500 t

**Gebühr Bioabfall (AEZ) 122,57 €/t**

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 6,65 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 115,92 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,7 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

**2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand  
(§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)**

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.358.000,00 €).

**2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen**

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (84.400,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

**2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung**

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 174.938,82 € wird Jahr 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Unterdeckung des Jahres 2022 wurde bereits in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 147.964,22 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden.

**2.2.2.1.4 Bioabfallmenge**

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 18.500 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (18.250 t). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird hier eine um 750 t geringere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 250 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

**2.2.2.2 Grünabfall**

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	287.400,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	433.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	25.800,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	746.500,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 119,44 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits in den Vorjahren auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 466.500,00 €.

**2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand  
(§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)**

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (287.400,00 €).

**2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall  
(§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)**

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (433.300,00 €).

**2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen**

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (25.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

**2.2.2.4 Über-/Unterdeckung**

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

**2.2.2.5 Grünabfallmenge**

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.250 t (Plan 2024: 6.760 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	230 t
Direktanlieferer	20 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	6.000 t
Gesamt	6.250 t

**2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen**

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	20 t	1.200,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	230 t	13.800,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m <sup>3</sup>	10,00 €	21.500 Stück	215.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m <sup>3</sup>	20,00 €	2.500 Stück	50.000,00 €
Gesamt			280.000,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

### 2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m<sup>3</sup> Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

### 2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	350.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	22.000,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	281.900,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	175.500,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>623.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.553.200,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.553.200,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
<b>Gebühr</b>	<b>51,77 €/t</b>

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 1,40 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 50,37 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,8 %.

#### 2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

#### 2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (350.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SE|BS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

#### 2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (22.000,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

#### 2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (201.700,00 €) und Zinsen (80.200,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,45 % verwendet.

#### 2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (175.500,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

#### 2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 50,5 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m<sup>3</sup>. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 15,85 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 5,2 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m<sup>3</sup> verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 4,94 €/t, insgesamt ergeben sich dann 20,79 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit

623.800,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

#### 2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

#### 2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 419.000,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

### 2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

#### 2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	7.045.700,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.316.100,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	895.900,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	88.500,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	101.300,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	90.600,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	850.000,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	8.800,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	450.200,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	14.500,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	230.400,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	476.800,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	1.065.900,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	562.300,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	307.000,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	185.100,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	8.577.100,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	13.800,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	2.098.000,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	466.500,00	€
Summe Aufwendungen	24.844.500,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	24.844.500,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 281.900,00	€
Verbleibende Aufwendungen	24.562.600,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 939.055,03	€
Gebührenfähige Aufwendungen	23.623.544,97	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 375.818.000	l
<b>Gebühr Restabfallbehälter</b>	<b>0,0628590</b>	<b>€/l</b>

Dies entspricht **6,29 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,14 €/100 l über der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,15 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,2 %.

### 2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobil und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2025.

### 2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (101.300,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.300 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2025 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre.

### 2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt.

Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 450.200,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 14.500,00 € zu zahlen.

#### 2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 1.065.900,00 € eingeplant.

#### 2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (562.300,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

#### 2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 307.000,00 € an.

#### 2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 185.100,00 €.

#### 2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 45.540 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 188,34 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 8.577.100,00 €.

#### 2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 230 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 13.800,00 € kalkuliert.

#### 2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichen- den Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 2.098.000,00 € der gebühren- fähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Ab- falltrennung. Es wird dabei weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt. Die Quersubventionierung ist daher um 10.600 € erhöht worden.

#### 2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 746.500,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter be- rücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 280.000,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersub- ventionierung in Höhe von 466.500,00 € ergibt.

#### 2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfall- säcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 31.200,00 €, aus der Gebühr für die Abho- lung von Sperrmüll in Höhe von 225.700,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 25.000,00 € berücksichtigt.

#### 2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überde- ckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 939.055,03 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überde- ckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 1.366.474,04 € wird in der Kalku- lation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 1.136.736,74 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

#### 2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2025 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 375 818 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von ei- nem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2024: 374 042 000 Mio. Liter) ausge- gangen.

### 2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

#### Gebühren ab 1. Januar 2025

Bisherige Gebühr

##### wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>10,90 €</b>	10,66 €
60 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>16,34 €</b>	16,00 €
80 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>21,79 €</b>	21,33 €
120 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>32,69 €</b>	31,99 €
240 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>65,37 €</b>	63,98 €
550 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>149,81 €</b>	146,63 €
770 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>209,74 €</b>	205,28 €
1.100 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>299,63 €</b>	293,26 €
2.000 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>544,78 €</b>	533,20 €
3.000 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>817,17 €</b>	799,80 €
5.000 l * 0,0628590 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	<b>1.361,95 €</b>	1.333,01 €

##### 2-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>5,45 €</b>	5,33 €
60 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>8,17 €</b>	8,00 €
80 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>10,90 €</b>	10,66 €
120 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>16,34 €</b>	16,00 €
240 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>32,69 €</b>	31,99 €
550 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>74,91 €</b>	73,32 €
770 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>104,87 €</b>	102,64 €
1.100 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>149,81 €</b>	146,63 €
2.000 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>272,39 €</b>	266,60 €
3.000 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>408,58 €</b>	399,90 €
5.000 l * 0,0628590 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	<b>680,97 €</b>	666,50 €

##### 4-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0628590 €/l * 13 Wochen :	12 Monate =	<b>2,72 €</b>	2,67 €
------------------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

### 2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	5.069.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	189.600,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	129.700,00 €
Öffentlichkeitsarbeit (2.3.2.4)	100.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.5)	<u>2.237.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	7.725.900,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		7.725.900,00 €
Erträge (2.3.2.6)	./.	37.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.7)	./.	<u>0,00 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		7.688.800,00 €
Quersubventionierung (2.3.2.8)	./.	<u>2.098.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen		5.590.800,00 €
Behältervolumen (2.3.2.9)		151.548.882 l
<b>Gebühr Bioabfallbehälter</b>		<b>0,0368911 €/l</b>

Dies entspricht **3,69 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,10 €/100 l unter der bisherigen Gebühr von 3,79 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 2,8 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das angesetzte Behältervolumen die Verlängerung der wöchentlichen Sommerleerung um einen Monat auf den Zeitraum von Anfang Mai bis Ende November berücksichtigt, was zu einer geringeren Gebühr pro Liter führt. Für die Behälter mit wöchentlicher Sommerleerung ergibt sich unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leerungen daraus eine Steigerung um 2,2 %.

#### 2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (5.069.600,00 €). Das Entgelt beinhaltet die zusätzlichen Aufwendungen für die Verlängerung der wöchentlichen Sommerleerung in Höhe von 178.800,00 €.

#### 2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (189.600,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

#### 2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 129.700,00 €.

#### 2.3.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Es werden im Zusammenhang mit dem im Vorjahr aufgenommenen Verbot von kompostierbaren Bioabfallbeuteln aus Kunststoff in der Abfallentsorgungssatzung 100.000,00 € für damit zusammenhängende Öffentlichkeitsarbeit in der Kalkulation vorgesehen. Hiermit soll erreicht werden, dass die Störstoffe im Bioabfall, die die Qualität des Kompostes beeinträchtigen, minimiert werden und die Qualitätsziele, die sich aus der Novellierung der Bioabfallverordnung ergeben, erreicht werden. Um die Ziele zu erreichen und eine optimale Verwertung zu ermöglichen, ist

aus Sicht der Verwaltung weiterhin eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die hiermit zur Verfügung gestellten Mittel sollen flexibel für die Maßnahmen eingesetzt werden, die sich zur Erreichung der Ziele als geeignet erweisen.

#### 2.3.2.5 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 18.250 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 122,57 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.237.000,00 €.

#### 2.3.2.6 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

#### 2.3.2.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Unterdeckung des Jahres 2021 wurde bereits in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 151.644,59 € soll im Jahr 2026 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 292.698,40 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

#### 2.3.2.8 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

#### 2.3.2.9 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2025 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 151.548.882 Liter. Dabei werden die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Der Wert entspräche 144.197.600 Liter ohne die vorgeschlagene Verlängerung der Sommerleerung um einen Monat. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs bzw. jetzt sieben Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2024: 143.645.600 Liter) ausgegangen.

### 2.3.2.10 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2025	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0368911 €/l * 41 Wochen : 12 Monate = <b>7,56 €</b>	7,40 €
120 l * 0,0368911 €/l * 41 Wochen : 12 Monate = <b>15,13 €</b>	14,80 €
550 l * 0,0368911 €/l * 41 Wochen : 12 Monate = <b>69,32 €</b>	67,81 €
wöchentliche Entsorgung	
1.100 l * 0,0368911 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = <b>175,85 €</b>	180,84 €
2.000 l * 0,0368911 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = <b>319,72 €</b>	328,80 €
3.000 l * 0,0368911 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = <b>479,58 €</b>	493,20 €
2-wöchentliche Entsorgung	
2.000 l * 0,0368911 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = <b>159,86 €</b>	164,40 €
3.000 l * 0,0368911 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = <b>239,79 €</b>	246,60 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

### 2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

### 2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m<sup>3</sup>. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m<sup>3</sup> bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (225.700,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

### **2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens**

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 750 Änderungsanträgen (1 250 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

## Anlage 2

**Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)**  
vom 5. November 2024

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 19. Dezember 2023, Seite 39) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang  
Gebührentarif  
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024“

**Artikel I**  
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	10,90 €
60 l Restabfallbehälter	16,34 €
80 l Restabfallbehälter	21,79 €
120 l Restabfallbehälter	32,69 €
240 l Restabfallbehälter	65,37 €
550 l Restabfallgroßbehälter	149,81 €
770 l Restabfallgroßbehälter	209,74 €
1.100 l Restabfallgroßbehälter	299,63 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	544,78 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	817,17 €
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.361,95 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,45 €
60 l Restabfallbehälter	8,17 €
80 l Restabfallbehälter	10,90 €

120 l Restabfallbehälter	16,34 €
240 l Restabfallbehälter	32,69 €
550 l Restabfallgroßbehälter	74,91 €
770 l Restabfallgroßbehälter	104,87 €
1.100 l Restabfallgroßbehälter	149,81 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	272,39 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	408,58 €
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	680,97 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,72 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,51 €
60 l Restabfallbehälter	3,77 €
80 l Restabfallbehälter	5,03 €
120 l Restabfallbehälter	7,54 €
240 l Restabfallbehälter	15,09 €
550 l Restabfallgroßbehälter	34,57 €
770 l Restabfallgroßbehälter	48,40 €
1.100 l Restabfallgroßbehälter	69,14 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	125,72 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	188,58 €
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	314,30 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l.

**Artikel II**  
Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.100 l Bioabfallgroßbehälter	175,85 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	319,72 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	479,58 €

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für  
(von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bioabfallbehälter	7,56 €
120 l Bioabfallbehälter	15,13 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	69,32 €

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	159,86 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	239,79 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,21 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,43 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,29 €
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,58 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	73,78 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	110,67 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,69 €/100 l.

**Artikel III**  
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

**Artikel IV**  
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

**Artikel V**  
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

**Artikel VI**  
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- |               |         |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 15,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

**Artikel VII**  
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm        | 37,67 €  |
| b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 188,34 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge                  | 77,22 € |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container     | 59,52 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 41,43 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- |   |          |
|---|----------|
| a) bis 3 Kubikmeter   | 100,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. |          |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

- |                  |          |
|------------------|----------|
| je Gewichtstonne | 122,57 € |
|------------------|----------|

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- |  |         |
|--|---------|
| a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm        | 18,00 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- |   |         |
|---|---------|
| a) bis 3 Kubikmeter   | 20,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. |         |

**Artikel VIII**  
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 51,77 €.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023</p> <p>Artikel I Restabfallbehälter</p>	<p>Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom <b>5. November 2024</b></p> <p>Artikel I Restabfallbehälter</p>	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 10,66 € 60 l Restabfallbehälter 16,00 € 80 l Restabfallbehälter 21,33 € 120 l Restabfallbehälter 31,99 € 240 l Restabfallbehälter 63,98 € 550 l Restabfallgroßbehälter 146,63 € 770 l Restabfallgroßbehälter 205,28 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 293,26 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 533,20 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 799,80 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.333,01 €	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 10,90 € 60 l Restabfallbehälter 16,34 € 80 l Restabfallbehälter 21,79 € 120 l Restabfallbehälter 32,69 € 240 l Restabfallbehälter 65,37 € 550 l Restabfallgroßbehälter 149,81 € 770 l Restabfallgroßbehälter 209,74 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 299,63 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 544,78 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 817,17 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.361,95 €	
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,33 € 60 l Restabfallbehälter 8,00 € 80 l Restabfallbehälter 10,66 € 120 l Restabfallbehälter 16,00 € 240 l Restabfallbehälter 31,99 € 550 l Restabfallgroßbehälter 73,32 € 770 l Restabfallgroßbehälter 102,64 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 146,63 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 266,60 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 399,90 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 666,50 €	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,45 € 60 l Restabfallbehälter 8,17 € 80 l Restabfallbehälter 10,90 € 120 l Restabfallbehälter 16,34 € 240 l Restabfallbehälter 32,69 € 550 l Restabfallgroßbehälter 74,91 € 770 l Restabfallgroßbehälter 104,87 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 149,81 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 272,39 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 408,58 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 680,97 €	

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für  40 l Restabfallbehälter 2,67 €	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für  40 l Restabfallbehälter 2,72 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung  40 l Restabfallbehälter 2,46 € 60 l Restabfallbehälter 3,69 € 80 l Restabfallbehälter 4,92 € 120 l Restabfallbehälter 7,38 € 240 l Restabfallbehälter 14,77 € 550 l Restabfallgroßbehälter 33,84 € 770 l Restabfallgroßbehälter 47,37 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 67,68 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 123,05 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 184,57 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 307,62 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung  40 l Restabfallbehälter 2,51 € 60 l Restabfallbehälter 3,77 € 80 l Restabfallbehälter 5,03 € 120 l Restabfallbehälter 7,54 € 240 l Restabfallbehälter 15,09 € 550 l Restabfallgroßbehälter 34,57 € 770 l Restabfallgroßbehälter 48,40 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 69,14 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 125,72 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 188,58 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 314,30 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,15 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l	
Artikel II Bioabfallbehälter  1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei  1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für  1.100 l Bioabfallgroßbehälter 180,84 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 328,80 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 493,20 €  1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)  60 l Bioabfallbehälter 7,40 € 120 l Bioabfallbehälter 14,80 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 67,81 €  1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für  2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 164,40 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 246,60 €	Artikel II Bioabfallbehälter  1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei  1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für  1.100 l Bioabfallgroßbehälter 175,85 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 319,72 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 479,58 €  1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Anfang Mai bis Mitte Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)  60 l Bioabfallbehälter 7,56 € 120 l Bioabfallbehälter 15,13 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 69,32 €  1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für  2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 159,86 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 239,79 €	Anpassung an verlängerten Zeitraum der wöchentlichen Leerung

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung																									
<table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td>2,28 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,55 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>20,87 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>41,73 €</td> </tr> <tr> <td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>75,88 €</td> </tr> <tr> <td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>113,81 €</td> </tr> </table>	60 l Bioabfallbehälter	2,28 €	120 l Bioabfallbehälter	4,55 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	20,87 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter	41,73 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,88 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,81 €	<table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td>2,21 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,43 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>20,29 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>40,58 €</td> </tr> <tr> <td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>73,78 €</td> </tr> <tr> <td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>110,67 €</td> </tr> </table>	60 l Bioabfallbehälter	2,21 €	120 l Bioabfallbehälter	4,43 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	20,29 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter	40,58 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €	
60 l Bioabfallbehälter	2,28 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,55 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	20,87 €																									
1.100 l Bioabfallgroßbehälter	41,73 €																									
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,88 €																									
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,81 €																									
60 l Bioabfallbehälter	2,21 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,43 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	20,29 €																									
1.100 l Bioabfallgroßbehälter	40,58 €																									
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €																									
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €																									
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,79 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,69 €/100 l.																									
Artikel III Änderung des Behältervolumens	Artikel III Änderung des Behältervolumens																									
Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.																									
Artikel IV Abfallsäcke	Artikel IV Abfallsäcke																									
1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.  2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.  2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.																									
Artikel V Abholung	Artikel V Abholung																									
Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.	Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.																									
Artikel VI Kleinanlieferungen	Artikel VI Kleinanlieferungen																									
Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für																									
1.) Restabfall 2.) Grünabfall	1.) Restabfall 2.) Grünabfall	15,00 € 10,00 €																								
Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.	Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.																									
Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.																									

<p style="text-align: center;"><b>Artikel VII</b> Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>37,94 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>189,70 €</td> </tr> </table>	a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	37,94 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	189,70 €	<p style="text-align: center;"><b>Artikel VII</b> Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td><b>37,67 €</b></td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td><b>188,34 €</b></td> </tr> </table>	a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	<b>37,67 €</b>	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	<b>188,34 €</b>													
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	37,94 €																					
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	189,70 €																					
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	<b>37,67 €</b>																					
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	<b>188,34 €</b>																					
<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table> <tr> <td>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td>77,78 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>59,95 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>41,73 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table>	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	77,78 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	59,95 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	41,73 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table> <tr> <td>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td><b>77,22 €</b></td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td><b>59,52 €</b></td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td><b>41,43 €</b></td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table>	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	<b>77,22 €</b>	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	<b>59,52 €</b>	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	<b>41,43 €</b>	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	77,78 €																					
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	59,95 €																					
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	41,73 €																					
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																					
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																						
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	<b>77,22 €</b>																					
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	<b>59,52 €</b>																					
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	<b>41,43 €</b>																					
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																					
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																						
<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <table> <tr> <td>je Gewichtstonne</td> <td>115,92 €</td> </tr> </table> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm</td> <td>18,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)</td> <td>60,00 €</td> </tr> </table>	je Gewichtstonne	115,92 €	a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €	b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €	<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <table> <tr> <td>je Gewichtstonne</td> <td><b>122,57 €</b></td> </tr> </table> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm</td> <td>18,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)</td> <td>60,00 €</td> </tr> </table>	je Gewichtstonne	<b>122,57 €</b>	a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €	b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €									
je Gewichtstonne	115,92 €																					
a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €																					
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €																					
je Gewichtstonne	<b>122,57 €</b>																					
a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €																					
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €																					
<p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>20,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</td> <td></td> </tr> </table>	a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.		<p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>20,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</td> <td></td> </tr> </table>	a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.														
a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €																					
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.																						
a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €																					
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.																						

Artikel VIII Deponie Watenbüttel	Artikel VIII Deponie Watenbüttel	
Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 50,37 €.	Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne <b>51,77 €</b> .	

*Betreff:*

**Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

*Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

30.09.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 2 beigefügte Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 21. Juni 2024 an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2025 eine Gebührensteigerung von rd. 3,0 % bis 4,0 % dargestellt. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

**1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2025**

<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront</b>	<b>Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront</b>	<b>Veränderung</b>
I	5,47 €	5,27 €	3,8 %
II	1,71 €	1,65 €	3,6 %
III	0,86 €	0,83 €	3,6 %
IV	0,43 €	0,41 €	4,9 %
V	0,21 €	0,21 €	0,0 %
11	6,01 €	5,79 €	3,8 %
12	9,31 €	8,96 €	3,9 %
14	5,77 €	5,55 €	4,0 %
16	5,77 €	5,55 €	4,0 %
17	4,94 €	4,76 €	3,8 %

18	4,12 €	3,97 €	3,8 %
19	2,47 €	2,38 €	3,8 %
20	7,66 €	7,38 €	3,8 %
22	4,12 €	3,97 €	3,8 %
29	12,36 €	11,90 €	3,9 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

## 2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2025 um 3,8 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund vertraglich vereinbarter Indexanpassung der Leistungsentgelte (334.500 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (92.400 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für Verwaltung und Vertragssteuerung (84.600 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 137.200 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 und über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022 berücksichtigt. Nachdem sich in den Jahren 2019 und 2021 aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte Gebührensenkungen ergeben haben, haben sich die Gebühren insbesondere 2023 und 2024 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht. Für 2025 muss aus diesem Grunde ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 24-24346 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Absatz 3 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2025.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2025 werden der noch nicht in die Kalkulation 2024 einbezogene Anteil der Überdeckung des Jahres 2021, die Überdeckung 2022 und ein Teil der Überdeckung des Jahres 2023 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2023 soll erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Hübner

**Anlage/n:**

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Neunzehnte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

**Inhaltsverzeichnis Anlagen**

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	3
2.4	Gebührensätze	5

Anlage 2: Neunzehnte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

## **Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:**

### **1 Allgemeines**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2025 im Gebührentarif geändert.

### **2 Gebührenkalkulation**

#### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2025 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2024 verwendet. Dabei wird wie in den beiden Vorjahren aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung (hier insbesondere der Entwicklung der Personalkosten) von einem stärkeren Anstieg als in den vorangegangenen Jahren ausgegangen.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2025 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2025 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

## 2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 24-24346 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

188,34 € pro Tonne Restabfall  
122,57 € pro Tonne Bioabfall

## 2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	4.219.000,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	1.027.100,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	2.079.900,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	656.300,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	534.200,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	222.400,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	89.000,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	375.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	431.000,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	174.700,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	106.100,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	457.700,00 €
Summe Aufwendungen	10.372.400,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	10.372.400,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	./. 2.593.100,00 €
Verbleibende Aufwendungen	<u>7.779.300,00 €</u>
Erträge (2.3.9)	15.000,00 €
Überdeckung (2.3.10)	./. 374.706,01 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>7.389.593,99 €</u>
Gebührenmeter (2.3.11)	37.376.120,18 m
<b>Gebühr</b>	<b>0,19770896 €/m</b>

Die neue Gebühr liegt um 0,00727532 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,19043364 €/m. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 3,8 %.

### 2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten und Siebten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

### 2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2025 ein Leistungsentgelt in Höhe von 222.400,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

### 2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2025 Kosten in Höhe von 89.000,00 €.

### 2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßen-Substanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 375.000,00 € erwartet.

### 2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (431.000,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

### 2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 174.700,00 €.

### 2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 188,34 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 75.400,00 €. Hinzu kommen 200 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 122,57 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 30.700,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 106.100,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

### 2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 457.700,00 € an.

### 2.3.9 Erträge

Es werden Erträge in Höhe von 15.000,00 € berücksichtigt, die aus den zu erwartenden Zahlungen aus dem neu geschaffenen Einwegkunststofffonds resultieren. Dabei wird ein vorsichtiger Ansatz gewählt, da die genaue Höhe der Erträge zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einschätzbar ist.

### 2.3.10 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 65.926,90 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Zudem wird die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 112.073,10 in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres

2023 in Höhe von 246.706,01 € wird ein Betrag in Höhe von 196.706,01 € in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 374.706,01 € vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag der Überdeckung 2023 in Höhe von 50.000 € soll in den Jahren 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

#### 2.3.11 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit und der geplanten Änderung der Straßenreinigungsverordnung vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2025 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 70.600 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

### 2.4 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

**Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)**  
vom 5. November 2024

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 19. Dezember 2023, Seite 41) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

**„Anhang  
Gebührentarif  
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt  
Braunschweig vom 5. November 2024**

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	5,47 €
Reinigungsklasse II	1,71 €
Reinigungsklasse III	0,86 €
Reinigungsklasse IV	0,43 €
Reinigungsklasse V	0,21 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	6,01 €
Reinigungsklasse 12	9,31 €
Reinigungsklasse 14	5,77 €
Reinigungsklasse 16	5,77 €
Reinigungsklasse 17	4,94 €
Reinigungsklasse 18	4,12 €
Reinigungsklasse 19	2,47 €
Reinigungsklasse 20	7,66 €
Reinigungsklasse 22	4,12 €
Reinigungsklasse 29	12,36 €“

**Anlage 2**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 9 Mitteilungspflicht	§ 9 Mitteilungspflicht	
(1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuseigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.	(1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuseigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.	redaktionelle Anpassung
Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023  Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den	Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom <b>5. November 2024</b>  Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den	
a) Allgemeinen Reinigungsklassen	a) Allgemeinen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse I 5,27 € Reinigungsklasse II 1,65 € Reinigungsklasse III 0,83 € Reinigungsklasse IV 0,41 € Reinigungsklasse V 0,21 €	Reinigungsklasse I <b>5,47 €</b> Reinigungsklasse II <b>1,71 €</b> Reinigungsklasse III <b>0,86 €</b> Reinigungsklasse IV <b>0,43 €</b> Reinigungsklasse V <b>0,21 €</b>	
b) Besonderen Reinigungsklassen	b) Besonderen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse 11 5,79 € Reinigungsklasse 12 8,96 € Reinigungsklasse 14 5,55 € Reinigungsklasse 16 5,55 € Reinigungsklasse 17 4,76 € Reinigungsklasse 18 3,97 € Reinigungsklasse 19 2,38 € Reinigungsklasse 20 7,38 € Reinigungsklasse 22 3,97 € Reinigungsklasse 29 11,90 €“	Reinigungsklasse 11 <b>6,01 €</b> Reinigungsklasse 12 <b>9,31 €</b> Reinigungsklasse 14 <b>5,77 €</b> Reinigungsklasse 16 <b>5,77 €</b> Reinigungsklasse 17 <b>4,94 €</b> Reinigungsklasse 18 <b>4,12 €</b> Reinigungsklasse 19 <b>2,47 €</b> Reinigungsklasse 20 <b>7,66 €</b> Reinigungsklasse 22 <b>4,12 €</b> Reinigungsklasse 29 <b>12,36 €“</b>	

**Gebührenmeter****Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.630,63	21,67	1.723.963,80
I (Gehweg)	6.630,63	6,00	477.405,36
II	34.432,62	8,67	3.580.992,48
III	164.657,95	4,33	8.562.213,40
IV	442.219,55	2,17	11.497.708,30
V	7.076,00	1,08	91.988,00
Summe			25.934.271,34

**Hinterlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	402,94	21,67	104.764,40
I (Gehweg)	402,94	6,00	29.011,68
II	3.584,85	8,67	372.824,40
III	18.153,44	4,33	943.978,88
IV	54.612,89	2,17	1.419.935,14
V	1.160,50	1,08	15.086,50
Summe			2.885.601,00

**Innenstadt**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.091,25	30,42	1.858.306,25
12 (Fahrbahn)	2.532,88	16,67	506.576,00
12 (Gehweg)	2.532,88	30,42	924.501,20
14 (Fahrbahn)	2.439,00	16,67	487.800,00
14 (Gehweg)	2.439,00	12,50	365.850,00
16 (Fahrbahn)	1.759,88	12,50	263.982,00
16 (Gehweg)	1.759,88	16,67	351.976,00
17 (Fahrbahn)	2.729,50	12,50	409.425,00
17 (Gehweg)	2.729,50	12,50	409.425,00
18 (Fahrbahn)	910,00	12,50	136.500,00
18 (Gehweg)	910,00	8,33	91.000,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.382,00	8,33	138.200,00
20 (Gehweg)	1.382,00	30,42	504.430,00
22 (Fahrbahn)	4.735,37	8,33	473.537,00
22 (Gehweg)	4.735,38	12,50	710.307,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			8.040.115,45

## Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	347,25	30,42	126.746,25
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	75,75	16,67	15.150,00
14 (Gehweg)	75,75	12,50	11.362,50
16 (Fahrbahn)	229,25	12,50	34.387,50
16 (Gehweg)	229,25	16,67	45.850,00
17 (Fahrbahn)	123,00	12,50	18.450,00
17 (Gehweg)	123,00	12,50	18.450,00
18 (Fahrbahn)	70,50	12,50	10.575,00
18 (Gehweg)	70,50	8,33	7.050,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	165,75	8,33	16.575,00
20 (Gehweg)	165,75	30,42	60.498,75
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			515.395,25

Gesamtsumme 37.375.383,04

Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung 15.750,00  
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen -15.012,86

Gesamtsumme 37.376.120,18

## Anlage 5

**Berechnung der monatlichen Gebühren**

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €
I Fahrbahn Gehweg	0,19770896 0,19770896	21,67 6,00	<b>5,47</b> 4,28 1,19	5,27 4,13 1,14
II	0,19770896	8,67	<b>1,71</b>	1,65
III	0,19770896	4,33	<b>0,86</b>	0,83
IV	0,19770896	2,17	<b>0,43</b>	0,41
V	0,19770896	1,08	<b>0,21</b>	0,21
Innenstadt				
11 Fahrbahn	0,19770896	30,42	<b>6,01</b>	5,79
12 Fahrbahn Gehweg	0,19770896 0,19770896	16,67 30,42	<b>9,31</b> 3,30 6,01	8,96 3,17 5,79
14 Fahrbahn Gehweg	0,19770896 0,19770896	16,67 12,50	<b>5,77</b> 3,30 2,47	5,55 3,17 2,38
16 Fahrbahn Gehweg	0,19770896 0,19770896	12,50 16,67	<b>5,77</b> 2,47 3,30	5,55 2,38 3,17
17 Fahrbahn Gehweg	0,19770896 0,19770896	12,50 12,50	<b>4,94</b> 2,47 2,47	4,76 2,38 2,38
18 Fahrbahn Gehweg	0,19770896 0,19770896	12,50 8,33	<b>4,12</b> 2,47 1,65	3,97 2,38 1,59
19 Fahrbahn	0,19770896	12,50	<b>2,47</b>	2,38
20 Fahrbahn Gehweg	0,19770896 0,19770896	8,33 30,42	<b>7,66</b> 1,65 6,01	7,38 1,59 5,79
22 Fahrbahn Gehweg	0,19770896 0,19770896	8,33 12,50	<b>4,12</b> 1,65 2,47	3,97 1,59 2,38
29 Fahrbahn	0,19770896	62,50	<b>12,36</b>	11,90

Betreff:

**Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Organisationseinheit:

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

30.09.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 2 beigefügte Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 21. Juni 2024 an den Rat der Stadt versandt. Im Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2022 eine Gebührensteigerung in Höhe von rd. 11,5 % bis 12,5 % bei den Schmutz- und in Höhe von 8 % bis 9 % bei den Niederschlagswassergebühren prognostiziert. Bei der endgültigen Gebührenkalkulation hat sich dies für den Bereich Schmutzwasser mit 12,4 % bestätigt. Für den Bereich Niederschlagswasser wurde die Prognose mit 7,8 % leicht unterschritten.

**1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2025**

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	3,63 €/m <sup>3</sup>	3,23 €/m <sup>3</sup>	12,4 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	7,85 €/10 m <sup>2</sup>	7,28 €/10 m <sup>2</sup>	7,8 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	38,07 €/m <sup>3</sup>	34,70 €/m <sup>3</sup>	9,7 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	41,00 €/½m <sup>3</sup>	37,50 €/½m <sup>3</sup>	9,3 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	121,98 €/½m <sup>3</sup>	115,24 €/½m <sup>3</sup>	5,9 %	2.3.3

## 2 Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen, die sich insbesondere auf die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelte und den an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeitrag auswirken, den höheren Investitionen zum Erhalt des Kanalnetzes, der Zinsentwicklung, den rückläufigen Schmutzwassermengen und der geringeren Überdeckungen, die gebührenmindernd berücksichtigt werden können, ergeben sich insgesamt auch für das Jahr 2025 höhere Gebührensteigerungen als in den Jahren bis 2022.

Die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte werden auf Basis von Indizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben. Dabei sind vor allem die Lohnentwicklungen (Tarifindex) und die allgemeine Preissteigerung (Verbraucherpreisindex) relevant, wobei sich insbesondere bei dem Tarifindex aktuell noch Steigerungen ergeben, die über den Werten früherer Jahre liegen. Zudem hat die Entwicklung der Energiepreise (Strom, Diesel) aufgrund der erheblichen Steigerungen in den Jahren 2022 und 2023 trotz eines geringen Anteils an den Entgelten zu einem nennenswerten Anstieg geführt. Die Preisentwicklung führt auch zu entsprechenden Steigerungen der Aufwendungen des AVB, die über die Mitgliedsbeiträge an die Stadt weitergegeben werden. Zudem führen steigende Anforderungen an die Abwasserreinigung zu höheren Kosten.

Im Jahr 2020 erfolgte der Abschluss der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag, mit der unter anderem eine Erhöhung des Planbudgets für die Erneuerung des Abwasserentsorgungsnetzes vereinbart wurde. Damit sollen die vertraglichen Ziele weiterhin sichergestellt werden und eines der wesentlichen Ziele - die vereinbarte Sanierungsrate – erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass die Gebührensteigerungen in den Jahren ab 2022 um etwa 1 % über den Steigerungen liegen werden, die sich ohne die Vertragsanpassung ergeben hätten. Aufgrund der tatsächlichen Preis- und Zinsentwicklungen sind diese zusätzlichen Gebührensteigerungen aktuell etwas höher als zunächst angenommen, da das Planbudget aufgrund der Baupreisentwicklung stärker gestiegen ist (rd. 36 % seit 2020) und da die Zinsen über der damals erwarteten Größenordnung von 2 % liegen. Die höheren Zinsen für Kreditverbindlichkeiten wirken sich zudem auch bei der Finanzierung der Maßnahmen aus dem ursprünglichen Planbudget aus. Die für die Zukunft weiterhin vorgesehenen umfassenden Investitionen in den Erhalt des Kanalnetzes inkl. der Großinvestitionen in das Pumpwerk Ölper und die Abwassertransportleitung zum Klärwerk sowie die Investitionen in die Zukunft der Kläranlage werden auch in den kommenden Jahren voraussichtlich tendenziell zu Gebührensteigerungen führen, die oberhalb der allgemeinen Preissteigerung liegen. Die konkrete Entwicklung richtet sich dabei nach den Fertigstellungszeitpunkten einzelner Maßnahmen.

Im Bereich Schmutzwasser ergibt sich durch die in den vergangenen Jahren rückläufige Schmutzwassermenge ein zusätzlicher gebührensteigernder Effekt, da die anfallenden Kosten weitgehend mengenunabhängig sind. Der Rückgang beruht insbesondere auf Sondereffekten aufgrund der Krisensituation der letzten Jahre. Da in diesem Zusammenhang verstärkt auch aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßende Bemühungen zur Wassereinsparung vorgenommen wurden (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch durch Umstellungen im gewerblichen Bereich), wird aufgrund der vorliegenden Informationen davon ausgegangen, dass sich die Menge dauerhaft auf einem etwas niedrigeren Niveau stabilisiert.

Des Weiteren ist insbesondere im Bereich Schmutzwasser zu berücksichtigen, dass weniger Überdeckungen aus der Vergangenheit zur Verfügung stehen und deshalb nicht gebührenmindernd eingesetzt werden können. Hierauf beruhen allein rd. 5 % der Gebührensteigerung in diesem Bereich. Fehlende Überdeckungen könnten auch in den Folgejahren zu weiteren Steigerungen führen. Die Schmutzwassergebühr läge 2025 ohne die Einbeziehung des Großteils der verbliebenen Überdeckungen noch um rd. 4 % höher als jetzt vorgeschlagen.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 12,4 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 1.305.400 €)
- (+) Rückgang der Schmutzwassermenge um 2,0 % (entspricht rd. 908.800 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung und die Kanalisation (rd. 1.017.300 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 1.977.400 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung (228.200 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 7,8 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 743.900 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung (216.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (rd. 82.500 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 344.200 €)

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsgrad der Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von 65 % auf 70 % zu erhöhen und die Gebühr auf 38,07 €/m<sup>3</sup> (Steigerung um 9,7 %) festzusetzen. Mit der Festsetzung einer weiterhin nicht kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Dabei wurde in den vergangenen Jahren bereits regelmäßig angekündigt, dass nach und nach eine Erhöhung der Kostendeckung, die zunächst auf 50 % festgesetzt und zuletzt 2023 auf 65 % angehoben wurde, angestrebt wird. Für den weiterhin nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von rd. 31.400 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es dennoch grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine weitere sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung eine Gebührenerhöhung auf 41,00 €/m<sup>3</sup> (Steigerung um 9,3 %) vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 5,9 %. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Dieses Verfahren wird weiterhin beibehalten.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten, aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen

und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz sowie die im Jahr 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen insbesondere in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 3/4 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/4 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.).

Nach dem neu eingeführten § 96 a des Nds. Wassergesetzes wäre zudem eine Einbeziehung von nicht einrichtungsbezogenen Kosten der Starkregenvorsorge in die Kalkulation der Schmutzwassergebühren möglich. Hiervon wurde insbesondere angesichts der Gebührenentwicklung zunächst abgesehen.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2025.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2021 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2023 oder 2024 einbezogen wurden. Die Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2022 werden dann in der Kalkulation 2026, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2023 in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Hübner

**Anlage/n:**

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
2. Vierundzwanzigste Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
3. Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

## Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14

Anlage 2: Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

**Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung****1 Allgemeines**

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2025 eine Anpassung des Gebührentarifs.

**2 Gebührenkalkulation****2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkosten-deckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2025 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2023 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2024 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammver-wertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufga-ben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendun-gen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages und der dazugehörigen Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2025 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2024 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz und die 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd, berücksichtigt.

Für das ab 2006 von der SE|BS errichtete bzw. erneuerte und auch von der SE|BS finanzierte Kanalnetz wird ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag, die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet.

## 2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

### 2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	6.077.900,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	2.055.900,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	650.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	421.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	1.022.600,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	21.922.900,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>15.742.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	47.893.600,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	47.893.600,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.575.500,00 €
Verbleibende Aufwendungen	46.318.100,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./. 1.566.206,45 €
Gebührenfähige Aufwendungen	44.751.893,55 €
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)	12.311.800,00 m³
<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>3,63 €/m³</b>

Die neue Gebühr liegt 0,40 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 3,23 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 12,4 %.

#### 2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (6.023.600 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2025.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 54.300 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

#### 2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (2.055.900 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

#### 2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (650.000 €).

#### **2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen**

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (421.600 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

#### **2.2.1.5 Grundstücksentwässerung**

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (1.022.600 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

#### **2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB**

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (21.922.900 €; Steigerung um 899.100 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2025. Die Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung haben sich um rd. 992.000 € erhöht, wovon rd. 892.800 € auf den Bereich Schmutzwasser entfallen.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Dies wird von der Stadt an den AVB weiterberechnet und von dort in die Mitgliedsbeiträge einbezogen.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

#### **2.2.1.7 Kanalnetz**

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (15.742.700 €; Steigerung um 1.226.800 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,21 % (Vorjahr 3,23 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz aus der Zeit vor 2006. Bei der Kalkulation für 2024 ergeben sich unter Berücksichtigung zu

erwartender vorzeitiger Anlagenabgänge im Bereich Schmutzwasser um rd. 55.400 € geringere Abschreibungen als im Vorjahr. Dies beruht darauf, dass die Investitionen im Gegensatz zu der Planung aus dem Vorjahr vollständig über die SE|BS finanziert werden. Bei den kalkulatorischen Zinsen ergibt sich ein Rückgang um rd. 84.000 € aufgrund des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes und des geringeren Restbuchwertes. Bei den vorzeitigen Anlagenabgängen wird auf Basis von § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG die Restnutzungsdauer entsprechend verkürzt und das Anlagegut während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben. Der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt beträgt rd. 1.190.500 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr. Der Anstieg beruht darauf, dass aufgrund des erhöhten Planbudgets umfassend investiert wird und auf dem derzeit höheren Zinsniveau.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 146.500 € gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 131 Mio. € für das bis 2023 angeschaffte Anlagevermögen und auf Basis der voraussichtlich 2024 und 2025 zu aktivierenden Neuinvestitionen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,19 Mio. €. Dabei wurden auch Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 34 Jahren (Durchschnittzinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,21 % prognostiziert. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt. Die Kosten für das Kanalnetz beinhalten zudem Aufwendungen für den Kanalbetrieb und Umlagen, die dem Kanalnetz allgemein zuzuordnen sind. Aus diesen Bereichen haben sich um 38.400 € höhere Aufwendungen ergeben.

### 2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (1.278.900 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (130.100 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinnahmen; 41.200 €).

Darüber hinaus werden aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (125.300 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden.

### 2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 1.356.434,15 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Zudem wird die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 62.061,35 € in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Des Weiteren wird ein Teil der Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 147.710,95 € in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.566.206,45 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 200.000,00 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

### 2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonerveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird insgesamt von einer geringeren Schmutzwassermenge in Höhe von 12.311.800 m<sup>3</sup> für 2025 ausgegangen (Plan 2024: 12.567.000 m<sup>3</sup>).

Es wird angenommen, dass die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich auf 10,89 Mio. m<sup>3</sup> sinkt (Vorjahr: 11,05 Mio. m<sup>3</sup>). Nachdem sich über mehrere Jahre ein gleichmäßiger Verlauf oder ein leichter Anstieg gezeigt hat, hat sich ab dem Jahr 2021 ein merklicher Rückgang ergeben, der auch mit der Krisensituation der letzten Jahre zusammenhängt. Dies hat auch verstärkt zu aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßenden Bemühungen um Wassereinsparungen geführt (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch in einigen Betrieben des gewerblichen Bereichs), so dass auch weiterhin mit geringeren Mengen als zuvor gerechnet wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Menge auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Es ist einerseits mit weiteren Maßnahmen zur Einsparung von Wasser zu rechnen, andererseits wird ein Teil der durch die Sondereffekte in den letzten Jahren erfolgten Mengenrückgänge voraussichtlich nicht dauerhaft sein. Dabei muss beobachtet werden, inwieweit sich diese Annahmen bestätigen und fortsetzen.

In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird aufgrund der aktuellen Entwicklung eine um 100.000 m<sup>3</sup> geringere Schmutzwassermenge von 1,30 Mio. m<sup>3</sup> erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 120.000 m<sup>3</sup> (Vorjahr 115.000 m<sup>3</sup>) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 1.800 m<sup>3</sup> erwartet (s. 2.3.1.5).

## 2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	4.229.800,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	220.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	347.100,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	306.800,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	2.434.000,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>11.420.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	18.958.000,00 €
 davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	196.900,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	18.761.100,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	18.761.100,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./. 136.700,00 €
Verbleibende Aufwendungen	18.624.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./. 691.218,78 €
Gebührenfähige Aufwendungen	17.933.181,22 €
 Befestigte Fläche (2.2.2.10)	22.842.000,00 m <sup>2</sup>
 <b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>7,85 €/10 m<sup>2</sup></b>
	<b>bzw. 0,785 €/m<sup>2</sup></b>

Die neue Gebühr liegt 0,57 €/10 m<sup>2</sup> über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 7,28 €/ 10 m<sup>2</sup>. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 7,8 %.

### 2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (4.228.100 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 1.700 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

### 2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (220.000 €).

### 2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (347.100 €; vgl. 2.2.1.4).

#### **2.2.2.4 Grundstücksentwässerung**

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (306.800 €; vgl. 2.2.1.5).

#### **2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB**

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (21.922.900 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (2.434.000 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet. Für den Bereich Niederschlagswasser ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 100.000 € gegenüber dem Vorjahr.

#### **2.2.2.6 Kanalnetz**

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 11.420.300 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2025 ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten ein Rückgang in Höhe von rd. 52.000 € und bei den an die SEBS zu zahlenden Kapitalkostenentgelten für das Kanalnetz ein Anstieg in Höhe von rd. 680.100 €. Unter Berücksichtigung der Umlagen ergeben sich insgesamt um 630.800 € höhere Aufwendungen als im Vorjahr. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

#### **2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser**

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

##### **a) Mengenanteil**

Menge sonstiges Wasser:	570.000 m <sup>3</sup>
Menge Niederschlagswasser:	12.745.836 m <sup>3</sup>
Menge gesamt:	13.315.836 m <sup>3</sup>
Anteil Sonstiges Wasser:	4,3 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf den Erfahrungen aus den temporären Maßnahmen der letzten Jahre und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2025 (100.000 m<sup>3</sup>) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen (470.000 m<sup>3</sup>).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

##### **b) Kostenanteil**

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung und Labor	4.229.800 €	181.881 €
Grundstücksentwässerung	306.800 €	13.192 €
Aufwand Labor	800 €	34 €
Summe		195.107 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.736 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 196.900 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.300 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

#### 2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (102.900 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (29.300 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinnahmen 4.500 €).

#### 2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 691.218,78 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 757.902,34 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 635.428,78 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

#### 2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,72 Mio. m<sup>2</sup>) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,122 Mio. m<sup>2</sup>). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,0 % (2.000 m<sup>2</sup>) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen konstant geblieben sind und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 2.000 m<sup>2</sup> erhöht haben.

## 2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

### 2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	90.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	3.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	3.400,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	5.600,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>6.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	109.800,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	109.800,00 €
Erträge (2.3.1.6)	5.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	104.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./. 4.700,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	99.900,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	1.800,00 m³
Kostendeckende Gebühr	55,50 €/m³

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsgrad von 65 % auf 70 % anzuheben und die Gebühr auf **38,07 €/m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 9,7 % gegenüber der bisher festgesetzten Gebühr. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung von 70 % der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hiermit soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, weiterhin begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es wird angestrebt, die Anzahl weiter zu verringern, z. B. dadurch, dass die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen.

Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (rd. 31.400 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

### **2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben**

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (90.400 €).

### **2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen**

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (3.800 €; vgl. 2.2.1.3).

### **2.3.1.3 Grundstücksentwässerung**

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.400 €; vgl. 2.2.1.5).

### **2.3.1.4 Kanalbetrieb**

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (5.600 €).

### **2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz**

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (6.600 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

### **2.3.1.6 Erträge**

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 5.200 €).

### **2.3.1.7 Über-/Unterdeckung**

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 875,89 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 4.357,00 € werden 3.824,11 € im Jahr 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 4.700,00 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 532,90 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 3.515,38 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

### **2.3.1.8 Entsorgungsmenge**

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.800 m<sup>3</sup> (Vorjahr 2.000 m<sup>3</sup>) gerechnet.

### 2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	8.700,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	<u>3.400,00 €</u>
Summe Aufwendungen	12.100,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	12.100,00 €
Erträge (2.3.2.3)	200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	11.900,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	11.900,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	40,00 m <sup>3</sup>
Kostendeckende Gebühr	297,50 €/m <sup>3</sup>

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf **82,00 €/m<sup>3</sup> bzw. 41,00 €/½ m<sup>3</sup>** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 7,00 €/m<sup>3</sup> bzw. 3,50 €/½ m<sup>3</sup> (9,3 %). Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Entwicklung der anderen Gebühren im Abwasserbereich erscheint auch eine Anpassung dieser Gebühr als angemessen. Mit dieser Anpassung ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 27,6 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von rd. 8.600 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

#### 2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (8.700 €).

#### 2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.400 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

#### 2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

### 2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührenkalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

### 2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m<sup>3</sup> gerechnet.

## 2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	287.200,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	23.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	27.300,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>22.200,00 €</u>
Summe Aufwendungen	360.300,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	360.300,00 €
Erträge (2.3.3.5)	3.100,00 €
Verbleibende Aufwendungen	357.200,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	15.655,52 €
Gebührenfähige Aufwendungen	341.544,48 €
Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	1.400,00 m <sup>3</sup>
<b>Gebühr</b>	<b>243,96 €/m<sup>3</sup></b>
	bzw. 121,98 €/½ m <sup>3</sup>

Die neue Gebühr liegt 13,49 €/m<sup>3</sup> über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 230,47 €/m<sup>3</sup>. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,9 %.

### 2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (287.200 €). Dabei ist die mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vereinbarte Entgeltanpassung, die insbesondere auf erhöhten Entsorgungskosten beruht, berücksichtigt.

### 2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (23.600 €; vgl. 2.2.1.3).

### 2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (27.300 €; vgl. 2.2.1.5).

### 2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (22.200 €).

### 2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 3.100 €).

### 2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 15.655,52 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 18.917,59 € wird im Jahr 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 15.724,51 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

### 2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.400 m<sup>3</sup> gerechnet. Diese entspricht der Planung für das Vorjahr.

## 2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **134,67 €** (bisher 132,65 €; Steigerung 1,5 %).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 10 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

**Anlage 2**  
**Seite 1**

**Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in  
der Stadt Braunschweig  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)  
vom 5. November 2024**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 des Nds. Ausführungsge setzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBI. I S. 2023 I Nr. 56) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 15. Dezember 2023, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je 3,63 € m<sup>3</sup> Abwasser
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich 7,85 €“

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrt gebühren – wird wie folgt gefasst:

1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (1) 38,07 €
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 41,00 €
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 121,98 €
4. Leerfahrt gemäß § 12 134,67 €“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Anhang I	Anhang I	
Artikel I Abwassergebühren	Artikel I Abwassergebühren	
Die Abwassergebühr beträgt bei der	Die Abwassergebühr beträgt bei der	
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m <sup>3</sup> Abwasser	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m <sup>3</sup> Abwasser	<b>3,63 €</b>
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich	<b>7,85 €</b>
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m <sup>3</sup> entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m <sup>3</sup> entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	<b>38,07 €</b>
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	<b>41,00 €</b>
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11	<b>121,98 €</b>
4. Leerfahrt gemäß § 12	4. Leerfahrt gemäß § 12	<b>134,67 €</b>

**Betreff:**

**Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zum  
schlüsselfertigen Neubau der Erweiterung des Gymnasiums Kleine  
Burg**

Organisationseinheit:	Datum:
DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat	20.09.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	24.09.2024	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	23.10.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

1. Dem als Anlage 2 beigefügten Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt und der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) zum Neubau der Erweiterung des Gymnasiums Kleine Burg wird zugestimmt.
2. Die Gesamtkosten für die Erweiterung des Schulsektors GY Kleine Burg betragen rund 35,77 Mio. € (31,10 Mio. € brutto Baukosten zzgl. rd. 4,67 Mio. € Grundstückskosten). Die notwendigen Haushaltsmittel werden unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigungen in den Haushalt 2025 ff. eingebbracht (Vorfestlegung des Rates zum Haushalt 2025 ff.).

**Sachverhalt:**

Mit dem Erwerb der ehemaligen Burgpassage hat die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) die Planungen für die Entwicklung des Grundstücks begonnen. Inzwischen hat die SFB-Hochbausparte eine ausgearbeitete Konzeption zur Entwicklung des Grundstücks vorgelegt. Vorgesehen sind die Unterbringung eines Hotels, einer Wohnanlage sowie die Schulerweiterung des angrenzenden Gymnasiums Kleine Burg. Zum weiteren Hintergrund wird auf die Vorlagen 24-23379 und 24-23380 verwiesen.

Die Verwaltung plant hinsichtlich des Erweiterungsbau des Gymnasiums Kleine Burg einen Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit der SFB im Vorgriff auf die Ratsentscheidung über den Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 zu schließen, die für Dezember 2024 vorgesehen ist. Daher ist eine Vorfestlegung des Rates zum Haushalt 2025 ff. erforderlich.

Der Vertragsentwurf ist als Anlage 2 beigelegt. Die Struktur des Vertrages ist vergleichbar mit dem Vertrag, den die Stadt und die SFB zur Sanierung der Stadthalle abgeschlossen haben.

Der abgestimmte Vertragsentwurf umfasst dabei die Geschäftsbesorgung namens und in Vollmacht der Stadt für alle anfallenden Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau stehen. Es werden also sämtliche Verträge mit Planern, Gutachtern und ausführenden

Firmen von der SFB ausgeschrieben, verhandelt und beauftragt sowie abschließend kontrolliert und abgerechnet. Das gesamte Projektvolumen des Neubaus wird demnach über die Hochbau-Sparte der SFB abgewickelt, ähnlich einer „Totalübernahme“. Die SFB wird nicht selber bauen, sondern Nachunternehmer einsetzen. Von der Weitergabe der in § 1 Ziffer 2 genannten Anlage „Planungsunterlagen“ wird hier in der Vorlage abgesehen.

Der Budgetrahmen sieht Kosten in Höhe von rd. 31,1 Mio. € für die Erstellung des Erweiterungsbau vor. Darin enthalten sind Kosten für die entsprechende Baufeldfreiräumung. Die Finanzierung des Hochbaus ist im Haushaltsplanentwurf 2025 ff. / IP 2024-2029 unter dem Projekt „GY Kleine Burg / Erw. Burgpassage (4E.210471)“ eingeplant worden und kann vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts in Anspruch genommen werden. Die Finanzierungsmodalitäten sind in dem beigefügten Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag dargestellt. Die Liquidität der SFB wird über eine entsprechende Cashpoolvereinbarung mit der Stadt Braunschweig sichergestellt.

Das (Teil-) Grundstück, auf dem der Erweiterungsbau des Gymnasiums errichtet werden soll, wird nach erfolgter Baufeldfreimachung an die Stadt übertragen. Die Grundstückskosten können erst nach der Vorplanungsphase genau definiert werden. Damit ist bis zum 4. Quartal 2024 zu rechnen. Im Haushaltsplanentwurf 2025 ff. / IP 2024-2029 sind unter dem Projekt „FB 20: Global - Ankauf von Grundst. (5S.210008)“ Haushaltssmittel in Höhe von rd. 4,67 für den Grundstückskauf für das Jahr 2025 eingeplant worden.

In Folge des Erweiterungsneubaus ist auch eine sich anschließende Sanierung des Bestandsgebäudes vorzunehmen. Der Umfang wird derzeit verwaltungsseitig verifiziert. Der Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit der SFB lässt dabei eine Weiterbeauftragung für die nachgelagerte Sanierung zu wenn sich aufgrund der später durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsprüfung eine Vergabe an die SFB anbietet. Falls eine Weiterbeauftragung der SFB die wirtschaftlichste Variante ist, wird den Gremien zum geeigneten Zeitpunkt eine Vertragserweiterung durch die Verwaltung vorgelegt.

Der Raumprogrammbeschluss erfolgt mit einer separaten Vorlage.

Herlitschke

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Präsentation Erweiterung Kleine Burg
- Anlage 2: Projektrealisierungsvertrag
- Anlage 3: Zahlungsplan
- Anlage 4: Budgetannahmen
- Anlage 5: Honorarangebot
- Anlage 6: Timeline

# Stiftshöfe Braunschweig

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

Stand 12.09.2024



**Braunschweig**  
Struktur-Förderung

**Sparte Hochbau**

Raumprogramm Neubau & Schnittstelle Bestand  
Flächenaufteilung & Status ISV

01

Gesamtgrobkostenschätzung  
Kostenaufteilung & Status ISV

02

Grundstücksteilung  
Prozess & Kostenzusammensetzung

03

Terminplanung  
Voraussichtliche Termschiene Neubau  
Gremienlauf

04

Geschäftsbesorgung- & Realisierungsvertrag SFB  
Vertragsherleitung

05

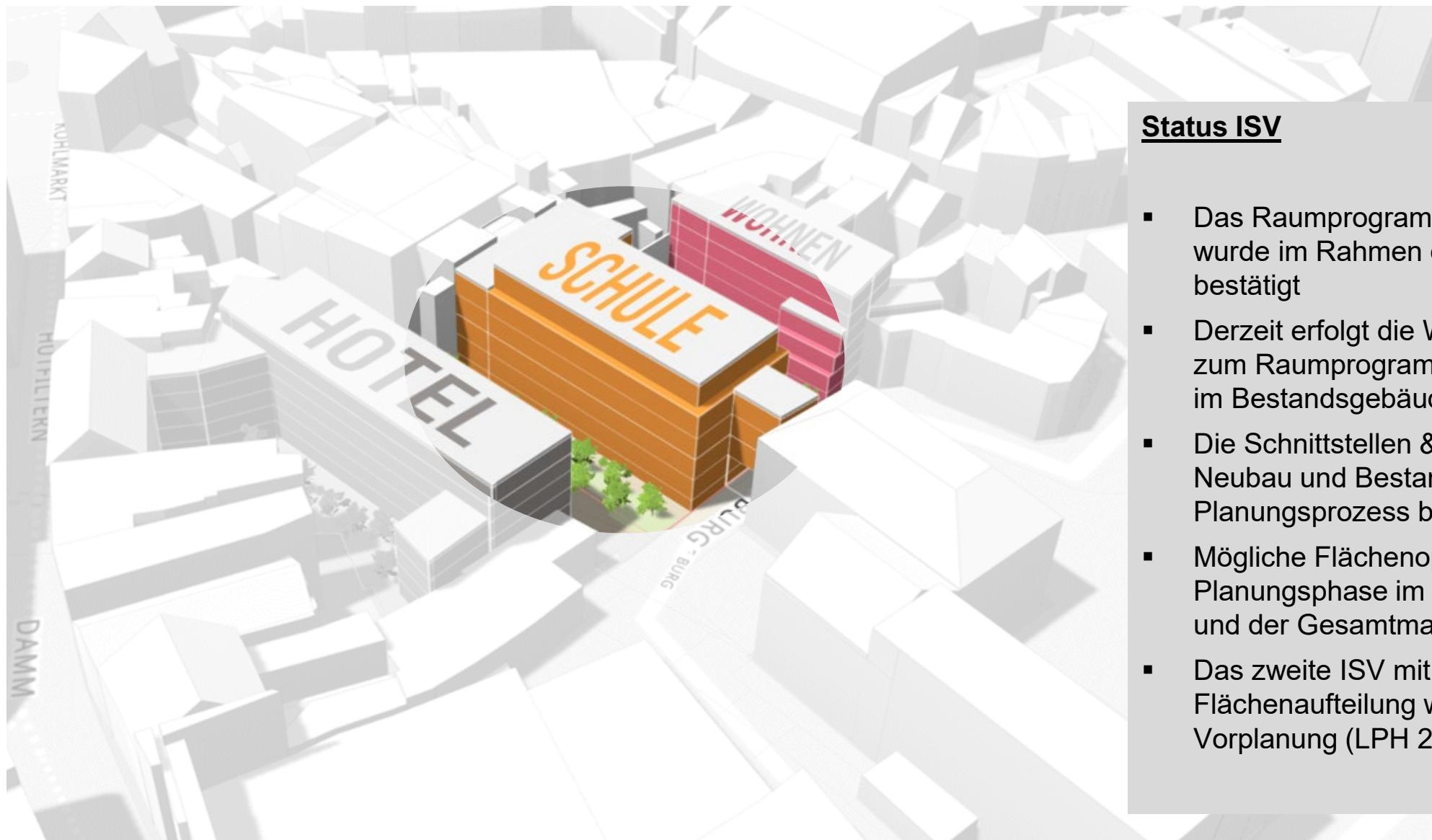
**Stiftshöfe**  
**Braunschweig**  
Erweiterung Gymnasium Kleine Burg



# Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

01

Raumprogramm Neubau & Schnittstelle Bestand  
Flächenaufteilung & Status ISV



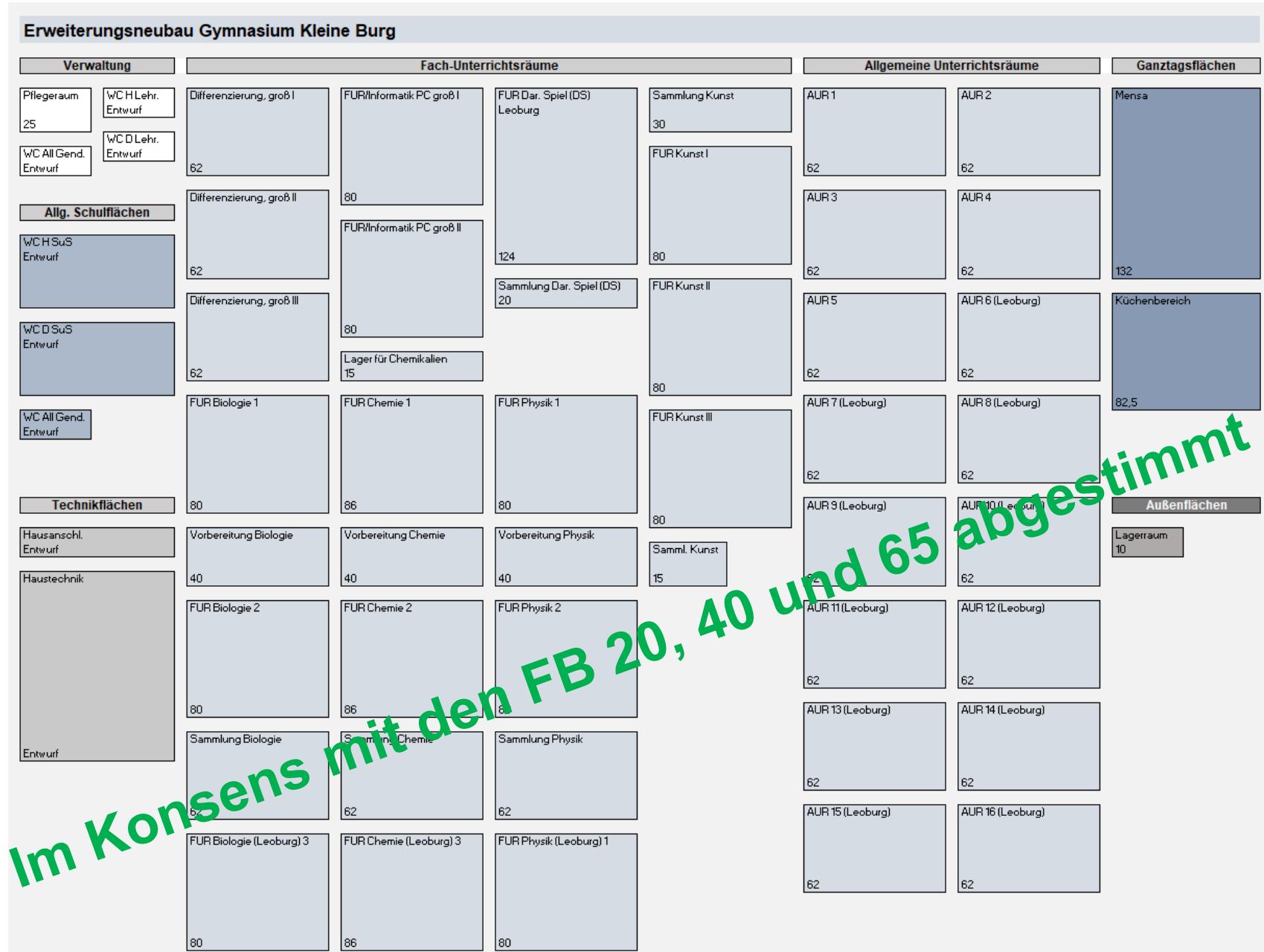
## Status ISV

- Das Raumprogramm des Erweiterungsbau wurde im Rahmen des ersten ISV durch FB 20 bestätigt
- Derzeit erfolgt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Raumprogrammentwurf der Umbauflächen im Bestandsgebäude
- Die Schnittstellen & Flächenaufteilung zwischen Neubau und Bestand wird im weiteren Planungsprozess betrachtet
- Mögliche Flächenoptimierungen werden in der Planungsphase im Zusammenhang des Bestands und der Gesamtmaßnahme der Stiftshöfe geprüft
- Das zweite ISV mit finalen Ergebnissen der Flächenaufteilung wird mit FB 20 im Rahmen der Vorplanung (LPH 2, Q.2/2025) durchgeführt

# Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

01

Raumprogramm Neubau & Schnittstelle Bestand  
Flächenaufteilung & Status ISV



	Fläche m <sup>2</sup>
Verwaltung / Pflegeraum	25
Fach-Unterrichtsräume	1.648
Allg. Unterrichtsräume	186 + 992 = 1178
Ganztagsflächen	214,50
Summe Nutzflächen	3.065,50 ~ 3.066
Technikflächen (anteilig berechnet)	ca. 160
Verkehrsflächen (anteilig berechnet)	ca. 1.000
Gesamtfläche	ca. 4.200
<b>BGF</b>	<b>ca. 4.900</b>
Mögliche Flächenoptimierungen werden in der Planungsphase im Zusammenhang des Bestands und der weiteren Teilprojekte – Hotel & Wohnen – innerhalb der Gesamtmaßnahme der Stiftshöfe geprüft	

# Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

02

## Gesamtgrobkostenschätzung Kostenaufteilung & Status ISV

KG 100 – Grundstück	0 €
KG 200 – Vorbereitende Maßnahmen inkl. Baufeldfreimachung	1.000.000 €
KG 300 – Baukonstruktion	9.500.000 €
KG 400 – Technische Anlagen	5.500.000 €
KG 500 – Außenanlagen	1.000.000 €
KG 600 – Ausstattung	1.300.000 €
KG 700 – Baunebenkosten	6.500.000 €
<b>Gesamt (netto) indiziert auf die Projektlaufzeit</b>	<b>24.800.000 €</b>
Gesamtsumme (netto) inkl. 5% Risikorückstellung	26.100.000 €
<b>Gesamtsumme (brutto) inkl. 5% Risikorückstellung</b>	<b>31.100.000 €</b>

### Status ISV

- Die Grob-Kostenschätzung wurden im Rahmen des ersten ISV durch FB 20 bestätigt
- Mögliche Kostenoptimierungen werden in der Planungsphase im Zusammenhang des Bestands und der Gesamtmaßnahme der Stiftshöfe geprüft
- Das zweite ISV mit finalen Ergebnissen der Kostenschätzung wird mit FB 20 im Rahmen der Vorplanung (LPH 2, Q.2/2025) durchgeführt

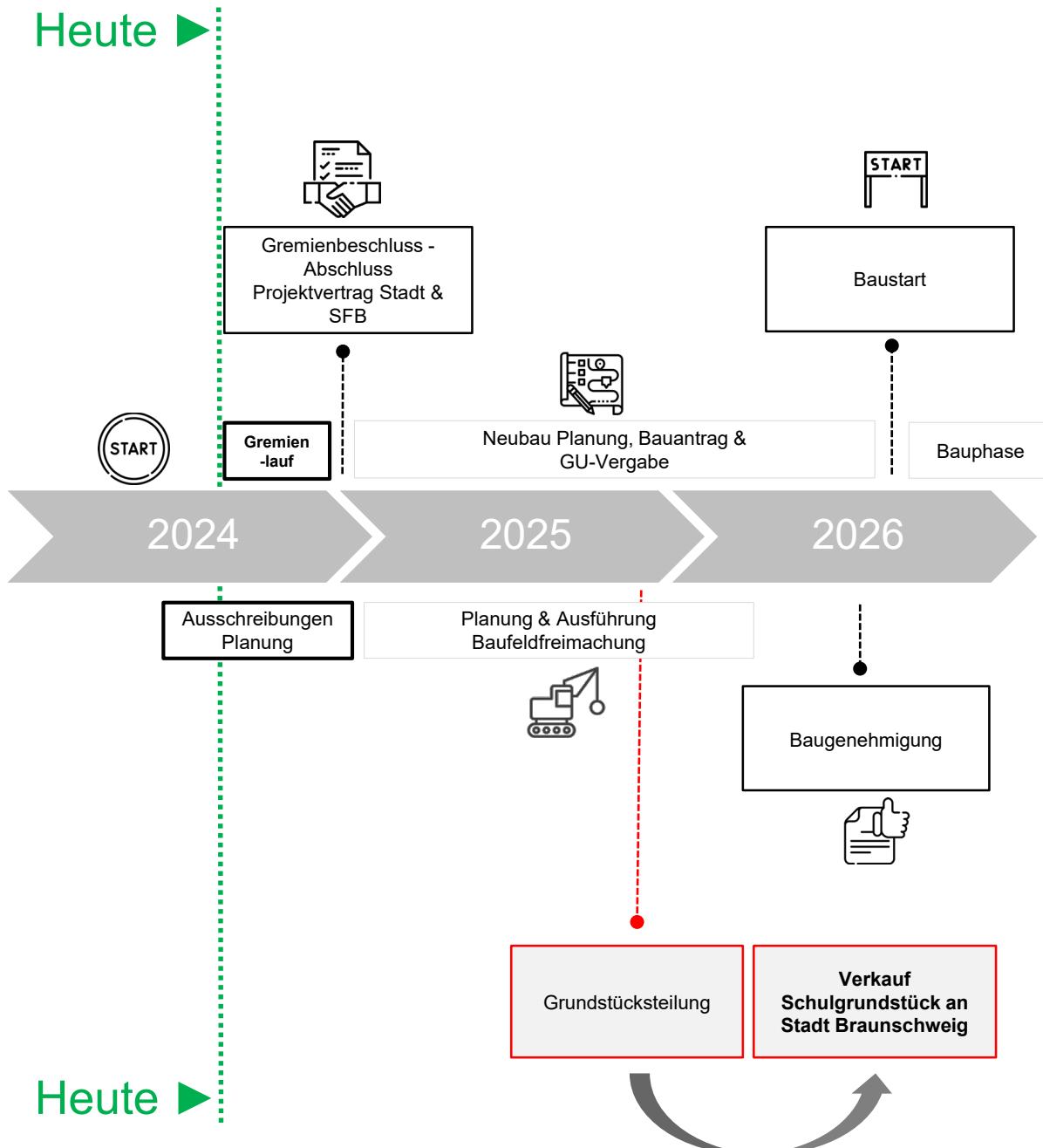
### Hinweise:

- Als Kostengrundlage dienen die Raumtypen- und Qualitätsstandards für den Neubau von Gymnasien der Stadt Braunschweig
- Vorgaben des FB 20 bzgl. Preissteigerungsraten und Rückstellungen sind berücksichtigt
- Die voraussichtliche Höhe der anteiligen Grundstückskosten liegt am Ende der Vorplanungsphase vor und hängt unmittelbar von der erforderlichen Grundstücksgröße ab
- Die Realteilung des Gesamtgrundstückes in drei Grundstücke für die Teilprojekte – Hotel | Schule | Wohnen – erfolgt nach Festlegung der erforderlichen Flächen nach der Entwurfsphase, voraussichtlich Q.4/2024
- Nach der Realteilung wird das Schul-Grundstücks an die Organisationseinheit – Liegenschaften der Stadtverwaltung Braunschweig – verkauft

# Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

03

## Grundstücksteilung Prozess & Kostenzusammensetzung



- Das Grundstück der Stiftshöfe besteht derzeit aus 8 Flurstücken
- Die Grundstücksgrößen für die spätere Grundstücksteilung werden anhand des vorliegenden Entwurfes im Planungsverlauf der Entwurfsplanung (LPH 3) definiert
- Verkauf des Grundstücks an die Organisationseinheit – Liegenschaften der Stadtverwaltung Braunschweig
- Vorbereitung Grundstückskaufvertrag ► ab Mitte 2025
- Voraussichtliche Grundstücksteilung ► Ende 2025 | Anf. 2026
- Erst mit Kostenfeststellung der Neubauplanung bis zur Genehmigungsreife und der Baufeldfreimachung können die endgültigen Grundstückskosten festgelegt werden

### Voraussichtliche Zusammensetzung Grundstückskosten

- Anteiliger Kaufpreis und dazugehörige Nebenkosten der ehemaligen Burgpassage
- Anteilige Kosten Objektsicherung während der Übernahme der ehemaligen Burgpassage und Planungsphase
- Anteilige Kosten der Baufeldfreimachung
- Anteilige Zinsen des Kredites für das Grundstück bis zum Verkauf des Grundstückes
- Anteilige Zinsen des Kredites für die Planungskosten und die Baufeldfreimachung
- Verkauf nach marktüblichen Konditionen und vorausgegangener gutachterlicher Bewertung

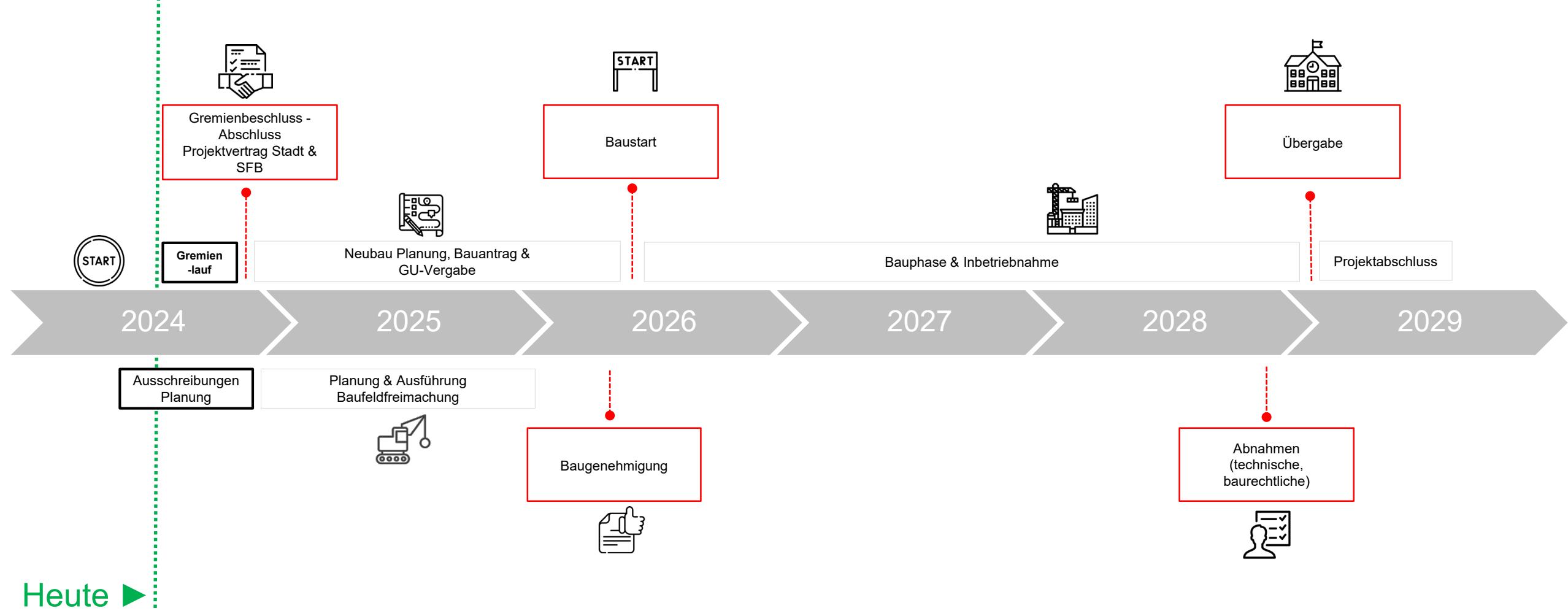
# Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

04

## Terminplanung

Voraussichtliche Termschiene Neubau

Heute ►



# Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

04

## Terminplanung

### Gremienlauf

Inhalt	Verantwortlich	Mitwirkung	Zieltermin	Status
<b>ISV</b>				
1. ISV Weiterführung & Abschluss	SFB/FB 20		23.08.2024	erledigt
<b>Gremienlauf Stadt Braunschweig</b>				
Vorbereitung Gremievorlage (für alle Gremien gleich!)	Dez. V	SFB, FB 40	04.09.2024	erledigt
Versand Gremievorlage DezKo zur Mitzeichnung	Dez. V		05.09.2024	erledigt
► DezKo	Dez. V		20.09.2024	erledigt
Stadtbezirksrat	Dez. V	FB40	24.09.2024	offen
Schulausschuss	Dez. V	FB40	27.09.2024	offen
Finanzausschuss	Dez. VIII	FB40	24.10.2024	offen
► Verwaltungsausschuss	Dez. V	FB40	29.10.2024	offen
► Sitzung des Rates der Stadt	Dez. VIII	FB40	05.11.2024	offen
<b>Gremienlauf SFB</b>				
Vorbereitung & Versand AR-Vorlage SFB	SFB		14.08.2024	erledigt
AR-Sitzung SFB (Beschluss Vertragsunterzeichnung)	SFB		29.08.2024	erledigt
<b>Vertragsherleitung SFB</b>				
Übergabe Raumprogramm/Qualitätshandbuch etc an SFB	FB65	FB40	01.07.2024	erledigt
Prüfung Qualitäten & Kostenplanung	SFB	FB65	02.08.2024	erledigt
Bedarfsabstimmung Erweiterung Kleine Burg (Sonderausstattung etc.)	FB65	FB40/SFB	20.08.2024	erledigt
Erstellung Vertragsanlagen	SFB	FB65	16.08.2024	erledigt
► Abstimmung Vertragsentwurf auf Basis Kosten/Qualitäten/Termine	FB65/SFB	Pust/Göhmann	23.08.2024	erledigt
► Vertragsunterzeichnung	SFB/Dez. VIII	FB65	05.11.2024	offen
<b>Vergabeprozesse Planung</b>				
Vergabeprozess Gesamtprojekt Stiftshöfe & Teilprojekt Schule	SFB		Jan 25	in Bearbeitung
► Beauftragung & Start Planung Baufeldfreimachung	SFB		06.11.2024	in Bearbeitung
► Beauftragung & Start Planung Neubau Schule	SFB		11.11.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Neubau Hotel	SFB		18.11.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Neubau Wohnen	SFB		25.11.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung TGA Stiftshöfe gesamt	SFB		02.12.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Statik Stiftshöfe gesamt	SFB		09.12.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Brandschutz Stiftshöfe gesamt	SFB		16.12.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Vermesser Stiftshöfe gesamt	SFB		16.12.2024	in Bearbeitung

**Beschluss des Rates**  
**erforderlich, um den fristgerechten Planungsstart zu gewährleisten**

# Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

05

Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag SFB  
Vertragsherleitung

März 2024

- ▶ Gremienbeschluss Stadt Braunschweig zum Kauf der Burgpassage durch die SFB

Mai

- ▶ Abschluss Finanzierungverträge Grundstück zwischen SFB und Stadt Braunschweig

Juni

- ▶ Abschluss Kaufvertrag ehemalige Burgpassage

Juli | August

- ▶ Erstellung Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag zwischen SFB | Kanzlei Göhmann, und der Stadt Braunschweig | Rechtsreferat

August

- ▶ Abstimmung Finanzierungsvertrag Planungsphase/Baufeldfreimachung zwischen SFB und Stadt Braunschweig

September

- ▶ Vorlage abgestimmter Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag für die Gremienläufe

Sep. | Okt.

- ▶ Gremienläufe Projektumsetzung: Beschluss Raumprogramm und Vertrag SFB

05.11.2024

- ▶ Gremienbeschluss | Sitzung des Rates

05.11.2024

- ▶ Beschluss Aufsichtsrat SFB

05.11.2024

- ▶ **Vertragsabschluss SFB und Stadt Braunschweig**

# Stiftshöfe Braunschweig



**Braunschweig**  
Struktur-Förderung

**Sparte Hochbau**

## **Projektrealisierungsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag**

### **Zwischen**

der **Stadt Braunschweig –Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat**, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

- nachfolgend **Auftraggeberin** genannt –

**und**

der **Struktur-Förderung Braunschweig GmbH - Sparte Hochbau**, vertreten durch die Geschäftsführerin Natascha Wessling, Hintern Brüdern 23, 38100 Braunschweig

- nachfolgend **Auftragnehmerin** genannt –

wird folgender Vertrag über Leistungen der Projektrealisierung zur schlüsselfertigen Errichtung mit Geschäftsbesorgung geschlossen:

### **Präambel**

Die Auftragnehmerin ist Eigentümerin einer zentral in der Stadt Braunschweig gelegenen Liegenschaft, die vormals Burgpassage genannt wurde. Es handelt sich um eine ehemalige mehrstöckige Einkaufspassage mit verschiedenen nicht mehr genutzten Gewerbeeinheiten. Die vormalige Eigentümerin und Betreiberin ist insolvent und die Auftragnehmerin hat die Liegenschaft aus der Insolvenzmasse käuflich erworben. Die Liegenschaft hat von der Auftragnehmerin nunmehr den Namen „Stiftshöfe“ erhalten.

Die Auftragnehmerin wird die dort vorhandene Bebauung zurückbauen/abreißen.

Die anschließende neue Bebauung der Liegenschaft erfolgt im Rahmen folgender Teilprojekte:

1. Errichtung und Vermietung und Inbetriebnahme eines Hotels und Verkauf an einen institutionellen Investor auf Grundlage einer vertraglichen Bindung vor Maßnahmenbeginn

2. Sanierung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes an Hutfiltern mit Anbauten (Nutzung ist noch nicht abschließend definiert)
3. Errichtung und Verkauf eines Wohngebäudes.
4. Abbruch oder Sanierung des Bestandsgebäudes an der Schuhstraße (mögliche Nutzung ist noch nicht definiert)
5. Errichtung eines Erweiterungsneubaus mit baulichem Anschluss an das benachbarte Gymnasium Kleine Burg

Das unter Punkt 5 genannte Teilprojekt, die Errichtung eines Erweiterungsneubaus für das Gymnasium Kleine Burg, ist Gegenstand dieses Vertrages.

Die Realisierung aller Teilprojekte insgesamt ist als übergeordnete ganzheitliche Realisierung geplant, die von der Auftragnehmerin gesteuert wird. Hierdurch können Synergien im Planungs- und Bauprozess zur Optimierung aller Bauprojekte genutzt werden.

## **§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrages**

1. Das derzeit noch aus acht Flurstücken bestehende Grundstück der jetzigen Burgpassage soll als eines der Ergebnisse des Planungsprozesses in drei für die Teilprojekte Neubau Hotel – Neubau Gymnasium Kleine Burg - Neubau Wohnen passgenau zugeschnittenen Grundstücke geteilt werden.

Im Anschluss erwirbt die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin das Grundstück, auf dem die Schulerweiterung realisiert werden soll.

2. Um die Realisierung und die Grundstücksteilung vorzubereiten, wird die Auftragnehmerin auf der Basis der von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen (Anlage xxx) **die Planung des Neubaus** für den Erweiterungsbau der Schule ausschreiben, vergeben und steuern. Die Auftragnehmerin wird als Gesamtverantwortliche für alle Teilprojekte der Stiftshöfe die übergeordneten Schnittstellen und Synergien optimal koordinieren. Mit Abschluss der LPH 3 ist die Teilung des Grundstücks möglich.

3. Auf Basis der abgeschlossenen LPH 3 sowie des Verkaufs des noch zu definierenden Grundstücks für den Erweiterungsbau der Schule wird die Auftragnehmerin den **Bauantrag für den Neubau** einreichen.

Parallel zu allen laufenden Prozessen wird die Auftragnehmerin die Realisierung durch einen Generalunternehmer vorbereiten und ausschreiben. Bestenfalls kann mit der Erteilung der Baugenehmigung der Bau des Erweiterungsneubaus beginnen.

## **§ 2 Grundlagen des Vertragsverhältnisses**

Dem Vertrag liegen neben den im Anlagenverzeichnis aufgeführten Unterlagen folgende Dokumente zugrunde:

- Honorarangebot für die Geschäftsbesorgung der Auftragnehmerin vom 22.07.2024
- Zahlungsplan der Vergütung der Auftragnehmerin vom 26.08.2024
- Kostenprognose ISV vom 09.08.2024
- Timeline vom xx.xx.xxxx

## **§ 3 Leistungsumfang**

### **I. Schlüsselfertiger Neubau:**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Auftrag der Auftraggeberin den Erweiterungsneubau des Gymnasiums Kleine Burg mit Anbindung an das Bestandsgebäude bis zur schlüsselfertigen Übergabe an die Stadt zu planen und auszuführen.

Die Auftragnehmerin hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Gesamtplanung mit allen für die Baumaßnahme erforderlichen Planungsdisziplinen wie Objektplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Gebäudeausstattung, energetische Planung, Brandschutzplanung und alle weiteren erforderlichen Fachplanungen, Gutachten etc.
- Projektleitung, Baubetreuung und technisches Projektmanagement mit juristischer Betreuung
- schlüsselfertige Herstellung der Bauleistungen nach den Grundlagen gemäß § 2 dieses Vertrages

Die Auftragnehmerin wird die erforderlichen Leistungen wie ein Totalübernehmer durch Dritte ausführen lassen.

Als voraussichtlicher Fertigstellungstermin des neuen Erweiterungsbau des Gymnasiums Kleine Burg mit baulicher Verbindung ist das Jahr 2029 vorgesehen.

Die Terminabläufe für das Projekt sind zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin abzustimmen.

## **II. Geschäftsbesorgung**

Die Auftragnehmerin wird von der Auftraggeberin als Geschäftsbesorger ermächtigt und bevollmächtigt, das vorläufig zur Verfügung stehende Budget gemäß § 4 dieses Vertrages für die Durchführung der Baumaßnahme zu verwenden.

Die Verwendung ist der Auftraggeberin nachzuweisen.

#### **§ 4 Kosten des Projekts und Kostenobergrenze; Liquidität der Auftraggeberin**

Der Auftragnehmerin ist von der Auftraggeberin ein Projektbudget zur Umsetzung des Neubaus mit Anbindung an das Bestandsgebäude des Gymnasiums Kleine Burg zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung des Neubaus mit baulicher Verbindung stellt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin ein vorläufiges **Projektbudget in Höhe von 26 Mio. Euro netto** zur Verfügung.

Die Auftragnehmerin verwaltet das vorgenannte vorläufige Projektbudget und weist der Auftraggeberin die Verwendung der Mittel nach.

#### **Kostenkontrolle und Liquidität**

1. Mit den Baubeteiligten sind entsprechende Kostenobergrenzen in den abzuschließenden Verträgen zu vereinbaren.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung ihrer Leistungen und bei der Steuerung der anderen Projektbeteiligten auf die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hinzuwirken. Die Übernahme einer Baukostengarantie oder Kostenobergrenze ist damit nicht verbunden.

Kann die Auftragnehmerin das vorgegebene Projektbudget oder einzelne der aus Kostenentwicklung ersichtlichen Budgets auch bei strikter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit nicht einhalten, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich in Textform zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten Vorschläge zu unterbreiten, wie das Projektbudget eingehalten werden kann. Dabei ist zu erläutern, wie sich die Verwirklichung der Vorschläge auf Qualitäten, Quantitäten, Termine und Fristen auswirken würde.

2. Zur Sicherstellung der ausreichenden Liquidität der Auftragnehmerin und zur Zwischenfinanzierung der jeweils anfallenden Projektkosten richtet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin eine jährliche Cashpool-Linie ein. Dazu werden die Parteien einen weiteren Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln abschließen.

Die Auftragnehmerin beantragt schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres der Projektlaufzeit für das Folgejahr auf der Grundlage eines aktualisierten Zahlungsplans bei der Auftraggeberin die voraussichtlich erforderliche Cashpool-Linie zur Zwischenfinanzierung von Projektkosten. Die Prüfung und Einrichtung der Cashpool-Linie erfolgt durch die Auftraggeberin bis zum 01.01. des Folgejahres. Sollte sich im Laufe eines Jahres aufgrund von Veränderungen des Zahlungsplanes ein höherer Zwischenfinanzierungsbedarf abzeichnen, stellt die Auftragnehmerin einen Antrag auf eine entsprechende Anpassung der Cashpool-Linie zur Zwischenfinanzierung von Projektkosten. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung und Einrichtung der Cashpool-Linie durch die Auftragnehmerin innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung. Dazu werden die Parteien den bestehenden Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln entsprechend anpassen.

Der Auftragnehmerin wird unabhängig von der vorstehenden Regelung zu Ziffer 2. nach der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2025 aus dem Projektbudget einmalig ein Teilbudget in Höhe von 2 Millionen € von der Auftraggeberin zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gestellt.

## **§ 5 Vertragstermine, Meilensteine und Vertragsanpassung**

Die Übergabe des schlüsselfertig hergestellten Erweiterungsneubaus soll bis zum Schulhalbjahreswechsel im Februar 2029 erfolgen.

Ein Meilenstein für die Leistungserbringung soll das Quartal I/2026 sein. Im Quartal I/2026 soll der Grundstückskauf durch die Auftraggeberin auf der Basis der Planung der LPH 1-3 vollzogen werden. Der Bauantrag kann eingereicht und die Kosten für die Realisierung können präzisiert werden. Es liegt eine Terminplanung und eine Kostenermittlung für die Weiterführung der Maßnahmen vor. Die Parteien werden zu diesem Zeitpunkt die Projektentwicklung analysieren und erforderliche Anpassungen in dem Projekt, dem Projekt-budget bei der Vergütung der Auftragnehmerin und allen erforderlichen Parametern neu verhandeln. Auf dieser Grundlage stimmen sich die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin bezüglich der ergänzenden Haushaltseinplanungen ab dem Jahr 2027 für die Folgejahre ab.

## **§ 6 Berichtswesen**

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin und von ihr benannten zuständige Stelle der Stadt Braunschweig regelmäßig – wenigstens monatlich - unaufgefordert und darüber hinaus auf entsprechendes Verlangen hin über den Projektfortschritt des Erweiterungsneubaus und insbesondere etwaige Abweichungen von den Projektzielen zu unterrichten. Die Auftragnehmerin hat das Ergebnis von Besprechungen mit der Auftraggeberin, zuständige Stelle der Stadt Braunschweig, mit anderen Projektbeteiligten und mit Behörden in Textform niederzulegen und der Auftraggeberin innerhalb angemessener Frist zuzuleiten (Berichtswesen und Protokolle). Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin in dem von der Auftraggeberin gewünschten Umfang Korrespondenz durch Übersendung von Kopien zur Verfügung zu stellen.

Es erfolgt ein regelmäßiges Reporting über den Zahlungsfluss des dem Geschäftsbesorgungsvertrages zugrundeliegenden Projektbudgets gegenüber der Auftraggeberin.

Zusätzlich erfolgt ein regelmäßiges Reporting gegenüber der Auftraggeberin über die Fortschritte im Projekt und die relevanten Vorkommnisse und Entwicklungen.

## § 7 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin

### **1. Beschaffenheit:**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die ihr nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, sowie nach den behördlichen Vorschriften zu erbringen. Die Auftragnehmerin hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken und dabei insbesondere Rationalisierungs- und Sparmaßnahmen zu berücksichtigen.

### **2. Vollmacht, Entscheidungsbefugnisse:**

Die Auftragnehmerin hat die Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr übertragenen Leistungen zu wahren. Sie darf Interessen Dritter nicht vertreten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt im eigenen Namen Verträge abzuschließen, aufzuheben oder zu ändern.

### **3. Projektteam:**

Die Auftragnehmerin erbringt ihre originären Leistungen durch eigene Mitarbeiter, die bei der Auftragnehmerin angestellt sind. Die Mitarbeiter müssen die für die Erbringung der Leistung notwendigen Qualifikationen aufweisen.

### **4. Herausgabe von Unterlagen und Dateien:**

Die Auftragnehmerin hat die von ihr zur Erfüllung dieses Vertrages erstellten Unterlagen und Dateien sowie die ihr von der Auftraggeberin und von Dritten im Zusammenhang mit dem Projekt übergebenen Unterlagen und Dateien der Auftraggeberin auf dessen Verlangen oder nach Beendigung ihrer Leistungen unaufgefordert herauszugeben.

## **5. Geheimhaltung:**

Die Auftragnehmerin hat alle Informationen, die das Projekt betreffen, geheim gegenüber Dritten zu halten, sofern sie nicht aufgrund von Presseveröffentlichungen, öffentlichen Verwaltungsverfahren oder ähnlichem allgemein bekannt sind oder die Offenlegung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

## **§ 8 Haftpflichtversicherung**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Dabei handelt es sich um eine sogenannte Multi-Risk-Versicherung, die die versicherbaren Schäden der Baumaßnahme in Höhen üblicher Deckungssummen abdecken muss. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Bestand der Versicherung nachzuweisen.

Mit den Projektbeteiligten ist im Auftragsfalle zu vereinbaren, dass sie ebenfalls über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

## **§ 9 Vergütung**

Für Ihre Tätigkeit erhält die Auftragnehmerin eine Vergütung in Höhe von 1,5 Mio. € netto -(26.785,71 €/Monat netto x 56 Monate für den Neubau gemäß Angebot und Zahlungsplan vom 26.08.2024, Anlage 1.

### **Abgeltungsumfang der Vergütung**

1. Die Vergütung erhält die Auftragnehmerin für die nach diesem Vertrag zu erbringende Geschäftsbesorgung für die Errichtung des Erweiterungsneubaus.

2. Soweit die Auftragnehmerin Mängelansprüche gegen die Baubeteiligten für die Auftraggeberin gemäß § 12 geltend macht, erstattet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin alle damit verbundenen Kosten wie Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, Sachverständigenkosten etc. Die Kosten der damit verbundenen Leistungen der Auftragnehmerin wird nach den vereinbarten Stundensätzen nach Aufwand in dieser Regelung unter § 10.2 vergütet.
3. Zeichnet sich eine Verlängerung/Veränderung der Projektlaufzeit ab, verhandeln die Parteien über eine Anpassung der Vergütung für die noch zu erbringenden Leistungen.

## **§ 10 Leistungsänderungen, Stundensätze, Umsatzsteuer, Preisgleitklausur, Zahlungen**

### **1. Leistungsänderungen:**

Macht die Auftraggeberin in zulässiger Weise von ihrem Recht Gebrauch, Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs anzurufen gilt Folgendes:

- Es ist eine schriftliche Nachtragsvereinbarung über die von der Auftraggeberin verlangten Leistungsänderungen abzuschließen. Die Nachtragsvereinbarungen sollen eine Vereinbarung über die Auswirkungen der Leistungsänderungen auf die Vergütung enthalten.

Erhöht sich infolge der Änderung der Aufwand der Auftragnehmerin, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf eine zusätzliche vertragliche Vergütung.

- Sofern eine Nachtragsvereinbarung mit einer Vergütungsvereinbarung nicht zu stande kommt und sich die Parteien über die Höhe der zusätzlichen Vergütung für die geänderte Leistung vor deren Ausführung nicht einig werden, ist die Auftragnehmerin zur Erbringung der geänderten Leistung verpflichtet. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung ist im Nachhinein zu ermitteln. Sollten sich die Parteien nicht

auf die Art und Weise der zusätzlichen Vergütung verständigen, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze.

**2. Stundensätze:**

Wenn die Parteien für bestimmte Leistungen eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbaren, gelten folgende Stundensätze:

- Geschäftsführer € 220,00 €
- Projektleiter/Controlling € 180,00 €
- Ingenieure und Architekten € 125,00 €
- sonstige Mitarbeiter € 85,00 €

**3. Umsatzsteuer:**

Zusätzlich zu der Vergütung und den Nebenkosten ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu berechnen und zu zahlen.

**4. Preisgleitklausel:**

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt ([www.distates.de](http://www.distates.de)) festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn um mehr als 5 %, so ändert sich die Nettovergütung entsprechend. Einer dahingehenden Erklärung bedarf es nicht. Die Vergütung der Geschäftsbesorgung verändert sich vom Beginn des nächsten auf die erstmalige Erreichung der prozentualen Veränderung folgenden Monats. Werden wegen einer Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so gilt die Vergütung, die sich aufgrund der alten Indexreihe ergibt bis zum Kalendermonat nach der ersten amtlichen Veröffentlichung der neuen Indexreihe. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Vergütung der Geschäftsbesorgung nach der neuen Indexreihe.

## 5. Zahlungen

1. Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Abschlagszahlungen für die jeweils nachgewiesenen Leistungen. Die Auftragnehmerin hat die Leistungen in Abschlagsrechnungen mit Nettobetrag, Nebenkosten und Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungen erfolgen nach dem Zahlungsplan vom 26.08.2024, **Anlage XX**.

Die Zahlungen werden bis zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2025/2026 ausgesetzt. Im Anschluss erhält die AN die ausgesetzten Zahlungen in einer Summe.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Auftraggeberin monatliche Abschlagsrechnungen für die Planungs- und Baukosten und die Geschäftsbesorgung eingereicht werden.

2. Die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Auftragnehmerin sämtliche ihr übertragenen Leistungen erbracht hat und der Auftraggeberin eine prüffähige Schlussrechnung überreicht hat.
3. Rechnungen der Auftragnehmerin werden innerhalb von 10 Werktagen fällig.

## § 11 Allgemeine Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin fordert die Projektrealisierung nach besten Kräften. Die Auftraggeberin hat anstehende Entscheidungen auf Projektebene innerhalb einer Frist von längstens 15 Tagen zu treffen. Die Auftraggeberin hat die für die Planung und Ausführung des Projekts erforderliche Finanzierung zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin auf Verlangen eine schriftliche Urkunde über die Vollmacht zu übergeben. Die Auftraggeberin hat sicherzustellen, dass die Auftragnehmerin ihre Pflichten nach diesem Vertrag ohne Schwierigkeiten erfüllen kann.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin wird Weisungen an andere Projektbeteiligte nur in Abstimmung mit der Auftragnehmerin erteilen.

Die Auftragnehmerin nimmt die Leistungen der anderen Projektbeteiligten bei wesentlichen Planungsdisziplinen und Gewerken nach entsprechender Beratung mit der Auftraggeberin ab.

### **§ 12 Abnahme**

Alle Leistungen der Auftragnehmerin sind förmlich abzunehmen.

Die Auftragnehmerin hat die Fertigstellung der Vertragsleistung vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Eine Abnahme erfolgt 12 Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin übergibt der Auftraggeberin vor der Abnahme alle erforderlichen Unterlagen zur Inbetriebnahme des Gebäudes.

### **§ 13 Ansprüche wegen Mängeln der Planungen und Bauleistungen**

1. Eine Mängelhaftung der Auftragnehmerin für Planungs- und Bauleistungen wird ausgeschlossen.

Die Auftragnehmerin tritt dafür sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen die baubeteiligten Unternehmer, Planer etc. bereits hiermit an die Auftraggeberin ab. Die Auftraggeberin nimmt die Abtretung an.

Die Auftragnehmerin übernimmt für die ausgeführten Planungsleistungen und Bauleistungen keine eigene Gewährleistung. Sie übernimmt jedoch im Rahmen ihrer Leistungen die Gewährleistungsverfolgung gegenüber den ausführenden Firmen und Plännern innerhalb der bestehenden Gewährleistungsfristen.

Die Auftragnehmerin wird mit den ausführenden Unternehmen die Geltung der VOB/B vereinbaren und mit diesen und allen Projektbeteiligten soweit gesetzlich zulässig eine 5-jährige Gewährleistungsfrist vereinbaren.

2. Verletzt die Auftragnehmerin eine eigene Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, so kann die Auftraggeberin Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, die Auftragnehmerin hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Haftung der Auftragnehmerin für fahrlässige Pflichtverletzungen ist der Höhe nach auf die in diesem Vertrag genannten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung beschränkt.

Wird die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin wegen eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter verantwortlich ist, kann die Auftragnehmerin verlangen, dass sich die Auftraggeberin gemeinsam mit ihr außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht.

## **§ 14 Kündigung**

Die Auftragnehmerin kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, steht der Auftragnehmerin eine Vergütung nur für die Beauftragten und bis zur Kündigung mangelfrei erbrachten und für die Auftraggeberin verwertbaren Leistungen zu.

Wird der Vertrag aus einem sonstigen Grund gekündigt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die für die beauftragten Leistungen vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder

zu erwerben böswillig unterlässt. Die Parteien vereinbaren, dass die ersparten Aufwendungen mit 40 % in Ansatz gebracht werden. Beiden Parteien ist es nachgelassen, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

Für den Fall einer Beendigung des Vertrages sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich, spätestens 20 Werktagen nach Beendigung des Vertrages den von der Auftragnehmerin erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.

### **§ 15 Urheber-, Verwertungsschutz- und Nutzungsrechte**

Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die die Auftragnehmerin bei der Ausführung der Vertragsleistung für das Bauvorhaben erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin zu nutzen, zu ändern und zu verwerten. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Das eingeräumte Recht kann von der Auftraggeberin auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung des nach den Plänen der Auftragnehmerin errichteten Bauwerks sowie zu seiner Veröffentlichung und der Unterlagen oder Modelle unter Namensangabe der Auftragnehmerin oder eines von ihr beauftragten Subunternehmers.

Soweit die Auftragnehmerin die Ausführung von Vertragsleistungen oder Teilen auf andere Baubeteiligte überträgt, überträgt sie der Auftraggeberin auch insoweit die Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte.

### **§ 16 Vertragsänderungen**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden haben schriftlich zu erfolgen.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Braunschweig.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Holger Herlitschke  
Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und  
Hochbaudezernat

---

Natascha Wessling  
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

**Sanierung des Bestandsgebäudes Gymnasium Kleine Burg**

Stand 26.08.2024

Zahlungsplan Vergütung Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung durch die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

**Vergütung Projektsteuerung gem. Angebot (netto)**

Projektphase	Vergütung	Anteil
Projektvorbereitung	285.000,00 €	19%
Planung	315.000,00 €	21%
Ausführungs vorbereitung	330.000,00 €	22%
Ausführungs vorbereitung	450.000,00 €	30%
Projektab schluss	120.000,00 €	8%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.500.000,00 €</b>	<b>100%</b>

Anzahl Monate Projektbearbeitung

56 Monate

Ird. Nr.	Jahr	Monat	Abschlagszahlung netto	Gesamtsumme netto pro Jahr	Gesamtsumme netto kumuliert	Anmerkung
1	2024	Juni	- €			
2		Juli	- €			
3		August	26.785,71 €			
4		September	26.785,71 €			
5		Oktober	26.785,71 €			
6		November	26.785,71 €			
7		Dezember	26.785,71 €	133.928,57 €	133.928,57 €	
8	2025	Januar	26.785,71 €			
9		Februar	26.785,71 €			
10		März	26.785,71 €			
11		April	26.785,71 €			
12		Mai	26.785,71 €			
13		Juni	26.785,71 €			
14		Juli	26.785,71 €			
15		August	26.785,71 €			
16		September	26.785,71 €			
17		Oktober	26.785,71 €			
18		November	26.785,71 €			
19		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	455.357,14 €	
20	2026	Januar	26.785,71 €			
21		Februar	26.785,71 €			
22		März	26.785,71 €			
23		April	26.785,71 €			
24		Mai	26.785,71 €			
25		Juni	26.785,71 €			
26		Juli	26.785,71 €			
27		August	26.785,71 €			
28		September	26.785,71 €			
29		Oktober	26.785,71 €			
30		November	26.785,71 €			
31		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	776.785,71 €	
32	2027	Januar	26.785,71 €			
33		Februar	26.785,71 €			
34		März	26.785,71 €			
35		April	26.785,71 €			
36		Mai	26.785,71 €			
37		Juni	26.785,71 €			
38		Juli	26.785,71 €			
39		August	26.785,71 €			
40		September	26.785,71 €			
41		Oktober	26.785,71 €			
42		November	26.785,71 €			
43		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	1.098.214,29 €	
44	2028	Januar	26.785,71 €			
45		Februar	26.785,71 €			
46		März	26.785,71 €			
47		April	26.785,71 €			
48		Mai	26.785,71 €			
49		Juni	26.785,71 €			
50		Juli	26.785,71 €			
51		August	26.785,71 €			
52		September	26.785,71 €			
53		Oktober	26.785,71 €			
54		November	26.785,71 €			
55		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	1.419.642,86 €	
56	2029	Januar	26.785,71 €			Annahme: Inbetriebnahme Neubau
57		Februar	26.785,71 €			
58		März	26.785,71 €			
59		April	- €			
60		Mai	- €			
61		Juni	- €			
62		Juli	- €			
63		August	- €			
64		September	- €			
65		Oktober	- €			
66		November	- €			
67		Dezember	- €	80.357,14 €	1.500.000,00 €	

## HOF - Budgetannahmen zum Investitionssteuerungsverfahren Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

Stand: 09.08.2024

<b>BGF aus Wirtschaftlichkeitsberechnung SFB in m<sup>2</sup></b>	<b>4.789</b>	<u>Grundlagen</u> - Massenermittlung Szenarioanalyse SFB vom 21.02.2024 - Raumprogramm FB65 und FB40 vom 20.06.2024
<b>Nutzfläche Raumprogramm Stand 06/2024</b>	<b>3.066</b>	
<b>Grundstücksfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>1.380</b>	<u>Grundlagen</u> - Annahme SFB aus Szenarioanalyse - Finale Grundstücksgröße abhängig der Planungsergebnisse bis LP 03
<b>Angaben FB20</b>		
- 9,61% Index Preissteigerung pro Jahr - 5% Risikorückstellungen - 30% Nebenkosten		

**Kostenansatz pro m<sup>2</sup> BGF (netto)**

<b>Kostengruppen</b>	<b>Flächenkennwert €/m<sup>2</sup> (ohne Preissteigerung, Basis WB)</b>
KG 200	641 €
KG 300	1.762 €
KG 400	908 €
KG 500	139 €
KG 600	228 €
KG 700	1.317 €

<b>%-Anteil Kostengruppen an Gesamtbudget</b>	<b>Flächenkennwert €/m<sup>2</sup> (inkl. Preissteigerung)</b>	<b>Kosten</b>	<b>Bemerkung</b>
KG 100	0%	- €	- € Kein Ansatz
KG 200	12%	703 €	969.588 € Basis BKI 2023 1 Jahr à 9,61 % Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2025)
KG 300	37%	2.117 €	10.139.123 € Basis BKI 2023 2 Jahre à 9,61% Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2026)
KG 400	19%	1.091 €	5.223.185 € Basis BKI 2023 2 Jahre à 9,61% Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2026)
KG 500	3%	167 €	798.487 € Basis BKI 2023 2 Jahre à 9,61% Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2026)
KG 600	5%	300 €	1.435.789 € Basis Raumtypenbuch inkl. 9,61 % Zuschlag p.a (Indizes bis mögliche Bestellung 2027)
KG 700	23%	1.317 €	6.307.113 € Nebenkosten und Totalübernahme SFB, kein Index eingerechnet, da KG 700 Vergaben in 2024
KG 800	0%	- €	- € Kein Ansatz
<b>Gesamtsumme netto</b>		<b>5.694 €</b>	<b>24.873.284 €</b>
<b>Gesamtsumme netto inkl. 5% Risikorückstellungen</b>			<b>26.116.948 €</b>
<b>Gesamtsumme brutto inkl. 5% Risikorückstellungen</b>			<b>31.079.168 €</b>

# Honorarangebot

vom 22.07.2024

<b>Projekt</b>	<b>Erweiterungsneubau Gymnasium Kleine Burg</b>
Aufgaben	Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung
Besondere Hinweise	

Kostenaufstellung und Honorare - Euro NETTO

## Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten

Kostengruppe gem. DIN 276	anrechenbare Kosten	
100 - Grundstück	- €	
200 - Vorbereitende Maßnahmen	1.000.000,00 €	
300 - Baukonstruktion	15.000.000,00 €	
400 - Technische Anlagen		
500 - Außenanlagen	1.000.000,00 €	
600 - Ausstattung und Kunstwerke	1.300.000,00 €	
700 - Baunebenkosten	6.500.000,00 €	
sonstige Kosten		
<b>Gesamt</b>	<b>24.800.000,00 €</b>	

Ermittlung Grundhonorar für Projektsteuerungsleistungen nach § 6 AHO Heft 9

## Ermittlung Honorarzone

	Punktevergabe	
Komplexität der Projektorganisation	10	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
spezifische Auftraggeberroutine	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Besonderheiten in den Projektinhalten	8	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Risiko der Projektrealisierung	7	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Terminanforderungen	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 5 = sehr hohe Anforderungen
Kostenvorgaben	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 5 = sehr hohe Anforderungen
Gesamtsumme der Punkte nach AHO § 6 (2), Heft 9	40	0-10 Punkte = Zone I 11-20 Punkt = Zone II 21 - 30 Punkte = Zone III 31 - 40 Punkt = Zone IV 41 - 50 Punkt = Zone V

<b>Honorar - Zone</b>	<b>IV</b>	I, II, III, IV oder V
<b>Honorar - Satz</b>	<b>Oben</b>	Unten, Viertel, Mitte, Dreiviertel, Oben

## Grundhonorar nach Kostenrahmen

	anrechenbare Kosten	Honorar
Mindestsatz	24.500.000,00 €	749.593,00 €
Maximalsatz	25.000.000,00 €	845.231,00 €
<b>Ansatz für Angebot</b>	<b>24.800.000,00 €</b>	<b>806.975,80 €</b>

Bei Leistungen im Bestand wird gem. §6 (2) eine Honorarerhöhung um 25% angesetzt.

## Honorarangebot

vom 22.07.2024

<b>Projekt</b>	<b>Erweiterungsneubau Gymnasium Kleine Burg</b>
Aufgaben	Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung
Besondere Hinweise	

Kostenaufstellung und Honorare - Euro NETTO

### Grundhonorar nach Kostenrahmen

	anrechenbare Kosten	Honorar
Mindestsatz	24.500.000,00 €	749.593,00 €
Maximalsatz	25.000.000,00 €	845.231,00 €
<b>Ansatz für Angebot</b>	<b>24.800.000,00 €</b>	<b>806.975,80 €</b>

AHO Leistungsphase	HOAI Phase	Prozentansätze		Gesamthonorar	
		gem. AHO § 6 Heft 9	Angebot	gem. AHO § 6 Heft 9	Angebot
Projektvorbereitung	PE+1	19%	19%	153.325,40 €	153.325,40 €
Planung	2, 3 und 4	21%	21%	169.464,92 €	169.464,92 €
Ausführungsvorbereitung	5, 6 und 7	22%	22%	177.534,68 €	177.534,68 €
Ausführung	8	30%	30%	242.092,74 €	242.092,74 €
Projektabchluss	9	8%	8%	64.558,06 €	64.558,06 €
<b>Summe</b>		100%		806.975,80 €	<b>806.975,80 €</b>

Honorarerhöhung für Bauvorhaben im Bestand	25% - 50%	0%	- €
besondere Leistungen nach Prozentpunkten Basis AHO		20%	161.395,16 €
besondere Leistungen nach Zeitaufwand		- €	- €
Aufschlag pauschal für Leistungen i.Z.m. Realisierungsverpflichtung		30%	242.092,74 €
Projektleitung		30%	242.092,74 €

<b>Summe besondere Leistungen</b>	<b>645.580,64 €</b>
-----------------------------------	---------------------

Gesamtsumme Honorar	1.452.556,44 €
Nebenkosten	3% - 8% 5% 72.627,82 €

<b>Gesamtsumme netto</b>	<b>1.525.184,26 €</b>
--------------------------	-----------------------

<b>Gesamtsumme netto pauschaliert</b>	<b>1.500.000,00 €</b>
---------------------------------------	-----------------------

Mehrwertsteuer	19%	285.000,00 €
<b>Gesamtsumme brutto</b>		<b>1.785.000,00 €</b>

ANRECHENBARE KOSTEN	Euro	HONORARE IN EURO							
		Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV	Zone V
		Mindestsatz	Euro	Mindestsatz	Euro	Mindestsatz	Euro		
- €	0	0	19.872 €	24.380 €	31.073 €	37.358 €	41.933 €	48.490 €	
500.000 €	500.000 €	1.000.000 €	35.686 €	43.666 €	55.636 €	66.790 €	74.997 €	86.695 €	
1.000.000 €	1.000.000 €	1.500.000 €	49.969 €	61.028 €	77.741 €	93.231 €	104.713 €	121.019 €	
1.500.000 €	1.500.000 €	2.000.000 €	63.258 €	77.141 €	98.251 €	117.729 €	132.255 €	152.822 €	
2.000.000 €	2.000.000 €	2.500.000 €	75.807 €	92.325 €	117.575 €	140.781 €	158.181 €	182.750 €	
2.500.000 €	2.500.000 €	3.000.000 €	87.766 €	106.770 €	135.952 €	162.683 €	182.819 €	211.184 €	
3.000.000 €	3.000.000 €	3.500.000 €	99.235 €	120.600 €	153.546 €	183.629 €	206.955 €	230.376 €	
3.500.000 €	3.500.000 €	4.000.000 €	110.285 €	133.901 €	170.460 €	203.753 €	229.034 €	264.505 €	
4.000.000 €	4.000.000 €	4.500.000 €	120.968 €	146.743 €	186.790 €	223.163 €	250.881 €	289.704 €	
4.500.000 €	4.500.000 €	5.000.000 €	131.326 €	159.176 €	202.597 €	241.934 €	272.016 €	314.076 €	
5.000.000 €	5.000.000 €	5.500.000 €	141.391 €	171.239 €	217.933 €	260.134 €	292.510 €	337.706 €	
5.500.000 €	5.500.000 €	6.000.000 €	151.188 €	182.970 €	232.841 €	277.813 €	312.422 €	360.660 €	
6.000.000 €	6.000.000 €	6.500.000 €	160.742 €	194.392 €	247.358 €	295.015 €	331.800 €	382.996 €	
6.500.000 €	6.500.000 €	7.000.000 €	170.070 €	205.532 €	261.513 €	311.776 €	350.684 €	404.759 €	
7.000.000 €	7.000.000 €	7.500.000 €	179.189 €	216.410 €	275.332 €	328.129 €	369.113 €	425.993 €	
7.500.000 €	7.500.000 €	8.000.000 €	188.113 €	227.041 €	288.838 €	344.101 €	387.113 €	446.732 €	
8.000.000 €	8.000.000 €	8.500.000 €	196.854 €	237.444 €	302.050 €	359.714 €	404.714 €	467.006 €	
8.500.000 €	8.500.000 €	9.000.000 €	205.422 €	247.630 €	314.986 €	374.992 €	421.938 €	486.845 €	
9.000.000 €	9.000.000 €	9.500.000 €	213.828 €	257.611 €	327.661 €	389.952 €	438.807 €	506.271 €	
9.500.000 €	9.500.000 €	10.000.000 €	222.079 €	267.399 €	340.088 €	404.611 €	455.338 €	525.306 €	
10.000.000 €	10.000.000 €	10.500.000 €	230.185 €	277.003 €	352.282 €	418.229 €	471.550 €	543.970 €	
10.500.000 €	10.500.000 €	11.000.000 €	238.151 €	286.432 €	364.250 €	433.083 €	487.457 €	562.280 €	
11.000.000 €	11.000.000 €	11.500.000 €	245.983 €	295.694 €	376.005 €	446.923 €	503.073 €	580.253 €	
11.500.000 €	11.500.000 €	12.000.000 €	253.689 €	304.797 €	387.556 €	460.515 €	518.411 €	597.904 €	
12.000.000 €	12.000.000 €	12.500.000 €	261.273 €	313.745 €	398.912 €	473.869 €	533.482 €	615.245 €	
12.500.000 €	12.500.000 €	13.000.000 €	268.739 €	322.548 €	410.079 €	486.993 €	548.297 €	632.290 €	
13.000.000 €	13.000.000 €	13.500.000 €	276.093 €	331.208 €	421.066 €	499.898 €	562.867 €	649.050 €	
13.500.000 €	13.500.000 €	14.000.000 €	283.338 €	339.732 €	431.879 €	512.591 €	577.190 €	665.533 €	
14.000.000 €	14.000.000 €	14.500.000 €	290.479 €	348.125 €	442.523 €	525.080 €	591.302 €	681.753 €	
14.500.000 €	14.500.000 €	15.000.000 €	297.519 €	356.391 €	453.008 €	537.371 €	605.185 €	697.717 €	
15.000.000 €	15.000.000 €	15.500.000 €	304.461 €	364.536 €	463.333 €	549.472 €	618.855 €	713.433 €	
15.500.000 €	15.500.000 €	16.000.000 €	311.310 €	372.560 €	473.508 €	561.388 €	632.317 €	728.910 €	
16.000.000 €	16.000.000 €	16.500.000 €	318.066 €	380.470 €	483.537 €	573.126 €	645.580 €	744.154 €	
16.500.000 €	16.500.000 €	17.000.000 €	324.733 €	388.269 €	493.423 €	584.691 €	658.649 €	759.174 €	
17.000.000 €	17.000.000 €	17.500.000 €	331.116 €	395.960 €	503.170 €	596.087 €	671.530 €	773.975 €	
17.500.000 €	17.500.000 €	18.000.000 €	337.813 €	403.546 €	512.784 €	607.320 €	684.229 €	788.566 €	
18.000.000 €	18.000.000 €	18.500.000 €	344.231 €	411.030 €	522.267 €	618.394 €	696.740 €	802.949 €	
18.500.000 €	18.500.000 €	19.000.000 €	350.568 €	418.415 €	531.623 €	629.313 €	709.096 €	817.133 €	
19.000.000 €	19.000.000 €	19.500.000 €	356.829 €	425.702 €	540.856 €	640.082 €	721.276 €	831.120 €	
19.500.000 €	19.500.000 €	20.000.000 €	363.014 €	432.895 €	549.967 €	650.705 €	733.291 €	844.918 €	
20.000.000 €	20.000.000 €	20.500.000 €	369.126 €	439.997 €	558.962 €	661.185 €	745.146 €	854.530 €	
20.500.000 €	20.500.000 €	21.000.000 €	375.167 €	447.008 €	567.842 €	671.525 €	756.845 €	871.961 €	
21.000.000 €	21.000.000 €	21.500.000 €	381.139 €	453.933 €	576.610 €	681.728 €	768.392 €	885.216 €	
21.500.000 €	21.500.000 €	22.000.000 €	387.042 €	460.771 €	585.269 €	691.799 €	779.789 €	896.297 €	
22.000.000 €	22.000.000 €	22.500.000 €	392.878 €	467.526 €	593.822 €	701.741 €	791.042 €	911.211 €	
22.500.000 €	22.500.000 €	23.000.000 €	398.650 €	474.200 €	602.270 €	711.554 €	802.152 €	923.959 €	
23.000.000 €	23.000.000 €	23.500.000 €	404.358 €	480.794 €	610.616 €	721.244 €	813.123 €	936.547 €	
23.500.000 €	23.500.000 €	24.000.000 €	410.004 €	487.309 €	618.861 €	730.811 €	823.958 €	948.977 €	
24.000.000 €	24.000.000 €	24.500.000 €	415.589 €	493.748 €	627.010 €	740.260 €	834.660 €	961.252 €	
24.500.000 €	24.500.000 €	25.000.000 €	421.114 €	500.112 €	635.062 €	749.593 €	845.231 €	973.375 €	
25.000.000 €	25.000.000 €	25.500.000 €	426.580 €	506.403 €	643.020 €	758.811 €	855.675 €	985.349 €	
25.500.000 €	25.500.000 €	26.000.000 €	431.990 €	512.621 €	650.887 €	767.917 €	865.990 €	997.179 €	
26.000.000 €	26.000.000 €	26.500.000 €	437.342 €	518.769 €	658.662 €	776.912 €	876.186 €	1.008.866 €	
26.500.000 €	26.500.000 €	27.000.000 €	442.640 €	524.846 €	666.349 €	785.800 €	886.261 €	1.020.413 €	
27.000.000 €	27.000.000 €	27.500.000 €	447.884 €	530.357 €	673.949 €	794.582 €	896.216 €	1.031.822 €	
27.500.000 €	27.500.000 €	28.000.000 €	453.074 €	536.800 €	681.464 €	803.260 €	906.056 €	1.043.097 €	
28.000.000 €	28.000.000 €	28.500.000 €	458.212 €	542.677 €	688.896 €	811.836 €	915.780 €	1.054.239 €	
28.500.000 €	28.500.000 €	29.000.000 €	463.298 €	548.491 €	696.244 €	820.312 €	925.393 €	1.065.251 €	
29.000.000 €	29.000.000 €	29.500.000 €	468.334 €	554.241 €	703.512 €	828.688 €	934.896 €	1.076.134 €	
29.500.000 €	29.500.000 €	30.000.000 €	473.321 €	559.929 €	710.700 €	836.969 €	944.290 €	1.086.892 €	
30.000.000 €	30.000.000 €	30.500.000 €	478.117 €	565.355 €	717.809 €	845.153 €	953.577 €	1.097.577 €	
30.500.000 €	30.500.000 €	31.000.000 €	483.149 €	571.121 €	724.843 €	853.245 €	962.759 €	1.108.040 €	
31.000.000 €	31.000.000 €	31.500.000 €	487.991 €	576.628 €	731.799 €	861.244 €	971.838 €	1.118.434 €	
31.500.000 €	31.500.000 €	32.000.000 €	492.787 €	582.076 €	738.682 €	869.152 €	980.815 €	1.128.709 €	
32.000.000 €	32.000.000 €	32.500.000 €	497.538 €	587.467 €	745.491 €	876.971 €	989.693 €	1.138.869 €	
32.500.000 €	32.500.000 €	33.000.000 €	502.242 €	592.801 €	752.227 €	884.701 €	998.472 €	1.148.915 €	
33.000.000 €	33.000.000 €	33.500.000 €	506.904 €	598.080 €	758.893 €	892.345 €	1.007.155 €	1.158.848 €	
33.500.000 €	33.500.000 €	34.000.000 €	511.521 €	603.304 €	765.489 €	899.905 €	1.015.741 €	1.168.670 €	
34.000.000 €	34.000.000 €	34.500.000 €	516.095 €	608.474 €	772.015 €	907.379 €	1.024.234 €	1.178.383 €	
34.500.000 €	34.500.000 €	35.000.000 €	520.627 €	613.591 €	778.474 €	914.771 €	1.032.634 €	1.187.989 €	
35.000.000 €	35.000.000 €	35.500.000 €	525.117 €	618.654 €	784.865 €	922.082 €	1.040.942 €	1.197.489 €	
35.500.000 €	35.500.000 €	36.000.000 €	529.566 €	623.667 €	791.190 €	929.311 €	1.049.161 €	1.206.884 €	
36.000.000 €	36.000.000 €	36.500.000 €	533.974 €	628.628 €	797.451 €	936.462 €	1.057.290 €	1.216.175 €	
36.500.000 €	36.500.000 €	37.000.000 €	538.342 €	633.540 €	803.646 €	943.534 €	1.065.321 €	1.225.366 €	
37.000.000 €	37.000.000 €	37.500.000 €	542.671 €	638.400 €	809.778 €	950.529 €	1.073.288 €	1.234.456 €	
37.500.000 €	37.500.000 €	38.000.000 €	546.963 €	643.213 €	815.849 €	957.447 €	1.081.158 €	1.243.448 €	
38.000.000 €	38.000.000 €	38.500.000 €	551.211 €	647.977 €	821.856 €	964.290 €	1.088.944 €	1.252.341 €	
38.500.000 €	38.500.000 €	39.000.000 €	556.424 €	652.693 €	827.803 €	971.059 €	1.096.647 €	1.261.139 €	
39.000.000 €	39.000.000 €	39.500.000 €	560.600 €	657.361 €	833.689 €	977.755 €	1.104.268 €	1.269.841 €	
39.500.000 €	39.500.000 €	40.000.000 €	563.738 €	661.584 €	839.516 €	984.378 €	1.111.807 €	1.278.450 €	
40.000.000 €	40.000.000 €	40.500.000 €	567.940 €	6					

## ENTWURF

Gremientagung Schule - Raumprogramm, Qualitätshandbuch, Ausstattung, Sonderausstattung Kostenplanung & Erstellung Geschäftsbesorgungs- & Realisierungsvertrag					1. ISV Weiterführung/Abschluss & AR SFB & Erstellung Geschäftsbesorgungs- & Realisierungsvertrag										Zusammenführung & Vorbereitung Gremientagung										Gremientag & Abschluss Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag SFB										Beauftragung Planungsteams Baufeldfreimachung, Neubauplanung & START PLANUNG																																																																																																																							
Projektdaten					Terminplan & Fristen					Wiederholung AR-Tagung					AR-Sitzung SFB					Vorbereitung AR-Vorlage					Deko					Bildervertrag					Schulabschluss					Finanzauschluss					Verwaltungsausschluss					Sitzung der Räte / Vertragsunterzeichnung					Beauftragung					Baufeldfreimachung, Neubauplanung & START PLANUNG																																																																																														
Projektphasen					Durchführungsstruktur					Terminplan & Fristen					Wiederholung AR-Tagung					AR-Sitzung SFB					Vorbereitung AR-Vorlage					Deko					Bildervertrag					Schulabschluss					Finanzauschluss					Verwaltungsausschluss					Sitzung der Räte / Vertragsunterzeichnung					Beauftragung					Baufeldfreimachung, Neubauplanung & START PLANUNG																																																																																									
10. Juni bis 31. Dezember 2024					Durchführungsstruktur					Terminplan & Fristen					Wiederholung AR-Tagung					AR-Sitzung SFB					Vorbereitung AR-Vorlage					Deko					Bildervertrag					Schulabschluss					Finanzauschluss					Verwaltungsausschluss					Sitzung der Räte / Vertragsunterzeichnung					Beauftragung					Baufeldfreimachung, Neubauplanung & START PLANUNG																																																																																									
Monat					Kalenderwoche					Juli					August					September					Oktober					November					Dezember					Weihnachten																																																																																																																		
Inhalt					Verantwortlich					Mitwirkung					Deadline					27					28					29					30					31					32					33					34					35					36					37					38					39					40					41					42					43					44					45					46					47					48					49					50					51					52					53				
<b>Vorbereitung Gremiententscheidung - Verantwortung Dezernat V, VIII mit SFB</b>					FBS6					FBS4					01.07.2024					27					28					29					30					31					32					33					34					35					36					37					38					39					40					41					42					43					44					45					46					47					48					49					50					51					52					53				
<b>Übergehe Raumprogramm/Qualitätshandbuch etc. an SFB</b>					FBS6					FBS4					01.07.2024					27					28					29					30					31					32					33					34					35					36					37					38					39					40					41					42					43					44					45					46					47					48					49					50					51					52					53				
<b>Prüfung Qualität &amp; Kostenplanung</b>					FBS6					FBS4					02.08.2024					27					28					29					30					31					32					33					34					35					36					37					38					39					40					41					42					43					44					45					46					47					48					49					50					51					52					53				
<b>Bestabstimmung Erweiterung Kleine Burg (Sonderausstattung etc.)</b>					FBS6					FBS4					20.08.2024					27					28					29					30					31					32					33					34					35					36					37					38					39					40					41					42					43					44					45					46					47					48					49					50					51					52					53				
<b>Erstellung Vertragsvorlage</b>					FBS6					FBS4					16.08.2024					27					28					29					30					31					32					33																																																																																																								

Betreff:

**Aktualisierung der Pachtverträge des Sportreferates / Umsetzung § 2b UStG bei den Verträgen der vermieteten/verpachteten Sportanlagen**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII  
0670 Sportreferat

Datum:

20.09.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	27.09.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.10.2024	N

**Beschluss:**

„Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsverhandlungen mit den unter den laufenden Ziffern 1 bis 22 der Anlage 1 genannten Sportvereinen hinsichtlich der notwendigen Umsatzsteuerregelung nach § 2b UStG zu führen mit dem Ziel, Änderungsverträge mit Miet- und Pachtzinsvereinbarungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab dem 01.01.2025 abzuschließen.“

**Sachverhalt:**1. Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Beschlussfassung der Vertragsanpassungen ergibt sich aus § 76 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Mit Datum vom 8. März 1977 hat der Verwaltungsausschusses einen Grundsatzbeschluss über die Höhe der künftig vertraglich geregelten Zinssätze über Sportplatzanlagen getroffen (siehe Anlage 2).

2. Anpassung der Verträge über die vermieteten/verpachteten Sportanlagen

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14. März 2023 (Ds. 23-20340) wurde festgelegt, dass für einen Übergangszeitraum 2023/2024 die Miet- und Pachtzinsen bei den Verträgen der vermieteten/verpachteten Sportanlagen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart werden. Durch diese Konstellation wurde der Umsetzung des § 2b UStG Rechnung getragen, gleichzeitig wurden die Sportvereine nach zwei Krisensituationen (Covid-19-Pandemie, Ukraine-Krieg und hohe Energiepreise) nicht zusätzlich finanziell belastet.

Da der Übergangszeitraum am 31. Dezember 2024 endet, hat die Verwaltung nunmehr eine Anschlussregelung zu finden.

Ziel ist es, die Pacht- bzw. Miet- und Überlassungsverträge mit den Sportvereinen anzupassen. Hierbei sind die Miet- und Pachtzinsen ab 1. Januar 2025 zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu vereinbaren. Weiterhin sind u. a. bei vertraglich vereinbarten Indizierungen entsprechende Miet- und Pachtzinserhöhungen umzusetzen.

Darüber hinaus werden alle Verträge hinsichtlich der Angaben zu den verpachteten Flächen, Gebäuden etc. überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die geänderten Pacht- oder Miet- und Überlassungsverträge sollen ab 1. Januar 2025 in Kraft treten, analog zu dem neu zu fassenden Entgelttarif für die Benutzung städtischer Sportstätten. Bei Vertragsabschluss nach diesem Stichtag soll ein rückwirkendes Inkrafttreten vereinbart werden.

Herlitschke

**Anlage/n:**

Pacht- und Mietverträge Ref. 0670

**Vermietete/verpachtete Sportanlagen Ref. 0670**

lfd. Nr.	nutzender Verein	Sportanlage	Vertrag
1	FC Wenden 1920 e. V.	Wenden - Hauptstr. 46B	Mietvertrag 20.07.89, 1. Nachtrag 08.05.2024
2	Gehörlosen Sportverein 1925 e. V.	Bürgerpark - Bootsplatz	Pachtvertrag 16.06.1960, 1. Nachtrag 03.01.1964, 2. Nachtrag 24.05.1967, 3. Nachtrag 07.07.1976, 54. Nachtrag 25.09.2023
3	Golf-Klub Braunschweig e. V	Golfplatz - Schwartzkopffstr. 10	Pachtvertrag 21.01.2004
4	Heidberger Sport-Club Leu 06 e. V.	Heiberg - Salzdahlumer Str. 129 A	Mietvertrag 20.12.2004
5	Lehndorfer Turn- und Sportverein e.V.	Lehndorf - Blitzeichenweg 20	Mietvertrag 22.02.94
6	MTV Hondelage v. 1909 e.V.	Hondelage - Tränkeweg 8	Mietvertrag 28.10.87
7	Polizei-Sportverein Braunschweig e. V. 1921	Bürgerpark - Kanugelände	Pachtvertrag 23.06.75
8	SC Rot-Weiß Volkmarode e.V.	Volkmarode - Seikenkamp 10	Pachtvertrag 25.03.70/1. Änd. 31.10.70/2. Änd.01.12.76/3. Änd. 25.11.80, Anpassung vom 15.06.2000
9	SKG Dibbesdorf e.V.	Dibbesdorf - Wendhäuser Weg 6H	Mietvertrag 28.10.87
10	Sportverein Broitzem 1921 e.V.	Broitzem - Kruckweg 1	Mietvertrag 28.10.87/1. Änd.17.10.88/2.Änd.16.3.92/3.Änd.10.11.98
11	Sportverein Kralenriede von 1922 e.V.	Kralenriede - Fridtjof-Nansen-Str. 2	Pachtvertrag 31.10.66
12	Sportverein Querum von 1911 e.V.	Querum - Bohnenkamp 18	Mietvertrag 30.10.90/1. Nachtrag 02.09.11
13	Sportverein Schwarzer Berg e.V.	Maulbeerweg 6	Mietvertrag 15.12.99/1. Änd. 01.08.2001/2. Änd. 20.12.2023
14	Sportvereinigung Rühme v. 1921 e.V.	Rühme - Flachsrottenweg 25	Mietvertrag 22.02.94
15	TSV Frisch-Auf Timmerlah e.V.	Timmerlah - Kirchstr. 1	Mietvertrag 8.4.98/1. Änd. 11.08.2009
16	TSV Germania Lamme von 1946 e.V.	Lamme Süd - Lammer Heide 5	Mietvertrag 27.08.2007
17	TSV Schapen e.V.	Schapen - Buchhorstblick 9	Mietvertrag 01.11.2005
18	TSV Watenbüttel von 1920 e.V.	Watenbüttel - Bundesallee 70	Mietvertrag 29.06.89
19	Turn- und Sportverein Eintracht Völkenrode von 1904 e. V.	Völkenrode - Wischenholz	Pachtvertrag 20.08.79/1. Nachtrag 05.06.85/2. Nachtrag 02.08.90
20	TV Eintracht Veltenhof von 1910 e. V.	Veltenhof - Christoph-Ding-Str. 22	Pachtvertrag 18.08.76
21	VfL Bienrode 1930 e.V.	Bienrode - Pappelallee 7	Mietvertrag 28.10.87/1. Nachtrag 6.5.91/2. Änd. 12.1.05/3.Änd.18.7.17
22	VFL Leiferde von 1924 e.V.	Leiferde - Vereinsheim/SpA	Mietvertrag 08.09.88/1. Änd.23.07.12

**Betreff:****Erlebnis Turnfest 2027 in Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
0670 Sportreferat**Datum:**

25.09.2024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Sportausschuss (Vorberatung)	27.09.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Die Stadt Braunschweig wird vom 05.05.27 bis 09.05.27 Ausrichterstadt des „Erlebnis Turnfest 2027“ des Niedersächsischen Turnerbundes e.V.“

**Sachverhalt:**

Das Erlebnis Turnfest des Niedersächsischen Turnerbundes e.V. (NTB) findet in der Regel alle 4 Jahre statt und ist das größte Breitensport-Event 2027 in Norddeutschland. Die Großveranstaltung soll vom Mittwoch, dem 05.05.2027 bis Sonntag, dem 09.05.2027 (5 Tage) über den gesetzlichen Feiertag „Christi Himmelfahrt (06.05.27)“ in Braunschweig durchgeführt werden.

Das Erlebnis Turnfest ist ein großes überregionales Familien-Event, bei dem mehr als 200.000 Besucher\*innen, von denen rund Zweidrittel Jugendliche oder junge Erwachsene sind, erwartet werden. Zudem werden rd. 10.000 Teilnehmende aus ganz Niedersachsen teilhaben.

In der Stadt Oldenburg, dem letzten Austragungsort, war das letzjährige Erlebnis Turnfest 2023 ein großer Erfolg. So feierten u.a. mehr als 25.000 begeisterte Fans die kostenlosen Live-Konzerte auf den Bühnen sowie die tänzerischen und sportlichen Highlights der Festtage.

Während der 5 Veranstaltungstage sollen dabei rund 400 Wettkämpfe in über 25 Sportarten auf und in den Braunschweiger Sportstätten stattfinden. Abendveranstaltungen, u.a. eine Turnfest-Gala, das „Rendezvous der Besten“, die „Tuju-Party“ und ein Erlebnis-Park und -pfad in der Braunschweiger Innenstadt mit Bühnen und Mitmachangeboten, runden das Festprogramm ab.

Das attraktive Event bietet der Stadt mit ihren lokalen Partnern die Chance einer deutschlandweiten Ausstrahlung und eines positiven Imageeffektes weit über die Region

hinaus. Die Besuchenden werden zusätzlich für wirtschaftliche Effekte in Hotellerie, Gastronomie und Handel sorgen.

Die Veranstaltung wird mit diesem Konzept zu einer erheblichen Belebung der Innenstadt beitragen und auch die touristische Nachfrage erheblich steigern. Davon werden Handel, Gastronomie und Dienstleister profitieren. Durch die Lage an einem Brückentagswochenende ist die Wirkung für die Hotellerie besonders positiv, da hier die geschäftstouristische Nachfrage nicht gegeben ist.

Für die Ausrichtung der Veranstaltung gehen der NTB und die Stadt von einem städtischen Eigenanteil in Höhe von 435 TEUR aus, der sich auf die folgenden drei Jahre 2025 (35 TEUR), 2026 (100 TEUR) und 2027 (300 TEUR) verteilt. Entsprechende Mehraufwendungen können aus dem Haushaltsentwurf 2025/2026 gedeckt werden.

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH unterstützt die Bewerbung der Veranstaltung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen mit einer breiten Palette an crossmedialen Kommunikationsmaßnahmen, sie schichtet hierzu die vorhandenen Budgets für die Veranstaltungskommunikation um und vermeidet so zusätzliche Haushaltsbelastungen.

**Herlitschke**

**Anlage/n:**

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2024 hier:****Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

23.10.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:****1. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr**

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.660131 Theodor-Heuss-Straße/Erneuerung incl. Brückensanierung
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.915.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Auszahlungen):	80.000,00 €
<b>überplanmäßig beantragte Auszahlungen:</b>	<b>1.915.000,00 €</b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.995.000,00 €

Die Brücke in der Theodor-Heuss-Str. soll saniert werden. Die Brückenoberflächen der Fahrbahnen sowie der Geh- und Radwege sind sanierungsbedürftig und müssen zum Erhalt der Brücke kurzfristig saniert werden um die Verkehrssicherheit, die Dauerhaftigkeit und die Standsicherheit der Brücke zu gewährleisten. Zudem müssen Risse in den massiven Wiederlagern und der Überbauunterseite verpresst werden und die Geländer auf der Brücke erhöht und somit erneuert werden.

Ursprünglich waren die Mittel des Projektes 5E.660131 lediglich für die Brückensanierung vorgesehen. In diesem Zuge ist es aber sinnvoll, sowohl die Fahrbahn als auch den südlichen sanierungsbedürftigen Radweg von der Frankfurter Straße bis zur Eisenbütteler Straße zu erneuern. Die Kosten der Gesamtmaßnahme betragen rd. 2.645.000 €.

Die Fahrbahnen weisen aufgrund der hohen Belastung durch den motorisierten Individualverkehr sehr viele Risse, Spurrillen und Schadstellen auf und müssen saniert werden. Der südliche Radweg ist als Zweirichtungsradweg freigegeben und entspricht mit 1,80 m Breite nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist aufgrund der Wurzelschäden unkomfortabel zu befahren. Eine Verbreiterung auf 2,50 m ist technisch umsetzbar und entspricht der Mindestbreite gem. ERA für Zweirichtungsradwege. Das Braunschweiger Standardmaß kann aufgrund der begrenzten Breite der Bestandsböschung des Straßendamms der Theodor-Heuss-Straße nicht umgesetzt werden.

Durch Ausschreibung als eine Gesamtmaßnahme von Brücke, Fahrbahn und Radweg kann die Belastung der Verkehrsteilnehmer durch Baustellen gegenüber drei Einzelmaßnahmen signifikant verringert werden. Weiterhin sind kostensenkende Synergieeffekte bei der Verkehrssicherung und günstigere Preise als bei Ausschreibung von drei Einzelmaßnahmen zu erwarten. Darüber hinaus ist bei einer Ausschreibung in 2024 und einem Start der Baumaßnahmen im folgenden Kalenderjahr mit besseren Preisen zu rechnen, da die Baufirmen noch Kapazitäten haben und Aufträge suchen.

Deckungsmittel stehen in dem unten genannten Projekt zur Verfügung. Die Erneuerung der Fahrbahn, die betragsmäßig den größten Anteil an der Gesamtmaßnahme hat, wäre als einzelne Maßnahme ohnehin aus dem Programm 8 finanziert worden, so dass es sich um eine Zusammenführung der Finanzmittel für die Umsetzung als Gesamtmaßnahme handelt. Die Mittelbereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt eines Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlusses zur Umsetzung der Maßnahme.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5S.660062.00.500.663 / 787210	Wilhelmitor / Straßenerneuerung / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	<b>1.915.000,00</b>

Geiger

Anlage/n:

Keine

**Betreff:**

**Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem "Förderverein Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V." sowie Annahme einer Zuwendung**

**Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

15.10.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	25.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

1. Dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Förderverein Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V. entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Annahme der Sachzuwendung des Fördervereins Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V. für die Kosten der kindgerechten Überarbeitung der Dauerausstellung im Naturerlebniszentrums Haus Entenfang im Wert von ca. 8.900 € wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**Beschlusskompetenz

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung i. V. m. dem Beschluss vom 16. Februar 2010 entscheidet der Rat über die Annahme von Zuwendungen über 2.000 €. Da die Entscheidung über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwingend mit derjenigen über die Annahme der Zuwendung verbunden ist, ist auch über den Abschluss des Vertrags durch den Rat zu entscheiden.

Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung betrifft ein geplantes Projekt des Fördervereins Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V. (Förderverein) zur Etablierung einer offenen Junior-Ranger-Gruppe im Naturschutzgebiet Riddagshausen sowie zur kindgerechten Ergänzung der Dauerausstellung im Naturerlebniszentrums Haus Entenfang (NEZ). Die erforderliche Arbeitsleistung für die kindgerechte Ergänzung der Dauerausstellung im NEZ wird durch die Projektleitung des Fördervereins erbracht.

Das NEZ erfreut sich seit seiner Gründung im Jahre 2015 großer Beliebtheit. Die Ausstellung sowie die Angebote für Erwachsenengruppen, Kindergärten, Schulklassen und Familien werden sehr gut angenommen.

Führungen für Kinder und Jugendliche (1. bis 6. Klasse) werden im NEZ im Klassenverband angeboten, wobei in der Regel ein Besuch nur einmalig im Grundschulalter und ggf. noch ein weiteres Mal in der weiterführenden Schule erfolgt. In den Jahren 2018/19 sowie 2021-23 wurden in Kooperation mit zwei Schulen Junior-Ranger-AGs angeboten, die von einigen Kindern intensiv besucht wurden. Die AGs liefen jeweils für ein Schuljahr. Eine längere Bindung eines offenen Kreises von interessierten Kindern ist auch durch solche Schul-AGs nicht möglich.

Um ein bisher fehlendes dauerhaftes und offenes Angebot für interessierte Kinder und Jugendliche zu schaffen, initiiert der Förderverein nunmehr das Projekt Junior-Ranger Riddagshausen. Projektziel ist der Aufbau einer Gruppe von ca. 15 Kindern und Jugendlichen im Alter von acht bis fünfzehn Jahren, die sich regelmäßig im 14-tägigen Rhythmus treffen. Im Rahmen der Treffen sollen die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologische Zusammenhänge vermittelt und praktische Erfahrungen etwa bei Pflanz- und Pflegeeinsätzen ermöglicht werden.

Daneben soll im Rahmen des Projektes unter Einbindung der Junior-Ranger-Gruppe ein bislang nur in Grundlagen erarbeitetes Konzept zur kindgerechten Ergänzung der Dauerausstellung im NEZ weiterbearbeitet und umgesetzt werden. Dabei sollen bisher fehlende ergänzende Angebote für Kinder, insbesondere kindgerechte digitale Erlebnismöglichkeiten, erarbeitet werden.

Zur Umsetzung seines Projektes hat der Förderverein einen Förderantrag bei der Niedersächsischen BINGO-Umweltstiftung gestellt und einen positiven Förderbescheid erhalten. In diesem Rahmen wird der Förderverein eine Projektleitung mit einem Stundenumfang von 20 Stunden pro Woche für die Dauer von 1 ½ Jahren beschäftigen. In diesem Förderzeitraum sollen zunächst die notwendigen Grundlagen für die Junior-Ranger-Gruppe erarbeitet und sodann die Gruppentreffen für die Dauer von einem Kalenderjahr durchgeführt und nachbereitet werden. Außerdem soll die kindgerechte Überarbeitung der Dauerausstellung erarbeitet werden.

Die Verwaltung begrüßt das Projekt des Fördervereins und befürwortet die Unterstützung durch die Stadt Braunschweig durch Abschluss und nach Maßgabe der anliegenden Kooperationsvereinbarung.

Der Förderverein beabsichtigt die Fortführung der Junior-Ranger-Gruppe auch nach Ende des Förderzeitraums, so dass das Projekt auf Nachhaltigkeit ausgelegt ist. Die entstehenden Kosten werden dauerhaft vom Förderverein getragen.

### Annahme einer Zuwendung

Wie dargelegt soll im Rahmen des Projektes des Fördervereins auch die Dauerausstellung im NEZ kindgerecht überarbeitet werden. Die diesbezügliche Arbeitsleistung der Projektleitung kommt daher der Stadt zugute, so dass diese als Zuwendung des Fördervereins an die Stadt anzusehen ist.

Der Wert der auf die Überarbeitung der Dauerausstellung anfallenden Arbeitszeit der Projektleitung (ca. 5 Stunden pro Woche) wird entsprechend den Angaben des Fördervereins für den gegebenen Zeitraum von 1 ½ Jahren auf ca. 8.900 € (ca. ¼ der zur Förderung beantragten Personalkosten) eingeschätzt.

### Herlitschke

#### **Anlage/n:**

Entwurf der Kooperationsvereinbarung



## **Kooperationsvereinbarung „Junior-Ranger-Projekt“**

Zwischen

der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Platz der deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem

Förderverein Riddagshausen – Naturschutz und Bürgerschaft e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Martin Bollmeier, Geschäftsstelle Zwischen den Bächen 3, 38104 Braunschweig

- nachfolgend „Förderverein“ genannt -

wird die folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Der Förderverein ist Träger des von der Bingo-Umweltstiftung Niedersachsen geförderten Projektes „Junior-Ranger Riddagshausen - Erweiterung der Umweltbildungs- und Ausstellungsinhalte für Kinder und Jugendliche im Naturerlebniszentrums Haus Entenfang“. Ziele des Projektes sind die Etablierung einer offenen Junior-Ranger-Gruppe im Naturschutzgebiet Riddagshausen sowie die kindgerechte Ergänzung der Dauerausstellung im Naturerlebniszentrums Haus Entenfang.

Die Stadt begrüßt das Projekt des Fördervereins und das damit verfolgte Ziel, Kindern und Jugendlichen das Erleben der Natur im Naturschutzgebiet zu ermöglichen und ihnen Themen des Naturschutzes nahezubringen.

### **§ 1**

(1) Der Förderverein beschäftigt für sein o. g. Projekt eine Projektleitung mit einem Stundenumfang von 20 Stunden wöchentlich für die Dauer von 1 ½ Jahren ab dem

....

Der Förderverein ist Arbeitgeber der Projektleitung und trägt dementsprechend sämtlichen arbeitgeberrechtlichen Pflichten unter Einschluss der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten.

(2) Schadensersatzansprüche des Fördervereins oder der Projektleitung gegen die Stadt im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Gegenstände werden ausgeschlossen. Der Förderverein stellt die Stadt insoweit von Haftungsansprüchen der Projektleitung frei. Die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Die Stadt haftet auch nicht für Nutzungsausfälle.

### **§ 2**

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Obliegenheiten obliegt dem Förderverein. Der Förderverein wird die Projektleitung auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hinweisen und verpflichten.

## § 3

- (1) Die Stadt gestattet dem Förderverein für die Dauer des o. g. Projektzeitraums die Nutzung des Erdgeschosses, des Anbaus sowie der Außenanlagen des NEZ für Treffen der Junior-Ranger-Gruppe.
- (2) Die Treffen der Gruppe finden im 14-tägigen Rhythmus statt und dauern jeweils ca. 1 ½ Stunden. Die Stadt hat das Recht, eine zeitliche Verlegung von Treffen zu verlangen, wenn sie die Räumlichkeiten zur gleichen Zeit selbst aus wichtigem Grund benötigt. Die Stadt wird dem Förderverein eine nötige Verlegung möglichst frühzeitig mitteilen.
- (3) Der Förderverein haftet der Stadt für Schäden, die Teilnehmende der Juniorrangergruppe an Räumlichkeiten oder Mobiliar des NEZ verursachen.

## § 4

- (1) Die Treffen der Juniorrangergruppe werden von der Projektleitung des Fördervereins geleitet. Diese trägt die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.
- (2) Der Förderverein verpflichtet sich, eine Unfall- sowie Haftpflichtversicherung für den Betrieb der Juniorrangergruppe abzuschließen und diese während der gesamten Dauer der Kooperationsvereinbarung aufzurechterhalten.

## § 5

Bei der Erarbeitung der Themen der Juniorrangergruppe sowie der kindgerechten Überarbeitung der Dauerausstellung wird die Projektleitung des Fördervereins sich mit der Leiterin des NEZ abstimmen.

## § 6

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom ..... bis zum .....
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 7

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Kooperationspartner verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von ihnen Gewollten möglichst nahekommt.

Braunschweig, den

---

(Datum, Unterschrift Förderverein)

---

(Datum, Unterschrift Stadt)

**Betreff:**

**Annahme von zukünftigen Zuwendungen über 2.000 €, hier: Spende aus dem Nachlass der Stifter/Stiftungsvorstände Dr. Maria und Hans-Joachim Grove**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 25.09.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	02.10.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

Der Annahme von zukünftigen Zuwendungen aus dem persönlichen Nachlass von Dr. Maria und Hans-Joachim Grove wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung entscheidet der Rat über die Annahme der o.g. Zuwendungen.

Die angebotenen Zuwendungen haben den folgenden Hintergrund:

Dr. Maria und Hans-Joachim Grove beabsichtigen, die Stadt Braunschweig testamentarisch zu bedenken. Das Ehepaar Grove hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl im sozialen als auch kulturellen Bereich immer wieder stark engagiert.

Im Jahr 1985 gründete das Ehepaar die Rom-Art-Galerie an der Celler Straße mit dem Schwerpunkt der Unterstützung von Künsterinnen und Künstlern. Nach einer Laufzeit von 38 Jahren wurde der Galeriebetrieb zum 31. Dezember 2023 eingestellt. Ab Januar 2024 gingen die Ausstellungsräume in die Kunststiftung Grove-Moldovan Art Foundation des Ehepaars über, um diese für Non-Profit Ausstellungen zu nutzen.

Die Stiftung gründeten Dr. Maria und Hans-Joachim Grove 1989 für Kunstaktionen sowie insbesondere zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger Rumäniens, im Speziellen der Stadt Cluj-Napoca und der Region.

Seit Gründung bis zum Jahr 2023 hat die Stiftung mehr als 180 Hilfstransporte nach Rumänien mit einem Materialwert von mehr als 15 Millionen Euro organisiert, u.a. Materialhilfe, Kleidung und Weihnachtsgeschenke für die Kinder des „Houses of Joy“. Realisiert wurden die Hilfsaktionen durch tausende Spenderinnen und Spender aus Deutschland und der Region Braunschweig, Peine, Wendenburg, Gifhorn und Wolfsburg.

Zur Unterstützung sozialer Institutionen und Gruppen in Braunschweig und der Region Peine hat das Ehepaar Grove die Aktion „Art for Help“ ins Leben gerufen.

Dr. Maria und Hans-Joachim Grove haben zahlreiche Auszeichnungen erhalten, u.a. das Bundesverdienstkreuz der 1. Klasse und die Ehrenbürgerschaft der Stadt Cluj-Napoca in Rumänien. Seit 2012 ist das Ehepaar zudem Kulturbotschafter der Stadt Cluj-Napoca.

Nach dem Ableben des Ehepaars Dr. Maria und Hans-Joachim Grove soll eine jährliche Spende an die Stadt Braunschweig mit einer Summe X zu Gunsten für Kunst und Soziales ausgezahlt werden. Nach aktuellem Stand könne die Stadt Braunschweig eine jährliche Spende i.H.v. 8.000 bis 10.000 Euro erwarten. Die Höhe der Zuwendung stehe hierbei in Abhängigkeit der Zins- und Immobilienlage.

Mit der Zuwendung sollen einzelne Belange der Bereiche Kunst und Soziales unterstützt werden. Ein konkreter Zuwendungszweck wird durch das Ehepaar Grove nicht benannt.

In den jeweiligen Jahren der Auszahlung der Spende wird über die Annahme des konkreten Spendenbetrages im Rahmen der regelmäßigen Beschlussvorlagen über die Annahme von Zuwendungen beschlossen.

Fachbereich 41 Kultur und Wissenschaft und Fachbereich 50 Soziales und Gesundheit werden sich bei Erhalt der Spende bzgl. der Verwendung abstimmen und der Politik regelmäßig hierzu Bericht erstatten.

Die Zuwendung erfolgt aus dem persönlichen Nachlass des Ehepaars Dr. Maria und Hans-Joachim Grove. Der Nachlass geht im Sterbefall an die Stiftung. Die Abwicklung wird von der Kunststiftung Grove-Moldovan Art Foundation vorgenommen. Die Ausschüttung des Geldes obliegt, entsprechend der Präambel der Stiftung, dem jeweiligen Stiftungsvorstand zusammen mit dem Notar der Stiftung.

Es ist geplant, dass die Dezernentin bzw. der Dezernent IV für Kultur und Wissenschaft die Stadt Braunschweig als nichtstimmberichtigtes Mitglied im Stiftungskuratorium repräsentiert.

Neben der Stadt Braunschweig sollen auch die Stadt Cluj-Napoca in Rumänien und die Gemeinde Wendeburg bedacht werden.

Prof. Dr. Hesse

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 09.10.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.10.2024	N

**Beschluss:**

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezuglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

Anlage 1 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)

Anlage 2 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)

Anlage 3 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)****Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Rosmarie Allee	100,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Lehndorf <b>Kettenzuwendung</b>
2	Georg Oswald Cott	200,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Harxbüttel
3	Teilnehmende des Sommerfestes der Ortsfeuerwehr Watenbüttel		Spende an die Jugendfeuerwehr Watenbüttel <b>Kettenzuwendung</b>
4	Dirk Tiemann	1.000,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Geitelde

**Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Jens Ulrich Katthagen	Sachspende 120,00 €	gebrauchte Fotokamera im Wert von 120,00€ für die Kita Kasernenstraße

**Fachbereich 67**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Elke Beyer	500,00 €	EB-1a.3 Ereignisbaum Ereignisbaumwiese Westpark
2	Jan Franzkowiak	250,00 €	BP-ST3-98 Ereignisbaum 50 m südlich der VW-Halle, Theodor-Heus-Straße
3	Ursula Hascher	1.000,00 €	FB 67 Spende 0568-180 Stadtbau Wiesenstr.
4	Astrid Heidbrede	1.000,00 €	Stadtbau SB F21 160 Von Wangell Str.
5	Stefan Kruse	250,00 €	Stadtbau SB-F21.167 GA Julius-Leber-Str./Stauffenbergstr.
6	Margit Lang	1.000,00 €	FB 67 Spende 0568-250 Stadtbau Wiesenstr.
7	Hendrik Materne	250,00 €	SB-H21-130 Stadtbau Grünstraße
8	Ralf Nickold	250,00 €	0559-020 Stadtbau Kasernenstraße

## Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
9	Claudia Pump	250,00 €	EB-4a.3 Ereignisbaum Ereignisbaumwiese Westpark

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)****Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Doris Bazan	200,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Janett und Dr. Andreas Gahrken	550,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich, Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
3	Dr. Ing. Henning Imker	250,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
4	Ivana und Christoph Le Claire	100,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
<b>Kettenzuwendung</b>				

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)****Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	DM GmbH Co. KG	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Hondelage
2	DM GmbH Co. KG	400,00 €	Spende an die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rautheim
3	Carmen Widiborenko, Salon Hairvorragend	200,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Hondelage

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderkreis Kirche und Kultur St. Jürgen List e. V.	Sachspende 2.000,00 €	Der Förderkreis hat für das Jugend-Sinfonie-Orchester im Rahmen der Probenfahrt nach Sylt vom 8. bis 12. Mai 2024 u. a. einen Ausflug organisiert sowie teilweise Kosten für die Verpflegung vor Ort übernommen. Zudem wurde das Orchester von Mitgliedern des Fördervereins an verschiedene Konzert- und Veranstaltungsorte gefahren sowie abgeholt.

**Betreff:****Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	09.10.2024
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

**Beschluss:**

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)****Fachbereich 37**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungszweck / Erläuterungen</b>
1	Kameraden der Ortsfeuerwehr Innenstadt	Sachspende 5.483,90 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Innenstadt 1x FLIR K45 Wärmebildkamera 10x Jugendfeuerwehr Parka orange blau mit Nässeperre

**Fachbereich 41**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungszweck / Erläuterungen</b>
1	Bürgerstiftung Braunschweig	10.600,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten 2024/2025
2	Richard KEHR GmbH & Co. KG Pharmazeutische Großhandlung	5.000,00 €	Übernahme der Kosten für den Ankauf einer Dauerinstallation Lichtparcours 2024
3	Rotary Club Braunschweig - Richmond	30.000,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2024/2025

**Fachbereich 51**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungszweck / Erläuterungen</b>
1	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	Sachspende 2.980,00 €	5 Führungen "Familienzentren entdecken den Wald" von der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz für das Familienzentrum Schuntersiedlung im Wert von je 596,00 €

**Fachbereich 67**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungszweck / Erläuterungen</b>
1	Joachim Schaper	10.000,00 €	FB 67 Spende EB-k-1-16 13 Ereignisbäume Kieffeld

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)****Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	185,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung  <b>Kettenzuwendung</b>
2	Nachlass einer Bürgerin	47.105,58 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)****Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 160,45 €	Eis und Getränke für die JuniorStreicher, die JuniorBläser und das Jugendblasorchester im Rahmen eines Gartenkonzertes am 16. Juni 2024 <b>Kettenzuwendung</b>
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 17,71 €	Korkenknaller (Effekt-Spielzeug) für ein Konzert des Quartetts "con Bravura" und der "Recording Generations" am 21. Juni 2024 <b>Kettenzuwendung</b>
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 50,03 €	Eis für die Klavierklasse einer Lehrkraft im Rahmen eines Sommerkonzertes am 15. Juni 2024 <b>Kettenzuwendung</b>
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 150,00 €	Teilnehmergebühr für die Teilnahme des Jugend-Kammer-Orchesters und des Jugend-Sinfonie-Orchesters am Niedersächsischen Orchesterwettbewerb im November 2024 <b>Kettenzuwendung</b>
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 480,00 €	Miete für Probenraum und Scheune für eine Musikfreizeit eines Blockflötenorchesters in Neustadt am Rübenberge vom 7. bis 8. September 2024 <b>Kettenzuwendung</b>
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 254,00 €	Noten für die Orchesterarbeit Junior-Bläser <b>Kettenzuwendung</b>
7	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 107,77 €	Essen und Getränke für einen Probentag des Jugendblasorchesters im Mai 2024 <b>Kettenzuwendung</b>
8	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.840,00 €	Unterstützung eines Konzertes am 30. September 2024 durch Übernahme von Honoraren für professionelle Musikerinnen und Musiker <b>Kettenzuwendung</b>
9	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 5.720,00 €	Truhengel
10	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.500,00 €	Zuschuss für eine Probenfahrt des Junior-Streich-Orchesters, des Jugendblasorchesters und der Junior-Bläser nach Tettau im Oktober 2024 <b>Kettenzuwendung</b>

## Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
11	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 72,50 €	Cembalosaiten  <b>Kettenzuwendung</b>
12	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 163,52 €	Generalüberholung einer Ehlert-Tenorflöte  <b>Kettenzuwendung</b>
13	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 161,60 €	Noten für die Querflötenklasse  <b>Kettenzuwendung</b>
14	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 100,00 €	Teilnehmergebühr für die Teilnahme des Blockflötenorchesters "Recording Generations" am Niedersächsischen Orchesterwettbewerb in Papenburg im November 2024  <b>Kettenzuwendung</b>
15	martens + puller Ingenieurgesellschaft mbH	Sachspende 4.916,70 €	Anteilige Personalkosten Lichtparcours 2024
16	ST Metallbau GmbH	Sachspende 3.864,88 €	Personaleinsatz für die Arbeiten an den Kunstwerken von Jaqueline Hen und Alona Rodeh Lichtparcours 2024

## Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Siegfried Neuenhausen	Sachspende 10.500,00 €	Siegfried Neuenhausen, Haus 18, 1988, Acryl auf Pappe, Leinwand, 275 x 210 cm Siegfried Neuenhausen, Ohne Titel, 1966, Relief, Pappmaché und Acrylfarbe, auf Holz, 48 x 147 cm